

19. April 2017

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

(eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht)



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. 1/4, Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Angebot von bis zu 3.437.500 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stamm-Stückaktien

Zulassung von bis zu 3.437.500 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stamm-Stückaktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (die „Gesellschaft“ oder „BTV“ oder „Emittentin“) bietet bis zu 3.437.500 neu auszubehende auf den Inhaber lautende nennwertlose Stamm-Stückaktien (die „Jungen Aktien“) mit einem anteiligen Betrag von je EUR 2,00 am Grundkapital der Gesellschaft zum Kauf an.

Das Angebot setzt sich zusammen aus einem öffentlichen Bezugsrechtsangebot der Jungen Aktien an Inhaber von Bezugsrechten („Bezugsrechtsangebot“) und einem öffentlichen Angebot derjenigen Jungen Aktien, die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogen wurden, an Privat-anleger und institutionelle Investoren in der Republik Österreich („Folgeangebot“ – Bezugsrechtsangebot und Folgeangebot zusammen „Angebot“).

Eigentümer von BTV Stamm-Stückaktien („BTV-Stammaktien“) und BTV Vorzugs-Stückaktien („BTV-Vorzugsaktien“), die dieselben am 19.04.2017 um 18:00 Uhr MEZ gehalten haben (BTV-Stammaktien und BTV-Vorzugsaktien zusammen und jeweils für sich „BTV-Altaktien“), erhalten ein Bezugsrecht („Bezugsrecht“) für jede gehaltene BTV-Altaktie.

Inhabern von Bezugsrechten werden im Bezugsrechtsangebot 1 Junge Aktie für 8 Bezugsrechte zum Angebotspreis von EUR 21,70 angeboten. Diejenigen Jungen Aktien, die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogen werden, werden im Folgeangebot zum Angebotspreis von EUR 21,70 angeboten. Bezugsrechte, die nicht wirksam ausgeübt werden, verfallen mit Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist wertlos.

Das Bezugsrechtsangebot beginnt voraussichtlich am 24.04.2017 und endet voraussichtlich am 08.05.2017 (die „Bezugsrechtsangebotsfrist“). Das Bezugsrechtsangebot kann jederzeit vorzeitig beendet oder die Bezugsrechtsangebotsfrist verlängert werden. Das Folgeangebot beginnt voraussichtlich ebenfalls am 24.04.2017 und endet voraussichtlich am 09.05.2017 (die „Folgeangebotsfrist“). Das Folgeangebot kann jederzeit vorzeitig beendet oder die Folgeangebotsfrist verlängert werden.

Das endgültige Platzierungsvolumen wird von der Gesellschaft voraussichtlich am 10.05.2017 festgelegt, voraussichtlich am selben Tag in Form einer Ad-hoc- und Pressemitteilung elektronisch bekannt gegeben, bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht („FMA“) voraussichtlich am 10.05.2017 hinterlegt, sowie voraussichtlich am 11.05.2017 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht werden.

Eine Veranlagung in den Jungen Aktien beinhaltet Risiken. Siehe dazu den Abschnitt „Risikofaktoren“ auf den Seiten 29 ff.

Angebotspreis: EUR 21,70 pro Junger Aktie

Die BTV-Stammaktien notieren seit 01.07.1986 unter dem Handelssymbol „BTS“ mit der ISIN AT0000625504 im Amtlichen Handel an der Wiener Börse, im Segment Standard-Market-Auction. Der Schlusskurs der BTV -Stammaktien am 13.04.2017 betrug EUR 22,60.

Die BTV-Vorzugsaktien notieren seit 29.11.1993 unter dem Handelssymbol „BTV“ mit der ISIN AT0000625538 im Amtlichen Handel an der Wiener Börse, im Segment Standard-Market-Auction. Der Schlusskurs der BTV-Vorzugsaktien am 13.04.2017 betrug EUR 19,40.

Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebenen Jungen Aktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse beantragen. Die Jungen Aktien sind ab 01.01.2017 voll dividendenberechtigt und werden unter der ISIN der bestehenden BTV-Stammaktien (ISIN AT0000625504) gehandelt. Die Antragstellung auf Börsennotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Der frühestmögliche Termin der Notierungsaufnahme ist am oder um den 23.05.2017. Die Bezugsrechte werden von der Emittentin nicht zum Börsenhandel zugelassen. ISIN für die Bezugsrechte lautet AT0000A1VGT1. Ab dem 20.04.2017 notieren die BTV-Altaktien „ohne Bezugsrechte“ (ex-Bezugsrechte).

Die Jungen Aktien aus der Kapitalerhöhung werden nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch am Kassatag, voraussichtlich dem 23.05.2017 lieferbar sein und gegen Zahlung des Angebotspreises wertpapiermäßig auf den Depots der Anleger bei der jeweiligen depotführenden Bank gutgebracht und in einer Zwischensammelurkunde verbrieft, die bei der OeKB CSD GmbH (OeKB CSD) als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird.

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren bestehen oder bestehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland an die Öffentlichkeit gebracht werden. Jede Nichteinhaltung dieser Beschränkungen kann zu einer Verletzung US-Amerikanischer, Kanadischer, Japanischer oder Britischer Wertpapiergesetze oder von wertpapierrechtlichen Regelungen anderer Staaten führen.

Außer in Österreich wurden und werden in keiner anderen Jurisdiktion Maßnahmen getroffen, auf Grund deren ein öffentliches Angebot der Jungen Aktien oder der Besitz, die Verbreitung oder Verteilung des gegenständlichen Prospekts oder sonstiger Unterlagen, die sich auf die Emittentin oder die Jungen Aktien beziehen, gestattet ist. Demgemäß dürfen die Jungen Aktien in keinem Land oder in keiner Jurisdiktion direkt oder indirekt verkauft bzw. darf der vorliegende Prospekt oder sonstige Angebotsunterlagen oder Werbemittel im Zusammenhang mit den Jungen Aktien in keinem Land oder in keiner Jurisdiktion verteilt oder veröffentlicht werden, sofern nicht Umstände vorliegen, durch welche die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften des jeweiligen Landes oder der jeweiligen anderen Jurisdiktion gewährleistet ist.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Aktien beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem regulierten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG nennen.

Innsbruck, am 19.04.2017

Prospekt. Die Gesellschaft hat diesen Prospekt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i.d.g.F. iVm der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 i.d.g.F., iVm § 1 Abs. 1 Z 17 KMG i.d.g.F. und des Börsegesetzes („BörseG“) i.d.g.F. ausschließlich zum Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Jungen Aktien in Österreich und die Zulassung der Jungen Aktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zu ermöglichen. Dieser Prospekt wurde von der FMA gebilligt. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben wurden durch die Gesellschaft und die anderen in diesem Prospekt angegebenen Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Jungen Aktien ist unzulässig.

Dieser Prospekt wurde gemäß den Anhängen I, III, XXII und XXX der EU-Prospekt-Verordnung und den anwendbaren Bestimmungen des KMG und BörseG erstellt.

Kein Angebot, gesetzliche Beschränkungen. Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf anderer Wertpapiere als der Jungen Aktien. Die Verteilung dieses Prospekts, das Angebot und der Verkauf der Jungen Aktien unterliegen in bestimmten Ländern außerhalb von Österreich, insbesondere in den USA, in Kanada, in Japan und im Vereinigten Königreich, gesetzlichen Beschränkungen (etwa Registrierung, Zulassung oder sonstigen Vorschriften). Personen, die in den Besitz dieses Prospekts kommen, werden von der Gesellschaft aufgefordert, sich über derartige Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten, insbesondere den Prospekt nicht entgegen den jeweiligen Wertpapiergesetzen zu veröffentlichen oder in den Verkehr zu bringen. Eine Nichtbeachtung dieser Beschränkungen kann zu einer Verletzung der jeweiligen Wertpapiergesetze führen. Der Prospekt stellt kein Angebot dar, die Jungen Aktien an eine Person in einem Land zu verkaufen, in dem dieses Angebot gesetzwidrig ist, und auch keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, Junge Aktien von einer Person in einem Land zu kaufen, in dem diese Aufforderung gesetzwidrig ist. Siehe Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Sonstige Informationen oder Zusicherungen. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu diesem Angebot zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Gesellschaft genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Jungen Aktien gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Stichtag, zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen. Sämtliche Informationen in diesem Prospekt beziehen sich auf das Billigungsdatum, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Stichtag angegeben ist. Die Aushändigung dieses Prospekts bedeutet nicht, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeutet weder die Aushändigung dieses Prospekts, noch das Angebot, noch der Verkauf oder die Lieferung von Jungen Aktien, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen könnten. Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Aktien beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, werden in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG genannt und veröffentlicht.

Eigenständige Beurteilung. Es wird ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb der Jungen Aktien die eigenen Berater zu konsultieren. Anleger haben eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen des Erwerbs von und des Handels mit den Jungen Aktien sowie den dazugehörigen Bezugsrechten durchzuführen. Ebenso haben sie eine eigenständige Beurteilung der mit dem Erwerb der Jungen Aktien verbundenen Risiken durchzuführen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können die folgenden Dokumente:

- a) dieser Prospekt;
- b) die Satzung der Emittentin; und
- c) die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014, für das Geschäftsjahr 2015 zum 31.12.2015 sowie für das Geschäftsjahr 2016 zum 31.12.2016;

auf der Homepage der Emittentin [www. btv.at](http://www.btv.at) abgerufen werden.

Die Konzernabschlüsse 2014-2016 der Emittentin sind unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> Veröffentlichungen / Finanzberichte -> Finanzberichte) zur Verfügung (derzeit http://www.btv.at/de/unternehmen/investor_relations/finanzberichte-id1343.html#) abrufbar.

Der Prospekt ist unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> BTV Kapitalerhöhung 2017) veröffentlicht. Die o.a. Dokumente können auf Verlangen in einer Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Definitionen

Angebot	Das Angebot setzt sich zusammen aus dem Bezugsrechtsangebot und dem Folgeangebot.
AktG	Bundesgesetz vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz 1965 - AktG) i.d.g.F.
APM	Aktiv-Passiv-Management
BaSAG	Bundesgesetz vom 1. Jänner 2015 über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) i.d.g.F.
Basel III	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht; in EU-Recht durch die EU Richtlinie CRD IV (Capital Requirements Directive) und EU Verordnung CRR (Capital Requirements Regulation) umgesetzt. Die EU-Eigenkapitalrichtlinien (2006/48/EG und 2006/49/EG) wurden durch Basel III ersetzt.
Bausparkasse Wüstenrot AG	Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft, FN 319422 p, Alpenstraße 70, A-5033 Salzburg
Bezugsrechtsangebot	Öffentliches Angebot von bis zu 3.437.500 Jungen Aktien an Inhaber von Bezugsrechten.
BKS	BKS Bank AG, FN 91810 s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt
BTV-Konzern	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sowie alle Tochtergesellschaften, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind mit Sitz im Inland oder Ausland.
BörseG	Bundesgesetz vom 8. November 1989 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz- Novelle 1903 (Börsegesetz 1989 – BörseG) i.d.g.F.
BTV	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942w, Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck
BTV-Altaktien	Stamm-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000625504) und/oder

	Vorzugs-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000625538)
BTV Privatstiftung	BTV Privatstiftung, FN 209518s, Langer Weg 11, A-6020 Innsbruck
BTV-Stammaktie	Stamm-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000625504)
BTV-Vorzugsaktie	Vorzugs-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000625538)
Budgetbegleitgesetz 2011	Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010 i.d.g.F.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen BGBl. Nr. 532/1993 (Bankwesengesetz - BWG) i.d.g.F.
CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., FN 230033 i, Schottengasse 6-8, 1010 Wien
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.
Credit Spread	Risikoprämie, die als Renditedifferenz zwischen Anleihen gleicher Laufzeit von unterschiedlichen Emittenten berechnet wird.
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F.. Diese Verordnung trat mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
DepotG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz - DepotG) i.d.g.F.
Emittentin	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942w, Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck
EU-Prospekt-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung i.d.g.F.
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 01.01.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
FMA	Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
Folgeangebot	Öffentliches Angebot derjenigen Jungen Aktien, die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogen wurden, an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Republik Österreich
Generali 3Banken Holding AG	Generali 3Banken Holding AG , FN 234231 h, Tegetthoffstraße 7, A-1010 Wien
Generali Holding Vienna AG	Generali Holding Vienna AG, FN 107444 g, Landskronngasse 1-3, A-1010 Wien
Gesellschaft	BTV
going concern	Grundsatz der Unternehmensfortführung: bei der Bewertung von

	Bilanzposten wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen, sofern weder tatsächliche noch rechtliche Gründe dieser Annahme entgegenstehen.
gone concern	Liquidationsansatz: bei der Bewertung wird darauf abgestellt, ob bei einer fiktiven Liquidation die Gläubiger vollständig befriedigt werden können.
IAS	International Accounting Standards i.d.g.F.
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards, internationale Rechnungslegungsvorschriften i.d.g.F.
ISIN	International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation).
iVm	in Verbindung mit
Junge Aktien	Bis zu 3.437.500 stimmberechtigte, nennwertlose auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag von je EUR 2,00 am Grundkapital der Gesellschaft, die Gegenstand des Bezugsrechtsangebots und des Folgeangebots sind.
KMG	Kapitalmarktgesetz – KMG, BGBl 625/1991, i.d.g.F.
MAR	Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung).
MEZ	Mitteeuropäische Zeit
Moser Holding AG	Moser Holding AG, FN 37129 b, Brunecker Straße 3, 6020 Innsbruck.
Oberbank	Oberbank AG, FN 79063 w, Untere Donaulände 28, A- 4020 Linz
ÖCGK	Österreichischer Corporate Governance Kodex Fassung Jänner 2015, herausgegeben vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance.
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, FN 85749 b, Am Hof 4, Strauchgasse 3, A-1011 Wien
OeKB CSD	OeKB CSD GmbH, FN 428085 m, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien. Tochtergesellschaft der OeKB, die die Rolle des heimischen Zentralverwahrers – Central Securities Depository (CSD) vom Mutterunternehmen übernommen hat.
Prospekt	Dieser Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
TEUR	Tausend Euro
Tier 1	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 25ff und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff behandelt.
Tier 2	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Tier 2 Kapitals (Ergänzungskapital) sind in Artikel 62ff behandelt.
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch-UGB) i.d.g.F.

WAG 2007

Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen BGBl I Nr.60/2007 (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007) i.d.g.F.

Wüstenrot Wohnungswirtschaft

reg. Gen. mbH

Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft m.b.H.,
FN 69160 g, Alpenstraße 61, A-5033 Salzburg

Informationen betreffend Finanzdaten – Liste der mittels Verweis in den Prospekt aufgenommenen Finanzdaten

Dieser Prospekt enthält folgende Finanzdaten:

1. den geprüften Konzernjahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014

Die Seiten 47 – 156 des konsolidierten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2014 abrufbar auf der Homepage der Emittentin („www. btv.at“) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> Veröffentlichungen / Finanzberichte -> Finanzberichte), derzeit unter

derzeit http://www.btv.at/media/86622/BTV_GB_2014_final_screen.pdf

Sämtliche sonstigen Informationen im konsolidierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 sind nicht per Verweis inkorporiert und werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Der konsolidierte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 bildet einen Bestandteil des Geschäftsberichtes 2014 der Emittentin.

2. den geprüften Konzernjahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015

Die Seiten 75 – 192 des konsolidierten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 abrufbar auf der Homepage der Emittentin („www. btv.at“) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> Veröffentlichungen / Finanzberichte -> Finanzberichte), derzeit unter

derzeit http://www.btv.at/media/88094/BTV_GB_2015_Final_Screen.pdf

Sämtliche sonstigen Informationen im konsolidierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 sind nicht per Verweis inkorporiert und werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Der konsolidierte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 bildet einen Bestandteil des Geschäftsberichtes 2015 der Emittentin.

3. den geprüften Konzernjahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016;

Die Seiten 47 – 170 des konsolidierten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 abrufbar auf der Homepage der Emittentin („www. btv.at“) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations ->Veröffentlichungen / Finanzberichte -> Finanzberichte), derzeit unter

derzeit http://www.btv.at/media/89531/BTV_GB_2016_FINAL.pdf

Sämtliche sonstigen Informationen im konsolidierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 sind nicht per Verweis inkorporiert und werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Der konsolidierte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 bildet einen Bestandteil des Geschäftsberichtes 2016 der Emittentin.

Die vorgenannten Finanzdaten werden mittels Verweis in diesen Prospekt inkorporiert und wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des gegenständlichen Prospektes bei der FMA hinterlegt.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Innsbruck, Adamgasse 23, hat durch Mag. Ulrich Pawlowski, als Wirtschaftsprüfer den Jahresabschluss sowie den Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 zum 31.12.2016 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss sowie der Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 der Emittentin wurde ebenfalls durch die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Innsbruck, Adamgasse 23, gezeichnet von Mag. Ulrich Pawlowski, beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss sowie den Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014 wurde ebenfalls durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Innsbruck, Adamgasse 23, gezeichnet von Mag. Ulrich Pawlowski und Mag. Peter Humer, CIA, beide beidete

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich. Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums (Geschäftsjahre 2014-2016) gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers. Lediglich die für den Abschlussprüfer handelnden natürlichen Personen wechselten teilweise.

Kaufmännische Rundung von Zahlenangaben

Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls enthaltenen Gesamtsummen. Die dargestellten prozentuellen Angaben beziehen sich auf die im vorliegenden Prospekt dargestellten, kaufmännisch gerundeten Finanzdaten und können somit von den tatsächlichen Werten der Konzernabschlüsse abweichen.

Informationen von Seiten Dritter, Markteinschätzungen der Gesellschaft und Hinweise zu Zahlenangaben

Dieser Prospekt enthält eine Reihe von Verweisen auf Daten, statistische Informationen und Studien Dritter insbesondere im Abschnitt „DIE WIENER BÖRSE“. Die Gesellschaft hat diese Informationen korrekt wiedergegeben und, soweit es der Gesellschaft bekannt ist und sie es aus den veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden darin keine Fakten verschwiegen, die diese veröffentlichten Informationen unrichtig oder irreführend machen würden. Anleger sollten diese Informationen dennoch sorgfältig abwägen. Marktstudien basieren häufig auf Informationen und Annahmen, die möglicherweise weder exakt noch sachgerecht sind, und ihre Methodik ist von Natur aus vorausschauend und spekulativ. Anleger sollten berücksichtigen, dass Einschätzungen der Gesellschaft zum Teil auf eigenen Erhebungen sowie auf solchen Marktstudien Dritter beruhen. Die Emittentin hat die Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Informationen, die Dritte ihren Studien zu Grunde gelegt haben, nicht überprüft.

In diesem Prospekt wurden insbesondere folgende Quellen verwendet: Jahresstatistik 2016 der Wiener Börse AG und Jahresbericht 2015 der FMA.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte „sollen“, „dürfen“, „werden“, „erwartet“, „angestrebt“, „geht davon aus“, „nimmt an“, „schätzt“, „plant“, „beabsichtigt“, „ist der Ansicht“, „nach Kenntnis“, „nach Einschätzung“ oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche zukunftsgerichteten Aussagen hin.

Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Prospekt über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft und das Management der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen und andere Faktoren, denen der BTV-Konzern ausgesetzt ist.

Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Gesellschaft. Der Eintritt oder Nichteintritt eines unsicheren Ereignisses kann dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Die Geschäftstätigkeit des BTV-Konzerns unterliegt einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten, die auch dazu führen können, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird. Deshalb sollten Anleger unbedingt die Abschnitte „Zusammenfassung des Prospekts“, „Risikofaktoren“, „Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ und „Geschäftstätigkeit“, die eine ausführlichere Darstellung derjenigen Faktoren enthalten, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und den Markt haben, in dem der BTV-Konzern tätig ist, lesen.

In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Darüber hinaus können sich die in diesem Prospekt

wiedergegebenen zukunftsgerichteten Einschätzungen und Prognosen als unzutreffend herausstellen.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
Einsichtbare Dokumente	3
Definitionen	3
Informationen betreffend Finanzdaten – Liste der mittels Verweis in den Prospekt aufgenommenen Finanzdaten.....	7
Informationen von Seiten Dritter, Markteinschätzungen der Gesellschaft und Hinweise zu Zahlenangaben	8
Zukunftsgerichtete Aussagen.....	8
INHALTSVERZEICHNIS	10
ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....	15
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	15
Abschnitt B – Emittent	16
Abschnitt C – Wertpapiere	20
Abschnitt D – Risiken.....	22
Abschnitt E – Angebot.....	24
RISIKOFAKTOREN.....	29
Allgemeines	29
Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	29
Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen.....	33
Risikofaktoren in Bezug auf das Angebot und die Aktien	38
DAS ANGEBOT	42
Allgemeines zum Angebot.....	42
Ausübung von Bezugsrechten	42
Angebotsfrist.....	43
Angebotspreis und Platzierungsvolumen.....	43
Underwriting.....	43
Lieferung und Abrechnung.....	43
Börsezulassung	43
DIVIDENDENPOLITIK	44
BÖRSENKURSE DER AKTIE DER EMITTENTIN	45
KAPITALAUSSTATTUNG	46
VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES	48
VERWÄSSERUNG	49
AUSGEWÄHLTE KONSOLIDIERTE FINANZDATEN UND GESCHÄFTSINFORMATIONEN.....	50
DARSTELLUNG UND ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE.....	52
Überblick	52
Wesentliche, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinflussende Faktoren	52

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	52
Konsolidierungskreis	52
Barreserve	54
Handelsaktiva	54
Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden.....	54
Derivate.....	54
Leasing.....	55
Risikovorsorgen	55
Finanzanlagen.....	55
Immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagevermögen.....	56
Steueransprüche und Steuerschulden.....	57
Handelsspassiva	57
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	57
Verbriefte Verbindlichkeiten	57
Rückstellungen	57
Eigenkapital	57
Sonstige Passiva.....	58
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	58
Handelsergebnis.....	58
Segmentberichterstattung.....	58
Berichterstattung nach Regionen	60
Die Vergleichbarkeit der Finanzinformationen beeinflussende Faktoren	60
Ertragslage in den Geschäftsjahren 2014 – 2016.....	60
Erläuterungen zu den einzelnen Finanzkennzahlen im Geschäftsjahr 2016 (des BTV-Konzerns)	62
Liquidität und Mittelherkunft	63
Eigenmittelentwicklung des BTV-Konzerns	66
Fremdfinanzierungsbedarf bzw. Finanzierungsstruktur	68
Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung	70
Erklärung über ausreichende Liquidität.....	70
Jüngste Entwicklungen und Ausblick.....	70
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	71
Überblick über die Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	71
Wichtigste Märkte der Emittentin.....	72
Standorte und Beteiligungen.....	73
Konsolidierungsmethoden	73
Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin	73
Rating.....	73

Sachanlagen	73
Investitionen	74
Rechtsstreitigkeiten.....	74
Marken, Patente und Lizenzen.....	74
Forschung & Entwicklung	74
Wesentliche Verträge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Emittentin	74
RISIKO-MANAGEMENT	75
<i>Risikostrategie</i>	<i>75</i>
<i>Organisation des Risikomanagements</i>	<i>75</i>
<i>Risikocontrolling.....</i>	<i>75</i>
<i>Risikobericht an den Aufsichtsrat</i>	<i>75</i>
<i>Internes Kontrollsystem</i>	<i>76</i>
<i>Gesamtbankrisikosteuerung und Risikotragfähigkeitsrechnung</i>	<i>76</i>
<i>Auswirkung von Stressszenarien.....</i>	<i>76</i>
<i>Zuständigkeit für das Management in den einzelnen Risiko-Kategorien</i>	<i>76</i>
<i>Kreditrisiko</i>	<i>76</i>
<i>Beteiligungsrisiko</i>	<i>76</i>
<i>Marktrisiko</i>	<i>77</i>
<i>Operationelles Risiko.....</i>	<i>77</i>
<i>Liquiditätsrisiko.....</i>	<i>77</i>
<i>Risikokonzentration</i>	<i>78</i>
<i>Risiken aus hohen Kreditvolumina</i>	<i>78</i>
<i>Länder- bzw. Transferrisiko</i>	<i>78</i>
<i>Branchenrisiko.....</i>	<i>78</i>
<i>Risiken aus Fremdwährungskrediten.....</i>	<i>79</i>
<i>Risiken aus Krediten mit Tilgungsträgern</i>	<i>79</i>
<i>Risiken aus kreditrisikomindernden Techniken</i>	<i>80</i>
REGULATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	81
Das österreichische Bankensystem.....	81
Rechtliche Rahmenbedingungen und Aufsicht.....	81
HAUPTAKTIONÄRE.....	87
Eigene Aktien	87
GESCHÄFTS- UND RECHTSBEZIEHUNGEN MIT NAHE STEHENDEN PERSONEN.....	89
Nahe stehende Personen	89
Geschäftsbeziehungen	89
Beziehungen zu den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft	90
Für das Angebot wesentliche Interessen und Interessenskonflikte.....	90

Syndikatsvereinbarungen.....	90
DAS MANAGEMENT UND DIE MITARBEITER DER EMITTENTIN	92
Allgemeines	92
Vorstand.....	92
Aufsichtsrat.....	94
Vom Aufsichtsrat eingerichtete Ausschüsse.....	99
Bezüge und Vergünstigungen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates.....	101
Mitarbeiter	101
BESCHREIBUNG DES GRUNDKAPITALS UND ZUSAMMENFASSUNG DER SATZUNG DER EMITTENTIN	103
Grundkapital	103
Kurze Beschreibung der mit den Aktien verbundenen Rechte	103
Aktienurkunden / Übertragbarkeit	103
Allgemeine Informationen zu Kapitalmaßnahmen	103
Genehmigtes und bedingtes Kapital	104
Stimmrechtslose Vorzugsaktien / Anteile, die nicht das Kapital vertreten / Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien.....	104
Bedingungen der Satzung	104
Eigene Aktien	105
Stimmrechte und Hauptversammlungen.....	105
Dividendenrechte	107
Liquidationsrechte	108
Bezugsrechte.....	108
Vorstand und Aufsichtsrat	108
Veröffentlichungen	110
CORPORATE GOVERNANCE KODEX	111
AUSGEWÄHLTE REGELUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN KAPITALMARKTRECHTS	112
Ad-hoc Mitteilungspflicht.....	112
Missbrauch von Insiderinformationen, Marktmanipulation	112
Berichtspflichten.....	114
Übernahmegesetz.....	116
Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern	117
STEUERLICHE BEHANDLUNG.....	118
ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG.....	123
DIE WIENER BÖRSE	124
Überblick über die Wiener Börse	124
Handel und Abwicklung.....	125
ZUTEILUNG DER JUNGEN AKTIEN	127

VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN	128
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	129
Firma, Sitz, Geschäftsjahr.....	129
Unternehmensgeschichte	129
Abschlussprüfer	129
Zulassung zum Handel.....	129
Verwahrstelle, Zahlungsstelle.....	129
Wertpapierkennnummer (ISIN).....	129
Handelssymbol	129
Organigramm und Konzernstruktur.....	130
ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.	131

	<p>— Sonstige Bedingungen für die Prospektverwendung</p> <p>— Hinweis für Anleger</p>	<p>frist und Folgeangebotsfrist der diesem Prospekt zugrunde liegenden Jungen Aktien. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.</p> <p>Der Prospekt darf nur in Österreich verwendet werden. Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.</p> <p>Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Jungen Aktien an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.</p> <p>Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</p>
--	--	--

Abschnitt B – Emittent

B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten.	Der juristische Name der Emittentin lautet „Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft“. Die Emittentin tritt auch unter den kommerziellen Namen „BTV“ oder „BTV VIER LÄNDER BANK“ auf.
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die Emittentin wurde in der Republik Österreich gegründet. Der Sitz der Emittentin ist 6020 Innsbruck, Stadtforum 1. Die Emittentin ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG.
B.3	Art der derzeitigen Geschäftstätigkeit und Haupttätigkeiten des Emittenten samt der hierfür wesentlichen Faktoren, wobei die Hauptprodukt- und/oder-dienstleistungskategorien sowie die Hauptmärkte, auf denen der Emittent vertreten ist, anzugeben sind.	<p>Die Emittentin ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG. Die Emittentin bietet zahlreiche Bankgeschäfte an. Die wichtigsten davon sind das Einlagengeschäft, das Girogeschäft, das Kreditgeschäft, das Wertpapieremissionsgeschäft, das Effekten- und Depotgeschäft, das Devisen- und Valutengeschäft, das Garantiegeschäft und das Diskontgeschäft.</p> <p>Die Emittentin teilt ihre Märkte geographisch ein. Dazu gehören Tirol und Vorarlberg, in denen die Emittentin bereits seit 1904 aktiv ist und mittlerweile 22 Zweigstellen (Tirol) bzw. 6 Zweigstellen (Vorarlberg) führt. In diesen Märkten verfolgt die Emittentin das Ziel, ihre Marktposition zu festigen. Dazu bedient sie sich zweier Hauptstrategien: einerseits die intensive Betreuung und die Erarbeitung individueller Lösungen für Privat- und Firmenkunden; andererseits die Bereitstellung von elektronischen oder automatisierten Zugängen zu Bankdienstleistungen.</p> <p>Die Emittentin ist darüber hinaus in den Märkten Wien, Schweiz, Süddeutschland und Norditalien (Norditalien: Betreuung von Tirol aus) tätig. In Wien verfügt die Emittentin gebündelt an einem Standort über ein Privatkunden- und ein Firmenkundencenter. Die Schweiz wird von der Zweigniederlassung in Staad sowie dem Zweigbüro in Winterthur bearbeitet, die im Juli 2004 eröffnet wurde. Die Region Süddeutschland wird derzeit sowohl von mobilen Teams als auch von der Zweigniederlassung</p>

		<p>Deutschland mit Geschäftsstellen in Memmingen, München, Ravensburg/Weingarten, Garmisch-Partenkirchen, Nürnberg und Stuttgart betreut. Kunden in Norditalien werden von Tirol aus betreut.</p>
B.4a	<p>Wichtigste jüngste Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.</p>	<p>Für das Jahr 2017 geht die Emittentin davon aus, dass sich die Weltwirtschaft weiterhin gut entwickelt und sogar an Fahrt aufnimmt. Die USA dürften diesen Trend durch den privaten Konsum einerseits und durch verstärkte Investitionen andererseits anführen. Unterstützend sollte hierbei die angekündigte expansive Fiskalpolitik unter Präsident Trump wirken. Andererseits bergen die vom US-Präsidenten angekündigten Abschottungsbestrebungen bezüglich der Handelspolitik auch gewisse Risiken. Für die Eurozone erwartet die Emittentin weiterhin ein solides Wachstum, gestützt durch den schwachen Euro und die expansive Geldpolitik der EZB. Belastend wirken die geringe Reformbereitschaft der Euro-Peripheriestaaten und die politische Unsicherheit in der Eurozone. Denn in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich stehen 2017 richtungsweisende Wahlen an. Japan wird hingegen auch im nächsten Jahr mit dem schwachen Wirtschaftswachstum und dem Deflationsrisiko zu kämpfen haben, während in China beobachtet werden muss, ob die Wirtschaftserholung von nachhaltiger Natur ist.</p> <p>Für die internationalen Börsen ist die Erwartung einer anziehenden Weltwirtschaft positiv, weshalb für 2017 von steigenden Aktienindizes ausgegangen wird. Das Niedrigzinsumfeld rechtfertigt weiterhin die überdurchschnittliche Bewertung der globalen Aktienmärkte und spricht dafür, dass sich die Anlageklasse Aktien auch weiterhin großer Beliebtheit unter den Investoren erfreut. Dennoch muss in Zeiten höherer Unsicherheit immer wieder mit Phasen stärkerer Schwankungsintensität gerechnet werden. Die Europäische Zentralbank dürfte durch expansive geldpolitische Maßnahmen die Zinsen in der Eurozone weiterhin tief halten, während die US-Notenbank Fed die Leitzinsen im kommenden Jahr schrittweise erhöht.</p>
B.5	<p>Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe</p>	<p>Die Emittentin ist übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BTV-Konzerns und als solche von einzelnen Gesellschaften des BTV-Konzerns nicht abhängig.</p> <p>Die wichtigsten Beteiligungen sind die BKS Bank AG mit 19,50 % nach Stimmrechten, die Oberbank AG mit 16,98 % nach Stimmrechten, die Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft mit 20,00 % nach Stimmrechten und die Moser Holding AG mit 24,99 % nach Stimmrechten. Diese wurden nach der Equity-Methode bilanziert.</p>
B.6	<p>Soweit dem Emittenten bekannt, Name jeder Person, die eine direkte oder indirekte Beteiligung am Eigenkapital des Emittenten oder einen Teil der Stimmrechte hält, die/der nach den für den Emittenten geltenden nationalen Rechtsvorschriften meldepflichtig ist,</p>	<p>Am Grundkapital der Emittentin sind die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit 41,29% der Stimmrechte, die BKS Bank AG mit 14,95% der Stimmrechte, die Oberbank AG mit 14,54% der Stimmrechte, die Generali 3Banken Holding AG mit 15,44% der Stimmrechte, BTV Privatstiftung mit 0,40% der Stimmrechte, die Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit 2,59% der Stimmrechte und die UniCredit Bank Austria AG mit 5,42% der Stimmrechte beteiligt. Die restlichen Anteile sind im Streubesitz.</p> <p>Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte für die Aktionäre der Emittentin. Die Aktionäre der Stammaktien der Emittentin können ihr Stimmrecht gemäß ihrer Beteiligung am Grundkapital der Emittentin aus-</p>

	<p>samt der Höhe der Beteiligungen der einzelnen Personen. Angabe, ob die Hauptanteilseigner des Emittenten unterschiedliche Stimmrechte haben, falls vorhanden. Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.</p>	<p>üben. Die Aktionäre von Vorzugsaktien der Emittentin haben kein Stimmrecht.</p> <p>Die Aktionäre Oberbank AG, BKS Bank AG, Generali 3Banken Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen.m.b.H. bilden ein Syndikat. Zweck dieses Syndikates ist es, die Eigenständigkeit der genannten Institute zu bewahren. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung haben die Syndikatspartner die einheitliche Ausübung ihrer mit dem Aktienbesitz verbundenen Gesellschaftsrechte sowie Vorkaufsrechte vereinbart.</p> <p>Größter Einzelaktionär ist die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., eine 100%ige Konzerntochter der UniCredit Bank Austria.</p> <p>Die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft liegt wesentlich in ihrer Aktionärsstruktur begründet. Keinem einzelnen Aktionär ist es möglich, das Institut direkt oder indirekt zu beherrschen.</p>																																																																								
<p>B.7</p>	<p>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt. Sollten sich Finanzlage und Betriebsergebnis des Emittenten in oder nach dem von den wesentlichen historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum erheblich geändert haben, sollten auch diese Veränderungen dargelegt werden.</p>	<p>Wichtige Kennzahlen der Emittentin:</p> <p>Die folgende Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sollte in Verbindung mit den geprüften Konzernjahresabschlüssen zum 31. Dezember 2014, 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016 gelesen werden.</p> <p>BTV KONZERN IM ÜBERBLICK</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Erfolgszahlen in Mio. €</th> <th>2014</th> <th>2015</th> <th>2016</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsüberschuss</td> <td>180,1</td> <td>161,7</td> <td>144,8</td> </tr> <tr> <td>Risikovorsorgen im Kreditgeschäft</td> <td>-29,0</td> <td>-15,7</td> <td>-16,1</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>43,7</td> <td>49,2</td> <td>47,5</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td> <td>-163,1</td> <td>-163,3</td> <td>-169,2</td> </tr> <tr> <td>Sonstiger betrieblicher Erfolg/Aufwand</td> <td>57,9</td> <td>61,9</td> <td>63,5</td> </tr> <tr> <td>Jahresüberschuss vor Steuern</td> <td>92,1</td> <td>172,5</td> <td>73,5</td> </tr> <tr> <td>Konzernjahresüberschuss</td> <td>77,2</td> <td>138,7</td> <td>63,8</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bilanzzahlen in Mio. €</th> <th>31.12.2014</th> <th>31.12.2015</th> <th>31.12.2016</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>9.620</td> <td>9.426</td> <td>10.014</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden nach Risikovorsorge</td> <td>6.181</td> <td>6.360</td> <td>6.754</td> </tr> <tr> <td>Primärmittel</td> <td>6.914</td> <td>7.021</td> <td>7.323</td> </tr> <tr> <td> davon Spareinlagen</td> <td>1.176</td> <td>1.201</td> <td>1.248</td> </tr> <tr> <td> davon verbriefte Verbindlichkeiten inkl. Nachrangkapital</td> <td>1.391</td> <td>1.378</td> <td>1.393</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>1.024</td> <td>1.149</td> <td>1.219</td> </tr> <tr> <td>Betreute Kundengelder</td> <td>12.151</td> <td>12.732</td> <td>13.238</td> </tr> </tbody> </table> <p>Eigenmittel nach CRR in</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>31.12.2014</th> <th>31.12.2015</th> <th>31.12.2016</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Erfolgszahlen in Mio. €	2014	2015	2016	Zinsüberschuss	180,1	161,7	144,8	Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-29,0	-15,7	-16,1	Provisionsüberschuss	43,7	49,2	47,5	Verwaltungsaufwand	-163,1	-163,3	-169,2	Sonstiger betrieblicher Erfolg/Aufwand	57,9	61,9	63,5	Jahresüberschuss vor Steuern	92,1	172,5	73,5	Konzernjahresüberschuss	77,2	138,7	63,8	Bilanzzahlen in Mio. €	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	Bilanzsumme	9.620	9.426	10.014	Forderungen an Kunden nach Risikovorsorge	6.181	6.360	6.754	Primärmittel	6.914	7.021	7.323	davon Spareinlagen	1.176	1.201	1.248	davon verbriefte Verbindlichkeiten inkl. Nachrangkapital	1.391	1.378	1.393	Eigenkapital	1.024	1.149	1.219	Betreute Kundengelder	12.151	12.732	13.238		31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016				
Erfolgszahlen in Mio. €	2014	2015	2016																																																																							
Zinsüberschuss	180,1	161,7	144,8																																																																							
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-29,0	-15,7	-16,1																																																																							
Provisionsüberschuss	43,7	49,2	47,5																																																																							
Verwaltungsaufwand	-163,1	-163,3	-169,2																																																																							
Sonstiger betrieblicher Erfolg/Aufwand	57,9	61,9	63,5																																																																							
Jahresüberschuss vor Steuern	92,1	172,5	73,5																																																																							
Konzernjahresüberschuss	77,2	138,7	63,8																																																																							
Bilanzzahlen in Mio. €	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016																																																																							
Bilanzsumme	9.620	9.426	10.014																																																																							
Forderungen an Kunden nach Risikovorsorge	6.181	6.360	6.754																																																																							
Primärmittel	6.914	7.021	7.323																																																																							
davon Spareinlagen	1.176	1.201	1.248																																																																							
davon verbriefte Verbindlichkeiten inkl. Nachrangkapital	1.391	1.378	1.393																																																																							
Eigenkapital	1.024	1.149	1.219																																																																							
Betreute Kundengelder	12.151	12.732	13.238																																																																							
	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016																																																																							

Mio. €				
Risikogewichtete Aktiva	6.213	6.263	6.709	
Anrechenbare Eigenmittel	930	978	988	
davon hartes Kernkapital (CET1)	796	951	975	
davon gesamtes Kernkapital (CET1 und AT1)	796	951	975	
Harte Kernkapitalquote	12,81%	15,18%	14,54%	
Kernkapitalquote	12,81%	15,18%	14,54%	
Gesamtkapitalquote	14,97%	15,61%	14,73%	
Unternehmenskennzahlen	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	
Return on Equity vor Steuern (Eigenkapitalrendite) ¹	9,31%	15,88%	6,21%	
Return on Equity nach Steuern ²	7,80%	12,77%	5,39%	
Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient) ³	57,7%	58,6%	65,4%	
Risk-Earning-Ratio (Kreditrisiko/Zinsergebnis) ⁴	16,1%	9,7%	11,2%	
Ressourcen	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	
Durchschnittlich gewichteter Mitarbeiterstand inkl. Arbeiter	1.347	1.354	1.350	
Anzahl der Geschäftsstellen	38	36	36	
(Ergebnis-Vorjahreszahlen 2014 an den geänderten Konsolidierungskreis angepasst: Auswirkungen der Anpassungen im Konzernjahresabschluss 2015 erläutert) (Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für 2015 und 2016)				
¹ Return on Equity vor Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss (vor Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen zur Verfügung stehenden Eigenkapital, (Eigenkapital Vorjahr + Eigenkapital aktuelles Jahr) / 2.				
² Return on Equity nach Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss (nach Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen zur Verfügung stehenden Eigenkapital, (Eigenkapital Vorjahr + Eigenkapital aktuelles Jahr) / 2.				
³ Die Cost-Income-Ratio ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl der Effizienz eines Kreditinstituts und sagt aus, welchen Verwaltungsaufwand eine Bank für einen Euro Betriebsertrag leisten muss. Zur Berechnung dieser Kennzahl werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Verwaltungsaufwendungen ins Verhältnis zu den operativen Erträgen einer Bank gesetzt. Die operativen Erträge ergeben sich als Summe aus Zins- und Provisionsergebnis, Handelsergebnis und den sonstigen betrieblichen Erträgen.				
⁴ Die Risk-Earning-Ratio ist ein Risikoindikator im Kreditbereich und ist die Quote des Kreditrisikoaufwands im Verhältnis zum Zinsergebnis. Der Prozentsatz zeigt das Verhältnis des Zinsertrags, das verwendet wird um das Kreditrisiko zu decken. Zur Berechnung setzt man die Risikovorsorgen im Kreditgeschäft ins Verhältnis zum Zinsergebnis.				
Erläuterungen zu den einzelnen Finanzkennzahlen im Geschäftsjahr 2016 (des BTV-Konzerns)				
Nach dem durch Einmaleffekte (vor allem die Realisierung stiller Reserven im Wertpapiereigenstand) geprägten Jahresüberschuss 2015 fiel das Ergebnis im Berichtsjahr wie budgetiert und angekündigt deutlich geringer aus. Die im Vergleich zum Vorjahr reduzierten Ergebnisse aus finanziellen Vermögenswerten und der Rückgang im Zinsergebnis führten 2016 zu einem um –99,0 Mio. € ge-ringeren Jahresüberschuss vor Steuern von 73,5 Mio. €.				

		Nach Einschätzung der Emittentin sind seit dem 31.12.2016 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.
B.8	Ausgewählte wesentliche Pro-forma-Finanzinformationen, die als solche gekennzeichnet sind. Diese müssen einen klaren Hinweis auf den hypothetischen Charakter von Pro-Forma-Finanzinformationen, d. h. darauf enthalten, dass sie nicht die tatsächliche Finanzlage oder die tatsächlichen Ergebnisse des Unternehmens widerspiegeln.	Entfällt; Die Emittentin hat keine Pro-forma-Finanzinformationen in den Prospekt aufgenommen.
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Entfällt; Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufgenommen.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen in Bestätigungsvermerken	Entfällt; Die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2014-2016 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.
B.11	Reicht das Geschäftskapital des Emittenten nicht aus, um die bestehenden Anforderungen zu erfüllen, sollte eine Erläuterung beigelegt werden.	Entfällt; Die Emittentin ist davon überzeugt, dass die Mittelzuflüsse aus der Geschäftstätigkeit und die sonstigen bestehenden Finanzierungsquellen zur Deckung des vorhersehbaren Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft während der nächsten zwölf Monate seit dem Datum dieses Prospekts ausreichen werden.

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	Auf Inhaber lautende nennwertlose Stamm-Stückaktien („Junge Aktien“) aus einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,00. Die Jungen Aktien sind ab 01.01.2017 voll dividendenberechtigt und werden unter der ISIN der bestehenden BTV-Stammaktie (ISIN AT0000625504) gehandelt.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Emission erfolgt in EUR.
C.3	Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien	Zum Datum dieses Prospekts und vor dem gegenständlichen Angebot beträgt das Grundkapital der Emittentin EUR 55.000.000,00 und ist eingeteilt in 25.000.000 auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien, und

	<p>und der ausgegebenen, aber nicht voll eingezahlten Aktien.</p> <p>Nennwert pro Aktie bzw. Angabe, dass die Aktien keinen Nennwert haben.</p>	<p>2.500.000 auf den Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals, wobei jede Stückaktie in gleichem Umfang beteiligt ist. Das Grundkapital der Emittentin ist vollständig aufgebracht, es gibt keine ausständigen Einlagen auf die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital beträgt EUR 2,00.</p>
C.4	<p>Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte.</p>	<p>Mit jeder Aktie sind verschiedene Mitwirkungs-, Vermögens-, und Kontrollrechte verbunden. Dazu gehören insbesondere das Stimmrecht in der Hauptversammlung und das Recht auf Bezug einer von der Hauptversammlung beschlossenen Dividende. Die von der Emittentin ausgegebenen Jungen Aktien sind ab dem 01.01.2017 gewinnberechtigt. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals ist mit den Aktien grundsätzlich das Recht auf den Bezug neuer Aktien verbunden, wenn dieses Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wurde. Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft haben die Aktionäre einen Anspruch auf das nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger verbleibende Vermögen.</p>
C.5	<p>Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.</p>	<p>Entfällt; Die Aktien der Emittentin sind frei übertragbar.</p>
C.6	<p>Angabe, ob für die angebotenen Wertpapiere die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt wurde bzw. werden soll, und Nennung aller geregelten Märkte, an denen die Wertpapiere gehandelt werden oder werden sollen.</p>	<p>Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebenen Jungen Aktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse beantragen. Die Jungen Aktien sind ab 01.01.2017 voll dividendenberechtigt und werden unter ISIN der bestehenden BTV-Stammaktien (ISIN AT0000625504) gehandelt. Die Antragstellung auf Börsennotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Der frühestmögliche Termin der Notierungsaufnahme ist am oder um den 23.05.2017. Die Bezugsrechte werden von der Emittentin nicht zum Börsenhandel zugelassen.</p>
C.7	<p>Beschreibung der Dividendenpolitik.</p>	<p>Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verteilung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinnes (ordentliche Hauptversammlung).</p> <p>Der Bilanzgewinn wird gemäß § 25 der Satzung der Emittentin an die Aktionäre stets im Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital und den auf die Aktien geleisteten Einlagen sowie im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, verteilt. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgelegt werden.</p> <p>Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2014 und 2015 wurde jeweils eine Dividende in Höhe von EUR 0,30 pro Stamm-Stückaktie und Vorzugs-Stückaktie beschlossen. Für das Geschäftsjahr 2016 werden Aufsichtsrat und Vorstand</p>

		<p>der Hauptversammlung eine Dividende in Höhe von EUR 0,30 vorschlagen.</p> <p>Die Inhaber der Vorzugs-Stückaktien erhalten eine Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals. Diese Mindestdividende ist jedenfalls auszuschütten, soweit sie im Jahresgewinn gedeckt ist. Wird die Mindestdividende für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht ganz bezahlt, so ist der Rückstand aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre aufzuholen. Die Gewinnanteile der Aktionäre, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.</p>
--	--	--

Abschnitt D – Risiken

D.1	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten oder seiner Branche eigen sind.	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und einer Verschlechterung der Bonität der Emittentin (Emittentenrisiko) - Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BTV-Konzerns Nachteile zu erleiden - Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin - Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko) - Risiko der Emittentin aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko) - Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften) - Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko) - Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kreditrisiko) - Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko) - Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko) - Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko) - Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisko) - Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten - Risiko, dass die Kernkapitalquote bzw Gesamtkapitalquote für ein unabhgbares Ereignis nicht ausreichend ist - Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko) - Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland und der Schweiz
------------	---	---

		<ul style="list-style-type: none"> - länderspezifische Risiken - Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs - Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko) - Risiko von Verlusten der Emittentin auf Grund von Akquisitionen - Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw am Kapitalmarkt - Risiko negativer Zinsen im Kreditgeschäft - Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird - Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund der Umsetzung von Basel III und des Single Resolution Mechanism - Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten - Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt - Risiko, dass Aktionäre im Krisenfall einer (gesetzlichen) Verlustbeteiligung ausgesetzt sind - Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet - Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist - Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts - Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben
D.3	Zentrale Angaben zu den Zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko, dass die Emittentin nicht in jedem Geschäftsjahr Dividendenzahlungen leistet bzw leisten kann - Dividendenzahlungen können auch aufgrund von Ausschüttungen auf bestimmte regulatorische Eigenmittelinstrumente der BTV geschmälert werden oder entfallen. - Risiko, dass Dividendenzahlungen aus regulatorischen Gründen entfallen oder ausgeschlossen werden - Risiko eines schwankenden Marktpreises der Aktien der Emittentin (Preisrisiko) - Risiko, dass Anleger, die ihren Aktienerwerb fremdfinanziert haben, ihre Kreditverbindlichkeiten nicht mit dem Verkaufserlös und/oder Dividendenzahlungen aus den Aktien rückführen können - Risiko verminderter Ertragschancen der Aktien durch Provisionen und andere Transaktionskosten - Risiko erheblicher Kursschwankungen der Aktien durch interne und externe Faktoren - Wechselkursrisiko für Anleger, die ihre Geschäfte in anderen Währungen als in Euro abschließen - Risiko der Verwässerung bzw Kursbeeinträchtigung durch diese bzw.

		<p>mögliche zukünftige Kapitalerhöhungen der Emittentin, allenfalls unter Bezugsrechtsausschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Wert der Bezugsrechte kann volatil sein und hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter dem Preis der Aktie - Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen ohne Entschädigung und verdünnen die Anteile der Aktionäre, die sich entscheiden, nicht an dem Angebot teilzunehmen - Risiko, dass Anleger die erworbenen Jungen Aktien aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können - Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände - Aktionärsrechte einer österreichischen Aktiengesellschaft können von Aktionärsrechten, die anderen Rechtsordnungen unterliegen, abweichen - Risiko des Abweichens der Meinungen und Prognosen von tatsächlich eintretenden Umständen - Der Erwerb der Jungen Aktien kann gegen Gesetze verstoßen
--	--	---

Abschnitt E – Angebot

E.1	<p>Gesamtnettoerlöse und geschätzte Gesamtkosten der Emission/des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>Der Emittentin wird aus dem Verkauf der Jungen Aktien der Nettoemissionserlös (dies ist der Emissionserlös abzüglich der Emissionskosten im Zusammenhang mit diesem Angebot) zufließen. Der Nettoemissionserlös hängt von der Anzahl der endgültig platzierten Jungen Aktien sowie den endgültigen Gesamtkosten ab.</p> <p>Auf Basis eines Angebotspreises von EUR 21,70 und einer vollständigen Platzierung der Jungen Aktien erwartet die Emittentin, nach Einschätzung des Vorstandes, Gesamtkosten von rund EUR 150.000.</p> <p>Der Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Jungen Aktien wird nach Einschätzung des Vorstandes rund EUR 74.443.750,00 betragen, dies unter Zugrundelegung des Angebotspreises von EUR 21,70 einer vollständigen Platzierung der Jungen Aktien und den Gesamtkosten von rund EUR 150.000. Es werden den Anlegern, mit Ausnahme banküblicher Spesen, keine Ausgaben oder Spesen in Rechnung gestellt.</p>
E.2a	<p>Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse.</p>	<p>Der Emittentin wird aus dem Verkauf der Jungen Aktien der Nettoemissionserlös (dies ist der Emissionserlös abzüglich der Emissionskosten im Zusammenhang mit diesem Angebot) zufließen. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Jungen Aktien zur Erhöhung des Kernkapitals der Emittentin und zur Unterstützung des angestrebten organischen und externen Wachstums, sowie zum Ausbau des Kreditgeschäfts zu verwenden. Ein allfälliger Restbetrag wird für allgemeine Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet werden.</p> <p>Zu den geschätzten Nettoemissionserlösen siehe oben Punkt E.1.</p>
E.3	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen.</p>	<p>Allgemeines zum Angebot</p> <p>Die Emittentin bietet bis zu 3.437.500 Junge Aktien aus einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,00 und voller Dividendenberechtigung ab dem 01.01.2017 an. Die Emittentin wird die Zulassung</p>

sämtlicher ausgegebener Jungen Aktien zum Amtlichen Handel mit Notierung im Segment Standard Market Auction an der Wiener Börse beantragen. Die Antragstellung auf Börsennotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird.

Das Angebot setzt sich zusammen aus einem öffentlichen Bezugsrechtsangebot der Jungen Aktien an Inhaber von Bezugsrechten („Bezugsrechtsangebot“) und einem öffentlichen Angebot derjenigen Jungen Aktien, die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogen wurden, an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Republik Österreich („Folgeangebot“ – Bezugsrechtsangebot und Folgeangebot zusammen „Angebot“).

Eigentümer von BTV-Stammaktien und BTV-Vorzugsaktien, die dieselben am 19.04.2017 um 18:00 Uhr MEZ gehalten haben, erhalten ein Bezugsrecht für jede gehaltene BTV-Altaktie (zum Bezugsrechtsverhältnis siehe unter „Ausübung von Bezugsrechten“ in diesem Punkt).

Das Angebot an Privatanleger in der Republik Österreich kann bei der BTV, Oberbank AG sowie allen anderen Kreditinstituten in Österreich gezeichnet werden.

Künftigen Anlegern, die beabsichtigen, Junge Aktien zu zeichnen und/oder zu erwerben, wird empfohlen, ihre Bank, ihren Broker oder ihren Finanzberater zu weiteren Details zum Prozedere der Zeichnung und/oder des Erwerbs der Jungen Aktien zu kontaktieren. Im Bezugsrechtsangebot sind Zeichnungsaufträge und/oder Angebote zum Erwerb der Jungen Aktien durch die Anzahl der gehaltenen Bezugsrechte beschränkt. Im Folgeangebot sind Zeichnungsaufträge und/oder Angebote zum Erwerb der Jungen Aktien weder betraglich noch mit einer bestimmten Anzahl zu zeichnender und/oder zu erwerbender Junger Aktien beschränkt. Mehrfachzeichnungen werden im Folgeangebot, vorbehaltlich einer endgültigen Zuteilung, akzeptiert, Kürzungen und Nichtausführungen von Aufträgen bleiben jedoch (insbesondere im Falle einer Überzeichnung) vorbehalten. Im Folgeangebot werden Zeichnungsaufträge insbesondere anhand der Gesamtnachfrage, der Art und Identität der einzelnen Investoren, ihrer geographischen Verteilung und Strategie, sowie unter Berücksichtigung der Ziele, einen liquiden Sekundärmarkt für die BTV-Altaktien und Jungen Aktien zu unterstützen und eine stabile Aktionärsstruktur zu erhalten, beurteilt. Die Zahl der Jungen Aktien und an welche Investoren diese im Folgeangebot zugeteilt werden sollen, liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Anleger, die Kaufaufträge abgegeben haben, können diese bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückziehen.

Im Falle erfolgloser Zeichnungs- und/oder Erwerbenaufträge oder zuviel bezahlter Beträge richten sich die Ansprüche von Anlegern nach dem Rechtsverhältnis mit jener Stelle, bei der der Kaufauftrag aufgegeben wurde. Allfällige zuviel bezahlte Beträge werden von dieser Stelle an die jeweiligen Anleger erstattet.

Anleger, die beabsichtigen, Junge Aktien zu zeichnen und/oder zu erwerben, werden, ausgenommen banküblicher Spesen, keine Kosten oder Steuern verrechnet.

Ausübung von Bezugsrechten

		<p>Bezugsrechte können von den Inhabern von Bezugsrechten während der Bezugsrechtsangebotsfrist voraussichtlich vom 24.04.2017 bis 08.05.2017 ausgeübt werden. Bezugsrechte, die über eine Depotbank, die Mitglied bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ist, oder ein Kreditinstitut, das an Euroclear oder Clearstream teilnimmt, gehalten werden, können über die jeweilige Bank beziehungsweise das betreffende Kreditinstitut während der Bezugsrechtsangebotsfrist durch Abgabe einer Bezugserklärung gegenüber der Bank oder dem Kreditinstitut und Bezahlung des Angebotspreises von EUR 21,70 je Junger Aktie während üblicher Geschäftszeiten ausgeübt werden.</p> <p>Die Ausübung eines Bezugsrechts durch den Inhaber des Bezugsrechts ist unwiderruflich und kann nach Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist weder annulliert, geändert noch gekündigt werden.</p> <p>Das Bezugsrechtsangebot kann jederzeit vorzeitig beendet oder die Bezugsrechtsangebotsfrist verlängert werden. Eine teilweise oder gänzliche Zurückziehung des Bezugsrechtsangebots ohne Angabe von Gründen bleibt vorbehalten. Bei einem Abbruch des Angebots werden ausgeübte Bezugsrechte gegenstandslos und geleistete Zahlungen aus der Ausübung des Bezugsrechts werden an den jeweiligen Inhaber von Bezugsrechten zurückgezahlt (ohne Rückerstattung von allfälligen Zinsen). Die Emittentin wird keinen Börsenhandel der Bezugsrechte beantragen.</p> <p>Das Bezugsverhältnis beträgt 1 zu 8, das heißt 8 Bezugsrechte berechtigen den Inhaber von Bezugsrechten zum Bezug von 1 Jungen Aktie unter der Voraussetzung der Zahlung des Angebotspreises von EUR 21,70 je Junger Aktie. Die ISIN für die Bezugsrechte lautet AT0000A1VGT1.</p> <p>Bezugsrechte, die nicht wirksam ausgeübt werden, verfallen mit Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist wertlos.</p> <p>Angebotsfrist</p> <p>Das Bezugsrechtsangebot beginnt voraussichtlich am 24.04.2017 und endet voraussichtlich am 08.05.2017 (die „Bezugsrechtsangebotsfrist“). Das Folgeangebot beginnt voraussichtlich ebenfalls am 24.04.2017 und endet voraussichtlich am 09.05.2017 um 14:00 Uhr (die „Folgeangebotsfrist“).</p> <p>Das Bezugsrechtsangebot und das Folgeangebot können jederzeit vorzeitig beendet oder die Bezugsrechtsangebotsfrist beziehungsweise die Folgeangebotsfrist verlängert werden. Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der jeweiligen Angebotsfrist wird in einer Pressemitteilung über elektronische Medien zumindest zwei Stunden vor Ende der revidierten Angebotsfrist und im Falle einer Verlängerung zumindest zwei Stunden vor Ablauf der ursprünglichen Angebotsfrist bekannt gegeben. Das Angebot steht ferner unter dem Vorbehalt der erfolgten Eintragung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital im Firmenbuch.</p> <p>Angebotspreis und Platzierungsvolumen</p> <p>Der Angebotspreis beträgt EUR 21,70 je Junger Aktie. Das endgültige Platzierungsvolumen wird von der Gesellschaft auf Basis eines erstellten Orderbuchs voraussichtlich am 10.05.2017 festgelegt und bei der FMA</p>
--	--	---

		<p>hinterlegt werden. Das endgültige Platzierungsvolumen wird voraussichtlich am 10.05.2017 in Form einer Ad-hoc- und Pressemitteilung elektronisch bekannt gegeben sowie voraussichtlich am 11.05.2017 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht werden.</p> <p>Underwriting</p> <p>Die Oberbank AG, FN 79063 w, Untere Donaulände 28, A- 4020 Linz, hat sich gemäß § 153 Abs 6 AktG ohne bindende Zusage verpflichtet, die Jungen Aktien zu übernehmen und sie – jeweils zum Angebotspreis in Höhe von EUR 21,70 je Junger Aktie – den Aktionären im Rahmen des Bezugsrechtsangebots anzubieten, sowie die nicht im Rahmen des Bezugsrechtsangebots bezogenen Jungen Aktien den Privatanlegern und institutionellen Investoren im Rahmen des Folgeangebots anzubieten. Für ihre Tätigkeit als Underwriter erhält die Oberbank AG eine marktübliche Übernahme- und Platzierungsprovision.</p> <p>Lieferung und Abrechnung</p> <p>Die Jungen Aktien werden nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch am Kassatag, voraussichtlich dem 23.05.2017 lieferbar sein und gegen Zahlung des Angebotspreises wertpapiermäßig auf den Depots der Anleger bei der jeweiligen depotführenden Bank gutgeschrieben und in einer Zwischensammelurkunde verbrieft, die bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird. Es besteht kein Anspruch auf Einzelverbriefung.</p>
E.4	Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich möglicher Interessenkonflikte -, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.	<p>Das Angebot unter diesem Prospekt erfolgt im Interesse der BTV als Emittentin. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Jungen Aktien zur Erhöhung des Kernkapitals der Emittentin und zur Unterstützung des angestrebten organischen und externen Wachstums, sowie zum Ausbau des Kreditgeschäfts zu verwenden. Ein allfälliger Restbetrag wird für allgemeine Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet werden.</p> <p>Für ihre Tätigkeit als Underwriter (siehe dazu unter „Underwriting“ unter Punkt E.3 dieser Zusammenfassung) erhält die Oberbank AG eine marktübliche Übernahme- und Platzierungsprovision.</p> <p>Die Emittentin erklärt, dass ihr darüber hinaus keine weiteren Interessen – einschließlich Interessenkonflikte – bekannt sind, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.</p>
E.5	Name der Person/des Unternehmens, die/das das Wertpapier zum Verkauf anbietet. Bei Lock-up-Vereinbarungen die beteiligten Parteien und die Lock-up-Frist.	<p>Die Jungen Aktien werden von der BTV sowie der Oberbank AG als Underwriter angeboten. Darüber hinaus erteilt die Emittentin allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapieren in Österreich berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich Annexes und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, für den Vertrieb bzw zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Jungen Aktien in Österreich zu verwenden.</p> <p>Das Angebot an Privatanleger in der Republik Österreich kann bei der</p>

		<p>BTV, der Oberbank AG sowie allen anderen Kreditinstituten in Österreich gezeichnet werden.</p> <p>Es bestehen keine Lock-up-Vereinbarungen.</p>
E.6	<p>Betrag und Prozentsatz der aus dem Angebot resultierenden unmittelbaren Verwässerung. Im Falle eines Zeichnungsangebots an die existierenden Anteilseigner Betrag und Prozentsatz der unmittelbaren Verwässerung, für den Fall, dass sie das neue Angebot nicht zeichnen.</p>	<p>Das Konzerneigenkapital der Emittentin ohne Minderheitenanteil betrug zum 31.12.2016 rund EUR 1.184 Mio, oder EUR 43,09 je Aktie, berechnet auf der Grundlage von 27.500.000 bestehenden Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,00 je Aktie abzüglich des Bestandes an eigenen Aktien per 31.12.2016 in Höhe von 33.824 Stück. Das Konzerneigenkapital je Aktie wird berechnet, indem das Konzerneigenkapital ohne Minderheitenanteile durch die Zahl der bestehenden Aktien abzüglich des Bestandes an eigenen Aktien per 31.12.2016 dividiert wird.</p> <p>Unter der Annahme, dass im Rahmen dieses Angebots sämtliche 3.437.500 Jungen Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 21,70 gezeichnet werden, hätte das Konzerneigenkapital der Emittentin ohne Minderheitenanteil zum 31.12.2016 nach diesem Angebot nach Abzug der Emissionskosten von ca. EUR 0,15 Mio EUR 1.258 Mio, oder EUR 40,66 je Aktie betragen. Dies entspricht einer unmittelbaren Verwässerung des bereinigten Eigenkapitals von EUR -18,96 oder -87,39 % je Aktie für neue Anleger, die Junge Aktien im Rahmen des Angebots zeichnen, und einer unmittelbaren Verminderung des Nettovermögens je Aktie für bestehende Aktionäre, die keine Jungen Aktien beziehen von EUR -2,43 oder -5,64 %.</p> <p>Die Verwässerung wurde im vorigen Absatz unter der Annahme berechnet, dass sämtliche 3.437.500 Junge Aktien zum Angebotspreis von EUR 21,70 pro Junger Aktie platziert werden. Der endgültige Betrag des Konzerneigenkapitals nach diesem Angebot wird basierend auf dem Angebotspreis gemäß der folgenden Formel berechnet:</p> $(\text{endgültige Anzahl der emittierten Jungen Aktien}) \times (\text{Angebotspreis}) + (\text{Konzerneigenkapital ohne Minderheitenanteil zum 31.12.2016 vor diesem Angebot}) - (\text{Summe sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit diesem Angebot})$ <p>Die Verwässerung pro Aktie wird durch Subtraktion des Konzerneigenkapitals je Aktie vom endgültigen Angebotspreis berechnet.</p>
E.7	<p>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>Zusätzlich zum Angebotspreis in Höhe von EUR 21,70 werden den Anlegern bankübliche Spesen verrechnet.</p>

RISIKOFAKTOREN

Allgemeines

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb von Aktien die nachfolgend beschriebenen Risiken und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen eingehend prüfen. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse oder deren Kombination kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Investoren aus den Aktien zu erfüllen. Als Ergebnis können die Investoren einen Teil oder ihr gesamtes Investment (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen kann) verlieren.

Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2007 durch einen Wertpapierdienstleister. Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich für wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung, vor Zeichnung der Jungen Aktien der Emittentin, einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

Anleger sollten daher drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich

- Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin;
- Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und
- Risikofaktoren in Bezug auf das Angebot und die Aktien.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren dargestellt. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In den Bedingungen oder an anderer Stelle in diesem Prospekt definierte Begriffe haben in diesem Abschnitt die gleiche Bedeutung.

Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und einer Verschlechterung der Bonität der Emittentin (Emitentenrisiko)

Unter dem Emitentenrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, d. h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen wie Zinszahlungen, Tilgungen etc.

Insbesondere der Eintritt der nachfolgend angeführten Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen kann zu einer Verwirklichung des Emitentenrisikos führen.

Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BTV-Konzerns Nachteile zu erleiden

Der Geschäftsverlauf der Emittentin wird wesentlich vom Geschäftserfolg des BTV-Konzerns beeinflusst. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des BTV-Konzerns birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin

Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft,

eigenen Geschäften der Emittentin in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten.

Zudem kann die Emittentin gegebenenfalls an Geschäften betreffend BTV-Aktien sowohl auf eigene Rechnung als auch auf Rechnung von verwaltetem oder Kundenvermögen beteiligt sein. Das kann den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der Jungen Aktien beeinflussen und sich nachteilig auf die Interessen der Inhaber der Jungen Aktien auswirken.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BTV-Konzerns aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Interessenkonflikte der Organmitglieder können einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko der Emittentin aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Emittentin ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimmarkt Österreich, können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Geldhandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Die Emittentin ist bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten“, insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben.

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kreditrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist, und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner der Emittentin trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und Währungskursen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen können. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Gold- und Rohstoffpreise.

Die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der Emittentin. Das Eintreten dieses Marktrisikos kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko)

Unter operationellem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen, etwa Ausfälle der IT-Systeme, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle. Die Verwirklichung derartiger Risiken kann bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen und sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass sie ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Die Verwirklichung dieses Liquiditätsrisikos kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)

Unter dem Beteiligungsrisiko werden die potenziellen Wertverluste aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin summiert, deren Eintreten sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

Die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin sowie deren Profitabilität hängen vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten stellt sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Finanzkrise oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze, verändert dar. Derartige Umstände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten führen, können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass die Kernkapitalquote bzw. Gesamtkapitalquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist

Die Emittentin verfügt konsolidiert im Konzern über eine harte Kernkapitalquote von 14,54%, über eine gesamte Kernkapitalquote von 14,54% und über einer Gesamtkapitalquote von 14,73% per 31.12.2016 (Eigenmittel nach CRR). Es ist aus heutiger Sicht unsicher, ob diese Quoten für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, ausreichend sind. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)

Der Erfolg der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei ihr zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen Nachteil auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Weiters kann ein Schaden für die Emittentin daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel wären. Damit verbunden wäre auch die Gefahr, dass die für die Emittentin notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt werden kann.

Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland und der Schweiz – länderspezifische Risiken

Die von der Emittentin verfolgten Strategien für ihre Geschäftstätigkeit außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland und der Schweiz, beruhen auf bestimmten Annahmen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in diesen Ländern. Sollten diese Annahmen nicht in der von der Emittentin prognostizierten Weise eintreten, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin hat Investitionen in Deutschland und der Schweiz getätigt, und ein kleiner Teil ihrer Erträge stammt aus ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern. Daher ist die Tätigkeit der Emittentin Risiken hinsichtlich politischer, wirtschaftlicher und sozialer Änderungen ausgesetzt (einschließlich Währungsschwankungen des Schweizer Franken, möglichen Devisenkontrollen und -beschränkungen, Änderungen im regulatorischen Umfeld, Inflation, Rezession, lokale Marktverzerrungen und Arbeitskämpfe). Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Ereignisse kann auch die Fähigkeit der in diesen Ländern beheimateten Kunden oder Gegenparteien der Emittentin beeinträchtigen, ausländische Währungen oder Kredite zu erhalten und damit die Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Schwächen des Rechtssystems oder Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs

Aufgrund der Geschäftstätigkeit des BTV-Konzerns außerhalb Österreichs, darunter Länder die nicht den Euro als Gemeinschaftswährung führen, besteht das Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen. Die Emittentin erwirtschaftet einen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro sondern in anderen Währungen, insb. im Schweizer Franken (CHF). Die Tochtergesellschaften bilanzieren in der jeweiligen Landeswährung, sodass die entsprechenden Positionen bei der Konsolidierung im Konzernjahresabschluss der Emittentin in Euro umgerechnet werden müssen. Schwankungen der Wechselkurse können sich daher unvorteilhaft auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Risiko von Verlusten der Emittentin auf Grund von Akquisitionen

Ein Teil der Unternehmensplanung der Emittentin besteht darin, Akquisitionen zu tätigen, wobei vor allem kartellrechtliche oder ähnliche Regelungen Akquisitionen erschweren. Weiters sind Akquisitionen mit Investitionen verbunden, weshalb Fehler, zB im Planungsstadium, bei der Bewertung des Zielunternehmens, der Einschätzung künftiger Synergien oder der Integration des Zielunternehmens in das eigene Unternehmen, zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen können.

Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw am Kapitalmarkt

Die Emittentin erhält Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Banken. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko negativer Zinsen im Kreditgeschäft

Der BTV-Konzern erzielt einen Teil der betrieblichen Erträge durch Nettozinserträge. Zinsen für begebene Kredite sind in der Regel an Referenzzinssätze gekoppelt. Referenzzinssätze können sensibel auf viele Faktoren reagieren, die außerhalb der Kontrolle des BTV-Konzerns liegen, wie zB Inflation oder die von den Zentralbanken oder Regierungen festgelegte Währungspolitik. Bestimmte Referenzzinssätze sind in jüngster Zeit deutlich gesunken und zum Teil unter 0 gefallen. Wenn der jeweilige einem Kredit zugrunde liegende Referenzzinssatz unter 0 fällt könnte die Situation entstehen, dass negative Zinsen auf Kredite verlangt werden. Dies hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Ertragschancen des BTV-Konzerns und dadurch auf seine Geschäftstätigkeit und seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die FMA hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Erfordernisses der Mindestreserven derartige Maßnahmen beschließen. Weiters kann die FMA eine weitere Ausweitung des Kreditvolumens der Emittentin verbieten. Bestehen berechtigte Gründe, die an der Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachzukommen, zweifeln lassen, kann die FMA der Emittentin die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten, einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Emittentin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden der Emittentin gefährden können. Weiters kann die FMA dem Vorstand der Emittentin die Leitung entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Emittentin (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Verwirklichung dieser Risiken kann eine nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund der Umsetzung von Basel III und des Single Resolution Mechanism

Am 26. Juni 2013 wurde vom Europäischen Gesetzgeber die CRD IV für die Umsetzung von Basel III, sowie die sofort anwendbare CRR erlassen. Diese gilt, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, seit 1. Jänner 2014. Die Vorgaben der CRD IV wurden mit der Novelle BGBl I 184/2013 in den Rechtsbestand integriert. Besonders das BWG ist mit Wirkung zum 1. Jänner 2014 von der Novelle betroffen. Die in der Novelle vorgesehenen regulatorischen Rahmenbedingungen sollen schrittweise bis zum Jahr 2018 umgesetzt werden. Hierbei kann es wiederum zu Änderungen und Anpassungen des Regelungsrahmens innerhalb der Umsetzungsphase kommen.

Die CRR umfasst hinsichtlich der Eigenmittel drei Kategorien: die Kategorie des Common Equity Tier 1, des Additional Tier 1, welches zur Verlusttragung bereits im going concern dient sowie eine im Allgemeinen übliche Kategorie des Tier 2, welches als „gone concern“ Kapital dient.

Grundsätzlich sollte die überwiegende Form von Eigenmitteln als „Common Equity Tier 1“, dem so genannten „harten Kernkapital“ gebildet werden. Diesem Kapital werden das eingezahlte Kapital, die offenen Rücklagen sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken hinzugerechnet.

Als Additional Tier 1 Eigenmittel sind Wertpapiere laut CRR nur dann geeignet, wenn sie Bestimmungen enthalten, welche bei Eintreten bestimmter Ereignisse eine Wertberichtigung des Kapitalbetrages oder eine Umwandlung in Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) vorsehen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass von der Emittentin ausgegebene Instrumente aufgrund bestimmter Ereignisse nicht mehr in gleicher Weise als Eigenmittel angeführt werden können. Für solche Instrumente enthält die CRR Bestimmungen zum Bestandsschutz, wobei die Anrechenbarkeit während einer Übergangsphase, innerhalb festgelegter Grenzen, vorgesehen wird.

Um einen erfolgreichen Fortbestand des Geschäftes zu sichern ist ein effektives Kapitalmanagement der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Jegliche Änderungen, die es der Emittentin erschweren, ihre Bilanz und Eigenkapitalausstattung aktiv zu managen oder Finanzierungsquellen zu erschließen, können einen erheblich nachteiligen Effekt auf die Bilanz und Eigenkapitalausstattung der Emittentin sowie ihren Zugang zu Finanzierungsquellen haben. Diese Risiken können beispielsweise auf folgende Ursachen zurück zu führen sein:

- Neue aufsichtsrechtliche Regelungen führen zu einem erheblichen Anstieg in der Risikogewichtung von Aktiva in Kerngeschäftsbereichen
- Das aufsichtsrechtliche Prüfungsverfahren (SREP) führt zu einem materiellen Anstieg in den erforderlichen Eigenmitteln
- Änderungen in der Anrechenbarkeit von Eigenmittelbestandteilen führen zu einem Unterschreiten der gesetzlichen Mindestquoten
- Änderungen in den Standards der EZB in Bezug auf die Zulässigkeit von Sicherheiten führen zu einem erschwerten Marktzugang besicherter Refinanzierung
- Anpassungen in der Definition und Anrechenbarkeit von Finanzinstrumenten für die Zwecke der Berechnung der aufsichtsrechtlichen Liquiditätsquoten führen zu einer erheblichen Auswirkung auf die erforderliche Refinanzierungsstruktur

Die Emittentin berechnet die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten und Kennziffern anhand der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen der CRR und des BWG. Diese gesetzlichen Vorgaben sind Gegenstand von Interpretation und die Emittentin kann nicht ausschließen, dass aufgrund abweichender Interpretationen die Kapitalquoten und / oder Kennziffern abweichend darzustellen gewesen wären. Insbesondere die Ermittlung der konsolidierten Eigenmittel auf Basis der Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 wird zu Änderungen bei der Berechnung der Eigenmittel gemäß der CRR führen. Die Höhe der Abzugsposten für die Beteiligungen der Emittentin an Unternehmen der Finanzbranche erfolgt bis dato nach den geltenden Rechnungslegungsstandards. Die Beibehaltung oder eine etwaige Änderung dieses Bewertungsansatzes für die Ermittlung der Abzugsposten ist derzeit in Diskussion und soll über eine Anfrage bei der European Banking Authority (EBA) im Rahmen des dort aufgesetzten Q & A-Prozesses geklärt werden. Jeder Verstoß gegen Vorschriften betreffend die Eigenkapitalausstattung und andere aufsichtsrechtliche Kennzahlen kann dazu führen, dass die Emittentin mit behördlichen Sanktionen belegt wird, was wiederum zu einem Anstieg der operativen Kosten und einem Reputationsverlust führen kann. Weiters besteht das Risiko, dass sich die Anforderungen von Basel III in Zukunft ändern, was wieder-

rum zu einem Anstieg zusätzlicher Kosten und Ausgaben der Emittentin führen kann. Dies kann sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Am 30.07.2014 wurde die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism - „SRM“) („SRM-Verordnung“), die den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism - „SSM“) ergänzt, veröffentlicht. Grundlage des einheitlichen Abwicklungsmechanismus sind zwei Rechtsakte - die SRM-Verordnung, die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt, und eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifischen Aspekte des einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund - „SRF“). Die SRM-Verordnung stützt sich auf den in der BRRD enthaltenen Rahmen für Bankenabwicklungen und sieht unter anderem die Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsfonds vor, der eine Zielgröße von EUR 55 Mrd. hat und sich am Markt refinanzieren kann. Während des Zeitraums von acht Jahren soll der Abwicklungsfonds nationale Kompartimente für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen. Die Mittelausstattung soll über einen Zeitraum von acht Jahren schrittweise vergemeinschaftet werden, beginnend mit einer 40%igen Vergemeinschaftung im ersten Jahr.

Weiters sieht die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme („Einlagensicherungs-RL“) vor, dass die Mitgliedstaaten die Errichtung von Einlagensicherungssystemen vorsehen müssen, die sich aus Beiträgen ihrer Mitglieder finanzieren sollen. Kreditinstitute wie die Emittentin, die von ihren Kunden Einlagen entgegennehmen, müssen Mitglieder von Einlagensicherungssystemen sein. Die Einlagensicherungs-RL wurde in Österreich durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) in nationales Recht umgesetzt. Danach ist die Emittentin zu risikobasierten Beitragszahlungen zu Einlagensicherungssystemen verpflichtet.

Die Einrichtung des SRF und der Einlagensicherungssysteme könnte zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Um zu verhindern, dass Kreditinstitute ihre Verbindlichkeiten auf eine Art und Weise strukturieren, die die Effektivität des Instruments der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente (Abschreibung oder Umwandlung von Eigenmittelinstrumenten) sowie des Instruments der Gläubigerbeteiligung (bail in) im Sinn des BaSAG bzw. der SRM-Verordnung gefährdet, müssen die Institute zu jeder Zeit einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Form eines Prozentanteils an ihren Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmitteln vorhalten, der von der zuständigen Abwicklungsbehörde vorgeschrieben wird („MREL“). Der Ausschuss für eine einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – „SRB“) kann außerdem verlangen, dass sich dieser Anteil zum Teil oder zur Gänze aus Eigenmittelinstrumenten oder spezifischen Verbindlichkeitsklassen wie z.B. Nachranganleihen zusammensetzt. Zum Datum dieses Prospekts wurde durch die Abwicklungsbehörde noch keine MREL-Quote für die Emittentin vorgeschrieben. Diese Mindestanforderungen und das damit allenfalls verbundene Erfordernis der Bildung zusätzlicher Eigenmittel können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte, insbesondere aufgrund der jüngsten Entwicklungen und Ereignisse im Zusammenhang mit der Staatsschuldenkrise, haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes oder eine Rezession kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin hat ihren Sitz in Österreich und übt ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich in den Bundesländern Tirol, Vorarlberg und Wien, sowie in Süddeutschland und Norditalien (Kundenbetreuung von Öster-

reich aus), aber auch außerhalb der Eurozone in der Schweiz aus. Angesichts der aktuellen Probleme hinsichtlich der Verschuldung einiger Staaten, die der Eurozone angehören, besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten staatlicher Schuldner. Dies kann bis zu einem Austritt eines oder mehrerer Länder aus dem Euro führen bzw. insgesamt den Bestand der Eurozone/oder des Euro als Währung gefährden. Eine solche nachteilige Entwicklung hätte zusätzlich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die Staatsschuldenkrise ist von einer eingeschränkten Kreditvergabe von Banken untereinander aber auch gegenüber Dritten gekennzeichnet. Die weiteren Folgen der Staatsschuldenkrise sind in ihrem Umfang noch nicht abschätzbar. Im Falle einer anhaltenden Verschlechterung der Lage auf den internationalen Finanzmärkten kann es zu einer weiteren Einschränkung von Kreditvergaben und einem Verfall von Aktienkursen sowie von sonstigen Vermögenswerten kommen und damit zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Risiko, dass Aktionäre im Krisenfall einer (gesetzlichen) Verlustbeteiligung ausgesetzt sind

Am 12.06.2014 hat das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die „Bank Recovery and Resolution Directive“ (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 15.05.2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EG, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012) („BRRD“) veröffentlicht. Die BRRD legt einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten fest und verpflichtet Kreditinstitute des Europäischen Wirtschaftsraumes, Sanierungs- und Abwicklungspläne aufzustellen, die bestimmte Vereinbarungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Lebensfähigkeiten des Kreditinstituts im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Finanzlage festlegen.

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union waren verpflichtet, ihre einschlägigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis 31.12.2014 an die BRRD anzupassen. In Umsetzung der BRRD trat am 01.01.2015 das BaSAG in Kraft. Dieses Gesetz setzt die Bestimmungen der BRRD um.

Gemäß dem BaSAG kann die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen folgende Abwicklungsinstrumente einsetzen:

- die Übertragung von Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber (das „Instrument der Unternehmensveräußerung“);
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen befindet (das „Instrument des Brückeninstituts“);
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf eine eigens für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft, deren alleiniger Eigentümer eine oder mehrere öffentliche Stellen ist (das „Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“); und/oder
- in Bezug auf bestimmte Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital gemäß Artikel 52 Abs 1 CRR und Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 CRR) und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (dh alle Verbindlichkeiten eines Instituts mit bestimmten Ausnahmen, wie zB gesicherte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten) die gänzliche oder teilweise Herabsetzung des Nennwertes oder des ausstehenden Restbetrages oder die Umwandlung in Eigentumstitel (zB Aktien) dieses Institutes oder eines Brückeninstitutes (das Instrument der Gläubigerbeteiligung, auch „Bail-In Tool“ genannt).

Bevor die FMA ein Abwicklungsinstrument zum Einsatz bringt, hat sie das Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente gem. § 70 BaSAG anzuwenden, wenn nicht ohnehin das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird.

Das BaSAG schreibt eine zwingende Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente vor: Verluste sind zunächst vom harten Kernkapital (zB. Stammaktien), dann vom zusätzlichen Kernkapital und schließlich vom Ergänzungskapital zu tragen. Im Rahmen des Instruments der

Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“) sind letztlich auch sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wie dargestellt am Verlust zu beteiligen. Herabgeschriebene Nennwerte von Kapitalinstrumenten bzw. berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind für Anleger endgültig verloren und werden auch dann nicht kompensiert, wenn sich die finanzielle Situation des Instituts wieder bessert.

In Bezug auf Aktien der Emittentin bedeutet, dass die Anteilseigner (Aktionäre) im Krisenfall als erste an den Verlusten der Emittentin beteiligt werden können. Dies kann die Rechte der Aktionäre maßgeblich beeinflussen, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Aktien haben und zu einem Verlust des gesamten in die Aktien investierten Kapitals führen.

Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet

Die jüngsten Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit auch zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, so auch der Emittentin geführt. Es besteht das Risiko, dass weitere Maßnahmen für Kreditinstitute, wie zum Beispiel das Auferlegen erhöhter Kapitalanforderungen oder verstärkter behördlicher Kontrollen eingesetzt werden. In Fällen, in denen die öffentliche Hand direkt in Kreditinstitute investiert, besteht das Risiko, dass dadurch geschäftspolitische Entscheidungen von Kreditinstituten beeinträchtigt werden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist

Die Emittentin operiert auf Grundlage der derzeit geltenden politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Die Emittentin ist dem Risiko von Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Beschlossene Gesetzesänderungen und Änderung der Gerichts- und Verwaltungspraxis in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin tätig ist, können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen und zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Risiko eines erhöhten Kostenaufwandes aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften müssen Banken eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter. Es besteht das Risiko, dass die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte und zuletzt durch das Abgabenänderungsgesetzes 2016 (BGBl. I Nr. 117/2016) reformierte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) sowie sonstige Änderungen der rechtlichen Regelungen oder deren Auslegung zu einem erhöhten Kostenaufwand führen, der sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken kann. Insbesondere können Änderungen im Bereich des Steuerrechts zu einem Rücklauf der Investitionsbereitschaft der potenziellen Anleger führen, die ebenfalls negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BTV – Konzerns haben

Allgemein besteht aufgrund der Natur ihrer Geschäftstätigkeit für die Emittentin und den BTV – Konzern das Risiko von Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, Aktionären, Mitbewerbern und Untersuchungen von Kartell- und/oder ähnlichen Behörden, Verwaltungsstrafverfahren, Steuerstreitigkeiten und/oder regulatorischer Maßnahmen. Der Ausgang von Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren vor Verwaltungs- oder Regulierungsbehörden ist schwer zu beurteilen bzw. vorherzusehen. Klagen von Privatpersonen bzw. Maßnahmen von Regulierungs- und Aufsichtsbehörden gegen die Emittentin oder den BTV – Konzern können zu hohen Geldstrafen oder Rückzahlungen führen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder den BTV – Konzern auswirken können. Dies kann auf unbestimmte Zeit zu erheblichen Verlusten aus den Aktien führen. Zusätzlich können hohe Kosten zur Abwendung solcher Rechtsstreitigkeiten entstehen. Weiters kann dadurch das Ansehen der Emittentin geschädigt werden, unabhängig davon, ob die Vorwürfe den Tatsachen entsprechen oder nicht.

Risikofaktoren in Bezug auf das Angebot und die Aktien

Allgemeiner Hinweis

Potenzielle Investoren haben ihre Entscheidung über eine Investition auf ihre Einschätzung der Emittentin sowie auf die mit der Veranlagung an sich zusammenhängenden Risiken zu gründen.

Jede in diesem Prospekt enthaltene Angabe dient der allgemeinen Information und kann nicht auf persönliche Verhältnisse eines Investors Bezug nehmen. Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2007 durch einen Wertpapierdienstleister.

Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich für wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung, vor Zeichnung der in diesem Prospekt enthaltenen Anlageform der BTV, einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

Jede Veranlagung ist mit bestimmten Risiken allgemeiner Natur verbunden.

Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren, Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken und operationellen Risiken, einzeln oder in Kombination untereinander oder in Verbindung mit anderen Risikofaktoren, bestehen.

Der Erwerb der Aktien ist mit verschiedenen, nachstehend beschriebenen Risiken verbunden, die mit Aktien einhergehen oder verbunden sind.

Risiko, dass die Emittentin nicht in jedem Geschäftsjahr Dividendenzahlungen leistet bzw leisten kann

Der potenzielle Ertrag von Aktienveranlagungen ergibt sich aus Dividendenzahlungen und Wertzuwächsen (bei börsennotierten Aktien aus Kursgewinnen). Beide sind unter anderem vom Unternehmenserfolg abhängig und damit nicht verlässlich prognostizierbar. Eine Dividendenzahlung an Anleger setzt voraus, dass - unter Berücksichtigung der an die Vorzugsaktionäre zu zahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals - ausreichend ausschüttbare Gewinne durch die Emittentin erzielt wurden. Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass für jedes Geschäftsjahr ausschüttungsfähige Gewinne erzielt werden können. Die künftigen Dividendenzahlungen hängen regelmäßig von den Einnahmen, den künftigen finanziellen und damit zusammenhängend geschäftlichen Entwicklungen, der entsprechenden Beschlussfassung in der Hauptversammlung und anderen Faktoren, wie insbesondere den rechtlichen Rahmenbedingungen ab.

Dividendenzahlungen können auch aufgrund von Ausschüttungen auf bestimmte regulatorische Eigenmittelinstrumente der BTV geschmälert werden oder entfallen.

Die BTV könnte zur Stärkung der Kapitalbasis, insbesondere der Eigenmittelbasis, eine Additional Tier 1 Anleihe (ein nachrangiges Instrument ohne Endfälligkeit mit unbegrenzter Laufzeit) emittieren. Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihen dürfen nur erfolgen, wenn - wie bei Dividendenausschüttungen auf Aktien - die Emittentin über ausreichend ausschüttungsfähige Mittel verfügt. Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihen liegen im alleinigen Ermessen der BTV. Sollte die BTV Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihen vornehmen, könnte dies den Umfang einer allfälligen an die Aktionäre auszusüttenden Dividende schmälern oder gänzlich zum Ausfall von Dividendenzahlungen an Aktionäre führen.

Darüber hinaus können die Interessen der Emittentin, der Aktionäre oder der Inhaber bestimmter regulatorischer Eigenmittelinstrumente, wie den Inhabern von Additional Tier 1 Anleihen, divergieren, insbesondere im Hinblick auf Dividenden und/oder Zinszahlungen. Die Emittentin könnte Entscheidungen treffen, oder treffen müssen, die nicht mit den Interessen der Aktionäre korrespondieren und für Aktionäre daher nachteilige Auswirkungen haben.

Risiko, dass Dividendenzahlungen aus regulatorischen Gründen entfallen oder ausgeschlossen werden

Dividendenzahlungen können auch entfallen oder ausgeschlossen werden, wenn und soweit die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde die Emittentin anweist, die Dividendenzahlungen entfallen zu lassen, oder solche Dividendenzahlungen an einem Dividendenzahlungstag aufgrund gesetzlicher oder verwaltungsbehördlicher Anordnung untersagt sind.

Gemäß CRR ist es der Emittentin untersagt, Dividendenzahlungen zu leisten, wenn (aber nur insoweit) die jeweiligen Dividendenzahlungen (zuzüglich allfälliger zusätzlicher Beträge) die ausschüttungsfähigen Posten übersteigen. Dividendenzahlungen sind ausgeschlossen bzw. zu unterlassen, wenn durch solche Ausschüttungen das harte Kernkapital der Emittentin soweit abnehmen würde, das die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht mehr erfüllt wäre (§ 24 Abs. 1 BWG). Dividendenzahlungen sind ferner ausgeschlossen, wenn an dem jeweiligen Dividendenzahlungstag (i) die Dividendenzahlungen auf die Aktien zusammen mit anderen ausschüttungsfähigen Beträgen (§ 24 Abs. 2 BWG) nicht im Einklang mit den Beschränkungen der maximal ausschüttungsfähigen Beträge stehen würden; oder (ii) Dividendenzahlungen auf die Aktien gemäß den sonst anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig sind. Der maximal ausschüttungsfähige Betrag ist ein Konzept, welches zur Anwendung gelangt, wenn die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen (§ 2 Z 45 BWG) nicht (oder nicht zur Gänze) erfüllt werden.

Die CRR verlangt hinsichtlich des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals eine Mindestkapitalquote von 8% der risikogewichteten Aktiva des Instituts bzw. der betreffenden Gruppe und legt auch Mindestanforderungen für das Kernkapital und harte Kernkapital fest. Gemäß § 22a Abs. 3 BWG kann die FMA unter bestimmten Umständen höhere Mindestanforderungen für aufsichtsrechtliches Eigenkapital festsetzen.

Durch die CRD IV wurden auch Anforderungen an sogenannte Kapitalpuffer eingeführt, die zusätzlich zu den Mindestkapitalanforderungen gelten und die zusätzlich zu den Anforderungen an hartes Kernkapital eingehalten werden müssen. Den Anforderungen der CRD IV entsprechend wurden in den §§ 23 ff BWG fünf neue Kapitalpuffer ins österreichische Recht eingeführt: (i) der Kapitalerhaltungspuffer, (ii) der anti-zyklische Kapitalpuffer, (iii) der Puffer für globale systemrelevante Institute oder, abhängig von der Institution, (iv) der Puffer für andere systemrelevante Institute und (v) der Systemrisikopuffer. Während der Kapitalerhaltungspuffer nach einer Anlaufphase, in jedem Fall für die Emittentin angewendet werden wird, kann einer oder alle der anderen Puffer zusätzlich festgelegt werden und für die Emittentin zur Anwendung gelangen (wobei die globale systemrelevante Institute Puffer und der andere systemrelevante Institute Puffer nur alternativ und nicht kumulativ angewendet werden kann). Alle anwendbaren Puffer werden in einem kombinierten Kapitalpuffer zusammengefasst werden. Wenn die Emittentin eine solche kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht erfüllt, ist die Emittentin unter bestimmten Umständen beschränkt, Dividendenzahlungen zu leisten, bis die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde einen Kapitalerhaltungsplan gemäß § 24a BWG genehmigt hat. Im Kapitalerhaltungsplan hat die Emittentin zu erklären, wie sichergestellt werden kann, dass die Zinszahlungen und bestimmte andere freiwillige Zahlungen, einschließlich der Ausschüttungen auf harte Kernkapitalinstrumente und variablen Vergütungszahlungen, nicht den maximal ausschüttungsfähigen Betrag überschreiten. Im Falle einer Verletzung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung kann es notwendig sein, Zahlungen, die im freien Ermessen der Emittentin geleistet werden können, zu reduzieren. Dies kann auch dazu führen, dass Dividendenzahlungen ganz oder teilweise entfallen. Gemäß den Bestimmungen der CRR ist für das CET1 ein Mindestanforderungsgrad von 4,5% vorgesehen, das sich durch die nach CRD IV definierten Kapitalpuffer um 0,625% erhöht. Für das gesamte Kernkapital ist ein Mindestanforderungsgrad von 6,625 % vorgesehen. Zusätzliche aufsichtsrechtliche Kapitalpuffer sind für die Berichtsperiode 2016 nicht festgelegt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Europäische Union, die Republik Österreich oder zuständige Behörden weitere gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Emittentin erlassen, die auch die Dividendenansprüche von Aktionären nachteilig beeinflussen können.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund von regulatorischen Vorgaben und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen daran gehindert ist, Dividendenzahlungen auf die Aktien zu leisten, selbst wenn die Emittentin für sich genommen profitabel wäre und darüber hinaus bereit, Dividendenzahlungen zu leisten. In allen Fällen würden die Aktionäre keine oder nur reduzierte Ausschüttungen am entsprechenden Dividendenzahlungstag erhalten.

Risiko eines schwankenden Marktpreises der Aktien der Emittentin (Preisrisiko)

Der historische Preis einer Aktie ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieser Aktie. Es ist nicht vorhersehbar, in welche Richtung sich der Marktpreis der Aktie entwickeln wird. Die Verwirklichung des Preisrisikos kann dazu führen, dass es zu einem Totalverlust oder Teilverlust der Investition kommt.

Risiko, dass Anleger, die ihren Aktienwerb fremdfinanziert haben, ihre Kreditverbindlichkeiten nicht mit dem Verkaufserlös und/oder Dividendenzahlungen aus den Aktien rückführen können

Anleger, die den Erwerb von Aktien über Fremdmittel finanzieren, können sich nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten mit dem Verkaufserlös und/oder Dividendenzahlungen aus den Aktien rückgeführt werden können. Auf Grund des erhöhten Risikos ist daher von kreditfinanzierten Wertpapiergeschäften grundsätzlich abzuraten.

Risiko verminderter Ertragschancen der Aktien durch Provisionen und andere Transaktionskosten

Beim Kauf und Verkauf von Aktien können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden.

Risiko erheblicher Kursschwankungen der Aktien durch interne und externe Faktoren

Allgemein waren Aktienkurse in der Vergangenheit erheblichen Kursschwankungen ausgesetzt. Auch an der Wiener Börse kam es zu erheblichen Kursschwankungen. Der Kurs der BTV Aktien kann insbesondere durch Schwankungen in den Betriebsergebnissen, durch die Nichterfüllung der Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, durch allgemeine Wirtschaftsbedingungen, Prognosen von Analysten, Fusionen, strategischen Partnerschaften, Veränderungen von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, politische oder wirtschaftliche Entwicklungen oder andere Faktoren erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Kursschwankungen zu einem Preisdruck auf die Aktien der Gesellschaft führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund in dem Geschäft oder den Ertragsaussichten der Gesellschaft gegeben ist.

Wechselkursrisiko für Anleger, die ihre Geschäfte in anderen Währungen als in Euro abschließen

Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebener Jungen Aktien zum Amtlichen Handel mit Notierung im Segment Standard Market Auction an der Wiener Börse beantragen. Sollte die Zulassung tatsächlich erfolgen, werden die Jungen Aktien in Euro gehandelt. Anleger, die ihre Geschäfte nicht in Euro, sondern in einer Fremdwährung abschließen, können aufgrund der Wechselkursschwankungen einem Risiko des Teilverlustes oder Totalverlustes ihres Investments bei der Umrechnung der jeweiligen Fremdwährung ausgesetzt sein.

Risiko der Verwässerung bzw. Kursbeeinträchtigung durch diese bzw. mögliche zukünftige Kapitalerhöhungen der Emittentin, allenfalls unter Bezugsrechtsausschluss

Zur Finanzierung von möglichen künftigen Zukäufen oder anderen Investitionen kann die Emittentin Kapitalerhöhungen, allenfalls auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Aktionäre, durchführen. Solche Kapitalerhöhungen können den Kurs der Aktien beeinträchtigen und würden im Falle des Bezugsrechtsausschlusses den Anteil der bestehenden Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft verwässern.

Der Wert der Bezugsrechte kann volatil sein und hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter dem Preis der Aktie

Der Börsenkurs der Bezugsrechte hängt nicht nur von Angebot und Nachfrage für die Bezugsrechte, sondern auch vom Börsenkurs der betreffenden Aktien ab. Faktoren, die die Volatilität des Börsenkurses der Aktien betreffen, werden die Volatilität des Preises der Bezugsrechte vergrößern. Eine wesentliche Verschlechterung des Preises der Aktien kann sich negativ auf den Wert der Bezugsrechte auswirken.

Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen ohne Entschädigung und verdünnen die Anteile der Aktionäre, die sich entscheiden nicht an dem Angebot teilzunehmen

Wenn Aktionäre oder Inhaber von Bezugsrechten dieses Bezugsrecht nicht ordnungsgemäß ausüben, kann ihr Bezugsrecht vor dem Ende der Bezugsfrist verfallen. In diesem Fall erhalten Aktionäre oder Inhaber von Bezugsrechten keine Entschädigung. Eine nur teilweise Ausübung oder die Nichtausübung von diesem Bezugsrecht führt zu einer Verminderung der Beteiligung der Aktionäre oder Inhaber von Bezugsrechten am Grundkapital der Emittentin.

Risiko, dass Anleger die erworbenen Jungen Aktien aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können

Die Emittentin wird die Einbeziehung der Jungen Aktien in den Standard Market Auction der Wiener Börse

beantragen. Die Antragstellung auf Börsennotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Es ist weiters nicht gesichert, dass sich nach einer erfolgten Einbeziehung ein aktiver Handelsmarkt für die Jungen Aktien bildet oder ein solcher für die Aktien der Emittentin fortbesteht bzw. es – aufgrund eines illiquiden Markts – zu keinen vorübergehenden Handelsaussetzungen kommt. In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sein werden, die Jungen Aktien jederzeit und/oder zu einem fairen Preis zu verkaufen. Das angegebene maximale Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf die Liquidität der Jungen Aktien zu. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von Ihnen erworbenen Jungen Aktien insbesondere bei Veräußerung im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können.

Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände

Die FMA ist gemäß § 8a Abs 2 Z 7 KMG befugt, den Handel an einem geregelten Markt für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Bankarbeitstage auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass gegen die Bestimmungen des KMG oder gegen §§ 74 ff BörseG verstoßen wurde. Weiters besteht die Möglichkeit der Handelsaussetzung durch die Wiener Börse AG (§ 25b BörseG), sofern eine solche Maßnahme nicht den Anlegerinteressen oder dem Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes entgegensteht, wenn die Aktien den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entsprechen. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Aktien im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

Aktionärsrechte einer österreichischen Aktiengesellschaft können von Aktionärsrechten die anderen Rechtsordnungen unterliegen abweichen

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach österreichischem Recht. Die Aktionärsrechte werden von der Satzung der Emittentin und österreichischem Recht bestimmt. Diese Rechte können in gewissen Punkten von Aktionärsrechten in Unternehmen anderer Rechtsordnungen abweichen. Darüber hinaus kann es für Anleger fremder Rechtsordnungen schwierig sein ihre Rechte durchzusetzen.

Risiko des Abweichens der Meinungen und Prognosen von tatsächlich eintretenden Umständen

Bei den im vorliegenden Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Managements der Emittentin. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Managements in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies kann zu nachteiligen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

Der Erwerb der Jungen Aktien kann gegen Gesetze verstoßen

Die Emittentin ist nicht für die Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs von Jungen Aktien durch potentielle Anleger oder deren Übereinstimmung mit den nach dem nationalen Recht anwendbaren Gesetzen und Verordnungen oder der jeweiligen Verwaltungspraxis im Heimatland des Anlegers verantwortlich. Es besteht somit das Risiko, dass der Erwerb der Jungen Aktien durch potentielle Anleger in ihrem Heimatland gegen anwendbare Gesetze und Verordnungen bzw. jeweilige Verwaltungspraxis verstoßen kann.

DAS ANGEBOT

Allgemeines zum Angebot

Die Emittentin bietet bis zu 3.437.500 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stamm-Stückaktien („Junge Aktien“) aus einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,00 und voller Dividendenberechtigung ab dem 01.01.2017 an. Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebener Jungen Aktien zum Amtlichen Handel mit Notierung im Segment Standard Market Auction an der Wiener Börse beantragen. Die Antragstellung auf Börsennotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird.

Das Angebot setzt sich zusammen aus einem öffentlichen Bezugsrechtsangebot der Jungen Aktien an Inhaber von Bezugsrechten („Bezugsrechtsangebot“) und einem öffentlichen Angebot derjenigen Jungen Aktien, die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogen wurden, an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Republik Österreich („Folgeangebot“ – Bezugsrechtsangebot und Folgeangebot zusammen „Angebot“).

Eigentümer von BTV-Stammaktien und BTV-Vorzugsaktien, die dieselben am 19.04.2017 um 18:00 Uhr MEZ gehalten haben, erhalten ein Bezugsrecht für jede gehaltene BTV-Altaktie (zum Bezugsrechtsverhältnis siehe unter „Ausübung von Bezugsrechten“ in diesem Kapitel).

Das Angebot an Privatanleger in der Republik Österreich kann bei der Emittentin, der Oberbank AG sowie allen anderen Kreditinstituten in Österreich gezeichnet werden.

Künftigen Anlegern, die beabsichtigen, Junge Aktien zu zeichnen und/oder zu erwerben, wird empfohlen, ihre Bank, ihren Broker oder ihren Finanzberater zu weiteren Details zum Prozedere der Zeichnung und/oder des Erwerbs der Jungen Aktien zu kontaktieren. Im Bezugsrechtsangebot sind Zeichnungsaufträge und/oder Angebote zum Erwerb der Jungen Aktien durch die Anzahl der gehaltenen Bezugsrechte beschränkt. Im Folgeangebot sind Zeichnungsaufträge und/oder Angebote zum Erwerb der Jungen Aktien weder betraglich noch mit einer bestimmten Anzahl zu zeichnender und/oder zu erwerbender Junger Aktien beschränkt. Mehrfachzeichnungen werden im Folgeangebot, vorbehaltlich einer endgültigen Zuteilung, akzeptiert, Kürzungen und Nichtausführungen von Aufträgen bleiben jedoch (insbesondere im Falle einer Überzeichnung) vorbehalten. Im Folgeangebot werden Zeichnungsaufträge insbesondere anhand der Gesamtnachfrage, der Art und Identität der einzelnen Investoren, ihrer geographischen Verteilung und Strategie, sowie unter Berücksichtigung der Ziele, einen liquiden Sekundärmarkt für die BTV-Altaktien und Jungen Aktien zu unterstützen und eine stabile Aktionärsstruktur zu erhalten, beurteilt. Die Zahl der Jungen Aktien und an welche Investoren diese im Folgeangebot zugeteilt werden sollen, liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Anleger, die Kaufaufträge abgegeben haben, können diese bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückziehen.

Im Falle erfolgloser Zeichnungs- und/oder Erwerbenaufträge oder zuviel bezahlter Beträge richten sich die Ansprüche von Anlegern nach dem Rechtsverhältnis mit jener Stelle, bei der der Kaufauftrag aufgegeben wurde. Allfällige zuviel bezahlte Beträge werden von dieser Stelle an die jeweiligen Anleger erstattet.

Anleger, die beabsichtigen, Junge Aktien zu zeichnen und/oder zu erwerben, werden, ausgenommen banküblicher Spesen, keine Kosten oder Steuern verrechnet.

Ausübung von Bezugsrechten

Bezugsrechte können von den Inhabern von Bezugsrechten während der Bezugsrechtsangebotsfrist voraussichtlich vom 24.04.2017 bis 08.05.2017 ausgeübt werden. Bezugsrechte, die über eine Depotbank, die Mitglied bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ist, oder ein Kreditinstitut, das an Euroclear oder Clearstream teilnimmt, gehalten werden, können über die jeweilige Bank beziehungsweise das betreffende Kreditinstitut während der Bezugsrechtsangebotsfrist durch Abgabe einer Bezugserklärung gegenüber der Bank oder dem Kreditinstitut und Bezahlung des Angebotspreises von EUR 21,70 je Junger Aktie während üblicher Geschäftszeiten ausgeübt werden.

Die Ausübung eines Bezugsrechts durch den Inhaber des Bezugsrechts ist unwiderruflich und kann nach Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist weder annulliert, geändert noch gekündigt werden.

Das Bezugsrechtsangebot kann jederzeit vorzeitig beendet oder die Bezugsrechtsangebotsfrist verlängert werden. Eine teilweise oder gänzliche Zurückziehung des Bezugsrechtsangebots ohne Angabe von Gründen

bleibt vorbehalten. Bei einem Abbruch des Angebots werden ausgeübte Bezugsrechte gegenstandslos und geleistete Zahlungen aus der Ausübung des Bezugsrechts werden an den jeweiligen Inhaber von Bezugsrechten zurückgezahlt (ohne Rückerstattung von allfälligen Zinsen). Die Emittentin wird keinen Börsehandel der Bezugsrechte beantragen. Das Bezugsverhältnis beträgt 1 zu 8 das heißt 8 Bezugsrechte berechtigen den Inhaber von Bezugsrechten zum Bezug von 1 Jungen Aktie unter der Voraussetzung der Zahlung des Angebotspreises von EUR 21,70 je Junger Aktie. Die ISIN für die Bezugsrechte lautet AT0000A1VGT1.

Bezugsrechte, die nicht wirksam ausgeübt werden, verfallen mit Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist wertlos.

Angebotsfrist

Das Bezugsrechtsangebot beginnt voraussichtlich am 24.04.2017 und endet voraussichtlich am 08.05.2017 (die „Bezugsrechtsangebotsfrist“). Das Folgeangebot beginnt voraussichtlich ebenfalls am 24.04.2017 und endet voraussichtlich am 09.05.2017 um 14:00 Uhr (die „Folgeangebotsfrist“).

Das Bezugsrechtsangebot und das Folgeangebot können jederzeit vorzeitig beendet oder die Bezugsrechtsangebotsfrist beziehungsweise die Folgeangebotsfrist verlängert werden. Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der jeweiligen Angebotsfrist wird in einer Pressemitteilung über elektronische Medien zumindest zwei Stunden vor Ende der revidierten Angebotsfrist und im Falle einer Verlängerung zumindest zwei Stunden vor Ablauf der ursprünglichen Angebotsfrist bekannt gegeben. Das Angebot steht ferner unter dem Vorbehalt der erfolgten Eintragung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital im Firmenbuch.

Angebotspreis und Platzierungsvolumen

Der Angebotspreis beträgt EUR 21,70 je Junger Aktie. Zusätzlich zum Angebotspreis werden Anlegern bankübliche Spesen verrechnet.

Das endgültige Platzierungsvolumen wird von der Gesellschaft auf Basis eines erstellten Orderbuchs voraussichtlich am 10.05.2017 festgelegt und bei der FMA hinterlegt werden. Das endgültige Platzierungsvolumen wird voraussichtlich am 10.05.2017 in Form einer Ad-hoc- und Pressemitteilung elektronisch bekannt gegeben sowie voraussichtlich am 11.05.2017 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht werden.

Underwriting

Die Oberbank AG, FN 79063 w, Untere Donaulände 28, A- 4020 Linz, hat sich gemäß § 153 Abs 6 AktG ohne bindende Zusage verpflichtet, die Jungen Aktien zu übernehmen und sie – jeweils zum Angebotspreis in Höhe von EUR 21,70 je Junger Aktie – den Aktionären im Rahmen des Bezugsrechtsangebots anzubieten, sowie die nicht im Rahmen des Bezugsrechtsangebots bezogenen Jungen Aktien den Privatanlegern und institutionellen Investoren im Rahmen des Folgeangebots anzubieten. Für ihre Tätigkeit als Underwriter erhält die Oberbank AG eine marktübliche Übernahme- und Platzierungsprovision.

Lieferung und Abrechnung

Die Jungen Aktien werden nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch am Kassatag, voraussichtlich dem 23.05.2017 lieferbar sein und gegen Zahlung des Angebotspreises wertpapiermäßig auf den Depots der Anleger bei der jeweiligen depotführenden Bank gutgeschrieben und in einer Zwischensammelurkunde verbrieft, die bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird. Es besteht kein Anspruch auf Einzelverbriefung.

Börsezulassung

Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebenen Jungen Aktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse beantragen. Die Jungen Aktien sind ab 01.01.2017 voll dividendenberechtigt und werden unter der ISIN der bestehenden BTV-Stammaktien (ISIN AT0000625504) gehandelt. Die Antragstellung auf Börsenotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Der frühestmögliche Termin der Handelsaufnahme der Jungen Aktien ist am oder um den 23.05.2017.

DIVIDENDENPOLITIK

Das Grundkapital der Emittentin ist eingeteilt in 25.000.000, auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien, und 2.500.000, auf den Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals. Diese Mindestdividende ist jedenfalls auszuschütten, soweit sie im Jahresgewinn gedeckt ist. Wird die Mindestdividende für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht ganz bezahlt, so ist der Rückstand aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre aufzuholen.

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verteilung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinnes (ordentliche Hauptversammlung).

Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2014 und 2015 wurde jeweils eine Dividende in Höhe von EUR 0,30 pro Stamm-Stückaktie und Vorzugs-Stückaktie beschlossen. Für das Geschäftsjahr 2016 werden Aufsichtsrat und Vorstand der Hauptversammlung eine Dividende in Höhe von EUR 0,30 vorschlagen.

Die in der Vergangenheit ausgeschütteten Dividenden lassen keine Rückschlüsse auf die in der Zukunft auszuschüttenden Dividenden zu. Die zukünftige Ausschüttung von Dividenden durch die Gesellschaft hängt von ihrer Ertragslage, ihrer finanziellen Lage und anderen Faktoren, einschließlich ihres Barmittelbedarfs, ihrer Zukunftsaussichten sowie steuerlicher, regulatorischer und sonstiger rechtlicher Rahmenbedingungen ab.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Garantie dafür gibt, dass die Gesellschaft auch künftig einen ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn oder Rücklagen aufweist, aus denen jährlich Dividenden entsprechend der beschriebenen Dividendenpolitik ausgeschüttet werden können. Zum einen kann die Gesellschaft Dividenden nur ausschütten, wenn sie über einen ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn auf Basis des Einzelabschlusses der Gesellschaft gemäß UGB verfügt und zum anderen muss die Hauptversammlung eine Ausschüttung beschließen. Darüber hinaus können die Interessen der Emittentin, der Aktionäre oder der Inhaber bestimmter regulatorischer Eigenmittelinstrumente, wie den Inhabern von Additional Tier 1 Anleihen, divergieren, insbesondere im Hinblick auf Dividenden und/oder Zinszahlungen, da diese den Umfang einer allfälligen an die Aktionäre auszuschüttenden Dividende schmälern oder gänzlich zum Ausfall von Dividendenzahlungen an Aktionäre führen können.

Die Emittentin könnte Entscheidungen treffen, oder treffen müssen, die nicht mit den Interessen der Aktionäre korrespondieren und für Aktionäre daher nachteilige Auswirkungen haben. Alle ausgeschütteten Dividenden unterliegen der österreichischen Kapitalertragssteuer (siehe im Einzelnen auch „Besteuerung in Österreich“).

BÖRSENKURSE DER AKTIE DER EMITTENTIN

Folgende Tabelle beinhaltet eine Übersicht über die Veränderungen des Börsenkurses der BTV-Stammaktie (basierend auf dem entsprechenden Schlusskurs an der Wiener Börse) seit 01.01.2014:

Periode	Höchstkurs in EUR	Tiefstkurs in EUR
Geschäftsjahr 2014	21,900	19,500
Geschäftsjahr 2015	22,400	20,900
Geschäftsjahr 2016	21,300	20,700
1. Quartal 2017	22,300	21,400

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

Der Schlusskurs der BTV-Stammaktie an der Wiener Börse betrug am 13.04.2017 EUR 22,60.

In diesem Zusammenhang wird auf das Preisrisiko hingewiesen:

Der historische Preis einer Aktie ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieser Aktie. Es ist nicht vorhersehbar, in welche Richtung sich der Marktpreis der Aktie entwickeln wird. Die Verwirklichung des Preisrisikos kann dazu führen, dass es zu einem Totalverlust oder Teilverlust der Investition kommt.

KAPITALAUSSTATTUNG

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kapitalausstattung (einschließlich der Finanzverschuldung) der Emittentin zum 31.12.2016 sowie eine bereinigte Fassung, welche die Kapitalerhöhung im Rahmen dieses Angebots reflektiert (unter Zugrundelegung eines Angebotspreises von EUR 21,70 und nach Abzug der Gesamtkosten von rund EUR 150.000,00.

Die Angaben in der Tabelle beruhen auf eigene Berechnungen sowie dem Jahresabschluss zum 31.12.2016. Diese Tabelle sollte im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2016 und den dazugehörigen ausgewählten erläuternden Anhang-Angaben gelesen werden.

	31.12.2016	31.12.2016
	(vor Durchführung der gegenständlichen Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital)	(nach Durchführung der gegenständlichen Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital)
	in TEUR	in TEUR (5)
Liquide Mittel	634.713	634.713
Kassenbestand	22.384	22.384
Guthaben bei Zentralnotenbanken	294.143	294.143
Forderungen Kreditinstitute (täglich fällig)	55.659	55.659
Forderungen Kreditinstitute (sonstige)	262.526	262.526
Wertpapierbestand (Handelsbestand)	1	1
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (1)	5.796.024	5.721.580
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	588.115	513.671
Andere kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	5.170.771	5.170.771
Besicherte kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	37.138	37.138
Langfristige Finanzverbindlichkeiten (2)	2.721.643	2.721.643
Langfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	606.155	606.155
Andere langfristige Finanzverbindlichkeiten	1.781.475	1.781.475
Besicherte langfristige Finanzverbindlichkeiten	334.013	334.013
Finanzverbindlichkeiten gesamt (3)	8.517.667	8.443.223
Andere verzinsliche Verbindlichkeiten	88.721	88.721
Verzinsliche Rückstellungen	0	0
Sozialkapital	88.721	88.721
Verbindlichkeiten gesamt (7)	8.794.334	8.719.890
Nettofinanzverbindlichkeiten (4)	7.882.954	7.808.510
Eigenkapital gesamt	1.219.434	1.293.878
Eigenanteil	1.183.619	1.258.063
Minderheitenanteil	35.815	35.815
Kapitalausstattung gesamt (6)	10.013.768	10.013.768

(Quelle: geprüfter Konzernjahresabschluss 2016 und eigene Berechnung der Emittentin)

(1) Kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten sind verzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr.

(2) Langfristigen Finanzverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.

(3) Finanzverbindlichkeiten gesamt beinhalten die Bilanzpositionen - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, verbrieft Verbindlichkeiten und Nachrangkapital.

(4) Nettofinanzverbindlichkeiten sind die Finanzverbindlichkeiten gesamt abzüglich der liquiden Mittel.

(5) Die Zahlenangaben in dieser Spalte wurden von der Emittentin berechnet und basieren auf der Annahme, dass das Angebot vollständig gezeichnet wird.

(6) Kapitalausstattung gesamt ist die Summe aus Eigenkapital gesamt und Verbindlichkeiten gesamt und entspricht somit der Bilanzsumme

(7) Die Eventualverbindlichkeiten sind in dieser Position nicht ausgewiesen. Bei den Eventualverbindlichkeiten handelt es sich um außerbilanzielle Haftungen und Kreditrisiken in der der Höhe von TEUR 1.662.727.

Darüber hinaus sind nach Einschätzung der Emittentin seit dem 31.12.2016 keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Finanzlage oder Handelsposition eingetreten.

Die Emittentin ist davon überzeugt, dass die Mittelzuflüsse aus der Geschäftstätigkeit und die sonstigen bestehenden Finanzierungsquellen zur Deckung des vorhersehbaren Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft während der nächsten zwölf Monate seit dem Datum dieses Prospekts ausreichen werden.

VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES

Der Emittentin wird aus dem Verkauf der Jungen Aktien der Nettoemissionserlös (dies ist der Emissionserlös abzüglich der Emissionskosten im Zusammenhang mit diesem Angebot) zufließen. Der Nettoemissionserlös hängt von der Anzahl der endgültig platzierten Jungen Aktien sowie den endgültigen Gesamtkosten ab.

Auf Basis eines Angebotspreises von EUR 21,70 und einer vollständigen Platzierung der Jungen Aktien erwartet die Emittentin, nach Einschätzung des Vorstandes, Gesamtkosten von rund EUR 150.000,00.

Der Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Jungen Aktien wird nach Einschätzung des Vorstandes rund EUR 74.443.750,00 betragen, dies unter Zugrundelegung des Angebotspreises von EUR 21,70 einer vollständigen Platzierung der Jungen Aktien und den Gesamtkosten von rund EUR 150.000,00.

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Jungen Aktien zur Erhöhung des Kernkapitals der Emittentin und zur Unterstützung des angestrebten organischen und externen Wachstums, sowie zum Ausbau des Kreditgeschäfts zu verwenden. Ein allfälliger Restbetrag wird für allgemeine Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet werden.

VERWÄSSERUNG

Das Konzerneigenkapital der Emittentin ohne Minderheitenanteil betrug zum 31.12.2016 rund EUR 1.184 Mio, oder EUR 43,09 je Aktie, berechnet auf der Grundlage von 27.500.000 bestehenden Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,00 je Aktie abzüglich des Bestandes an eigenen Aktien per 31.12.2016 in Höhe von 33.824 Stück. Das Konzerneigenkapital je Aktie wird berechnet, indem das Konzerneigenkapital ohne Minderheitenanteile durch die Zahl der bestehenden Aktien abzüglich des Bestandes an eigenen Aktien per 31.12.2016 dividiert wird.

Unter der Annahme, dass im Rahmen dieses Angebots sämtliche 3.437.500 Jungen Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 21,70 gezeichnet werden, hätte das Konzerneigenkapital der Emittentin ohne Minderheitenanteil zum 31.12.2016 nach diesem Angebot nach Abzug der Emissionskosten von ca. EUR 0,15 Mio EUR 1.258 Mio, oder EUR 40,66 je Aktie betragen. Dies entspricht einer unmittelbaren Verwässerung des bereinigten Eigenkapitals von EUR -18,96 oder -87,39 % je Aktie für neue Anleger, die Junge Aktien im Rahmen des Angebots zeichnen, und einer unmittelbaren Verminderung des Nettovermögens je Aktie für bestehende Aktionäre, die keine Jungen Aktien beziehen von EUR -2,43 oder -5,64 %.

Die Verwässerung wurde im vorigen Absatz unter der Annahme berechnet, dass sämtliche 3.437.500 Junge Aktien zum Angebotspreis von EUR 21,70 pro Junger Aktie platziert werden. Der endgültige Betrag des Konzerneigenkapitals nach diesem Angebot wird basierend auf dem Angebotspreis gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{(endgültige Anzahl der emittierten Jungen Aktien) x (Angebotspreis) + (Konzerneigenkapital zum 31.12.2016 ohne Minderheitenanteil vor diesem Angebot) - (Summe sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit diesem Angebot)}$$

Die Verwässerung pro Aktie wird durch Subtraktion des Konzerneigenkapitals je Aktie vom endgültigen Angebotspreis berechnet.

Die Angaben in diesem Abschnitt „Verwässerung“ beruhen auf eigenen Berechnungen der Emittentin.

AUSGEWÄHLTE KONSOLIDIERTE FINANZDATEN UND GESCHÄFTSINFORMATIONEN

Die folgende Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sollte in Verbindung mit den mittels Verweis in diesen Prospekt inkorporierten, geprüften Konzernjahresabschlüssen zum 31. Dezember 2014, zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016 sowie dem Kapitel „DARSTELLUNG UND ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE“ in diesem Prospekt gelesen werden.

BTV KONZERN IM ÜBERBLICK

Erfolgszahlen in Mio. €	2014	2015	2016
Zinsüberschuss	180,1	161,7	144,8
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-29,0	-15,7	-16,1
Provisionsüberschuss	43,7	49,2	47,5
Verwaltungsaufwand	-163,1	-163,3	-169,2
Sonstiger betrieblicher Erfolg/Aufwand	57,9	61,9	63,5
Jahresüberschuss vor Steuern	92,1	172,5	73,5
Konzernjahresüberschuss	77,2	138,7	63,8

Bilanzzahlen in Mio. €	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
Bilanzsumme	9.620	9.426	10.014
Forderungen an Kunden nach Risikovorsorge	6.181	6.360	6.754
Primärmittel	6.914	7.021	7.323
davon Spareinlagen	1.176	1.201	1.248
davon verbrieftes Verbindlichkeitskapital inkl. Nachrangkapital	1.391	1.378	1.393
Eigenkapital	1.024	1.149	1.219
Betreute Kundengelder	12.151	12.732	13.238

Eigenmittel nach CRR in Mio. €	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
Risikogewichtete Aktiva	6.213	6.263	6.709
Anrechenbare Eigenmittel	930	978	988
davon hartes Kernkapital (CET1)	796	951	975
davon gesamtes Kernkapital (CET1 und AT1)	796	951	975
Harte Kernkapitalquote	12,81%	15,18%	14,54%
Kernkapitalquote	12,81%	15,18%	14,54%
Gesamtkapitalquote	14,97%	15,61%	14,73%

Unternehmenskennzahlen	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
Return on Equity vor Steuern (Eigenkapitalrendite) ¹	9,31%	15,88%	6,21%
Return on Equity nach Steuern ²	7,80%	12,77%	5,39%
Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient) ³	57,7%	58,6%	65,4%
Risk-Earning-Ratio (Kreditrisiko/Zinsergebnis) ⁴	16,1%	9,7%	11,2%

Ressourcen

	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
Durchschnittlich gewichteter Mitarbeiterstand inkl. Arbeiter	1.347	1.354	1.350
Anzahl der Geschäftsstellen	38	36	36

(Ergebnis-Vorjahreszahlen 2014 an den geänderten Konsolidierungskreis angepasst: Auswirkungen der Anpassungen im Konzernjahresabschluss 2015 erläutert. Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für 2015 und 2016).

¹ Return on Equity vor Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss (vor Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen zur Verfügung stehenden Eigenkapital. $(\text{Eigenkapital Vorjahr} + \text{Eigenkapital aktuelles Jahr}) / 2$.

² Return on Equity nach Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss (nach Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen zur Verfügung stehenden Eigenkapital. $(\text{Eigenkapital Vorjahr} + \text{Eigenkapital aktuelles Jahr}) / 2$.

³ Die Cost-Income-Ratio ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl der Effizienz eines Kreditinstituts und sagt aus, welchen Verwaltungsaufwand eine Bank für einen Euro Betriebsertrag leisten muss. Zur Berechnung dieser Kennzahl werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Verwaltungsaufwendungen ins Verhältnis zu den operativen Erträgen einer Bank gesetzt. Die operativen Erträge ergeben sich als Summe aus Zins- und Provisionsergebnis, Handelsergebnis und den sonstigen betrieblichen Erträgen.

⁴ Die Risk-Earning-Ratio ist ein Risikoindikator im Kreditbereich und ist die Quote des Kreditrisikoaufwands im Verhältnis zum Zinsergebnis. Der Prozentsatz zeigt das Verhältnis des Zinsertrags, das verwendet wird um das Kreditrisiko zu decken. Zur Berechnung setzt man die Risikovorsorgen im Kreditgeschäft ins Verhältnis zum Zinsergebnis.

Nach Einschätzung der Emittentin sind seit dem 31.12.2016 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

DARSTELLUNG UND ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Die folgende Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sollte in Verbindung mit den mittels Verweis in diesen Prospekt inkorporierten, geprüften Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016 gelesen werden. Einige der nachstehend angeführten Aussagen, darunter Aussagen in Bezug auf künftige Umsätze, Kosten, Investitionen und Akquisitionen sowie über die Vermögens- und Finanzlage, enthalten zukunftsgerichtete Aussagen. Da diese Aussagen mit Risiken verbunden sind, könnten die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von denjenigen Ergebnissen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Eine Darstellung dieser Risiken ist in den Abschnitten „Allgemeine Informationen – Zukunftsgerichtete Aussagen“ und „Risikofaktoren“ enthalten. Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls enthaltenen Gesamtsummen. Die dargestellten prozentuellen Angaben beziehen sich auf die im vorliegenden Prospekt dargestellten, kaufmännisch gerundeten Finanzdaten und können somit von den tatsächlichen Werten der Konzernabschlüsse abweichen.

Überblick

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine österreichische Bank. Sie bietet ihren Kunden zahlreiche Bankdienstleistungen an. Dort, wo sie Leistungen nicht selbst erbringen kann, wie auf dem Gebiet des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes sowie bei der Beteiligungsfinanzierung, bedient sie sich eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften und arbeitet eng mit ihren Kooperationspartnern Generali Holding Vienna AG und Bausparkasse Wüstenrot AG zusammen.

Wesentliche, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinflussende Faktoren

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von einer Reihe von externen Faktoren wie z.B. ökonomische oder politische Entwicklungen beeinflusst. Die detaillierte Beschreibung der externen Faktoren, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinflussen können, befindet sich unter dem Punkt „Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin“.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Konzernabschluss der Bank für Tirol und Vorarlberg AG (BTV AG) ist nach den Vorschriften der IFRS sowie den Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, aufgestellt. Bei der Erstellung des vorliegenden Konzernabschlusses wurden alle Standards angewandt, deren Anwendung für die Geschäftsjahre Pflicht war.

Alle wesentlichen Tochterunternehmen, welche gemäß IFRS 10 von der BTV beherrscht werden, werden gemäß IFRS 10 in den Konzernabschluss einbezogen. Der Konzern beherrscht ein Unternehmen, wenn er schwankenden Renditen aus seinem Engagement bei dem Unternehmen ausgesetzt ist bzw. Anrechte auf diese besitzt und die Fähigkeit hat, diese Renditen mittels seiner Verfügungsgewalt über das Unternehmen zu beeinflussen. Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach den Grundsätzen des IFRS 3 im Rahmen der Erwerbsmethode durch Verrechnung der Gegenleistung mit den anteiligen identifizierten Vermögensgegenständen und Schulden. Die Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens sind mit ihrem jeweiligen beizulegenden Zeitwert im Erwerbszeitpunkt anzusetzen. Im Rahmen der Gegenleistung werden Anteile anderer Gesellschafter mit ihrem Anteil an den identifizierten Vermögensgegenständen und Schulden bewertet. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem mit dem beizulegenden Zeitwert bewerteten Nettovermögen ist als Firmenwert zu aktivieren. Der aktivierte Firmenwert ist gemäß den Bestimmungen des IFRS 3 in Verbindung mit IAS 36 und IAS 38 einer jährlichen Werthaltigkeitsüberprüfung zu unterziehen. Nicht vollkonsolidiert werden Tochtergesellschaften, deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind.

Konsolidierungskreis

Der Vollkonsolidierungskreis hat sich im Jahr 2016 um eine Gesellschaft verringert. Mit Verschmelzungsvertrag vom 22.09.2016 wurde rückwirkend mit 31.12.2015 (Verschmelzungsstichtag) die MPR Holding GmbH, Innsbruck, durch Übertragung ihres Vermögens unter Ausschluss der Abwicklung im Weg der Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen von § 234 Aktiengesetz und somit jener nach §§ 96 ff. Gesetz

über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und §§ 220 ff. Aktiengesetz, rechtsformübergreifend auf die VoMoNoSi Beteiligungs AG, Innsbruck, verschmolzen. In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 12.12.2016 wurde beschlossen, die VoMoNoSi Beteiligungs AG in eine GmbH umzuwandeln und diese in die MPR Holding GmbH umzubenennen. Mit Eintragung im Firmenbuch am 20.12.2016 wurde die Umwandlung abgeschlossen.

Der Vollkonsolidierungskreis umfasst neben der BTV die im Folgenden angeführten Beteiligungen:

VOLLKONSOLIDIERTE GESELLSCHAFTEN	Anteil in %	Stimmrechte in %
BTV Leasing Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %	100,00 %
BTV Real-Leasing Gesellschaft m.b.H., Wien	100,00 %	100,00 %
BTV Real-Leasing I Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %	100,00 %
BTV Real-Leasing II Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %	100,00 %
BTV Real-Leasing III Nachfolge GmbH & Co KG, Innsbruck	100,00 %	100,00 %
BTV Real-Leasing IV Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %	100,00 %
BTV Real-Leasing V Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %	100,00 %
BTV Anlagenleasing 1 GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %
BTV Anlagenleasing 2 GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %
BTV Anlagenleasing 3 Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %	100,00 %
BTV Anlagenleasing 4 GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %
BTV Leasing Deutschland GmbH, München	100,00 %	100,00 %
BTV Leasing Schweiz AG, Staad	99,99 %	99,99 %
BTV Hybrid I GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %
BTV Hybrid II GmbH in Liqu., Innsbruck	100,00 %	100,00 %
MPR Holding GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %
TiMe Holding GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %
Silvretta Montafon GmbH, Gaschurn	100,00 %	100,00 %
Silvretta Montafon Gastronomie GmbH, Gaschurn	100,00 %	100,00 %
Silvretta Skischule GmbH, Gaschurn	100,00 %	100,00 %
Silvretta Verwaltungs GmbH, Gaschurn	100,00 %	100,00 %
Silvretta Montafon Sporthotel GmbH & Co. KG, Gaschurn	100,00 %	100,00 %
HJB Projektgesellschaft mbH, St. Gallenkirch	100,00 %	100,00 %
„Das Schruns“ Hotelprojektentwicklungsgesellschaft mbH, St. Gallenkirch ¹	100,00 %	100,00 %
Silvretta Sportservice GmbH, Schruns	100,00 %	100,00 %
Skischule Silvretta Montafon St. Gallenkirch GmbH, St. Gallenkirch	50,00 %	50,00 %
BTV Beteiligungsholding GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %
BTV 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %	100,00 %
Mayrhofner Bergbahnen AG, Mayrhofen	50,52 %	50,52 %

¹ vormals Josefsheim Projektentwicklungsgesellschaft mbH

(Quelle: geprüfter Konzernjahresabschluss 2016 der Emittentin)

Wesentliche Beteiligungen, auf die die BTV einen maßgeblichen Einfluss ausübt, werden nach der Equity-Methode bilanziert. In der Regel besteht ein maßgeblicher Einfluss bei einem Anteil zwischen 20 und 50 % („assoziierte Unternehmen“). Nach der Equity-Methode werden die Anteile an dem assoziierten Unternehmen in der Bilanz zu Anschaffungskosten zuzüglich der nach der Erstkonsolidierung eingetretenen Änderungen des Anteils des Konzerns am Nettovermögen des assoziierten Unternehmens erfasst.

Nach der Equity-Methode wurden folgende Beteiligungen einbezogen:

AT-EQUITY-KONSOLIDIERTE GESELLSCHAFTEN	Anteil in %	Stimmrechte in %
BKS Bank AG, Klagenfurt	18,89 %	19,50 %
Oberbank AG, Linz	15,88 %	16,98 %
Drei-Banken Versicherungsagentur GmbH, Linz¹	20,00 %	20,00 %
Moser Holding AG, Innsbruck	24,99 %	24,99 %

¹ vormals **Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft**

(Quelle: geprüfter Konzernjahresabschluss 2016 der Emittentin)

Die Alpenländische Garantie-Gesellschaft m.b.H. wird als gemeinschaftliche Tätigkeit eingestuft. Das Unternehmen Alpenländische Garantie-Gesellschaft m.b.H. verfügt über eine Konzession gem. § 1 Abs. 1 Z 8 BWG. Ausschließlicher Unternehmensgegenstand ist die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Aktivgeschäfte der 3 Banken Gruppe. Die 3 Banken Gruppe ist im Wesentlichen die einzige Quelle für Zahlungsströme, die zum Fortbestehen der Tätigkeiten der Vereinbarung beitragen. Deshalb erfolgte nach IFRS 11.B29-32 eine Einstufung als gemeinschaftliche Tätigkeit. Die anteiligen Vermögenswerte und Schulden des Unternehmens werden mit Stichtag 31. Dezember berücksichtigt.

ANTEILSMÄSSIG KONSOLIDIERTE GESELLSCHAFTEN	Anteil in %	Stimmrechte in %
Alpenländische Garantie-Gesellschaft m.b.H.	25,00 %	25,00 %

(Quelle: geprüfter Konzernjahresabschluss 2016 der Emittentin)

Währungsumrechnung und Konzernwährung

Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie nicht abgewickelte Fremdwährungskassageschäfte werden zu den Richtkursen der EZB des Bilanzstichtages umgerechnet. Devisentermingeschäfte werden zu aktuellen, für die Restlaufzeit gültigen Terminkursen bewertet. Die Umrechnung des Abschlusses der Schweizer Zweigniederlassung erfolgt nach der funktionalen Umrechnungsmethode. Umrechnungsdifferenzen des Gewinnvortrages werden im Eigenkapital erfasst. Neben Finanzinstrumenten in der funktionalen Währung bestehen vorwiegend auch Finanzinstrumente in Schweizer Franken und US -Dollar.

Der Konzernabschluss des BTV Konzerns wird in Euro (€), der funktionalen Währung des Konzerns aufgestellt.

Barreserve

Als Barreserve werden der Kassastand und die Guthaben bei Zentralnotenbanken ausgewiesen.

Handelsaktiva

In den Handelsaktiva werden zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögensgegenstände abgebildet. Diese Vermögensgegenstände dienen hauptsächlich dazu, Gewinne aus kurzfristigen Preisschwankungen oder der Händlermarge zu erzielen. Handelsbestände werden erfolgswirksam zum Fair Value bewertet. Die Position „Handelsaktiva“ umfasst zusätzlich positive Marktwerte von Derivaten, die in der Fair-Value-Option klassifiziert sind. Die Bewertung erfolgt ebenfalls erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert.

Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden mit festen oder bestimmbareren Zahlungen werden mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten bilanziert. Sofern Direktabschreibungen vorgenommen werden, haben diese die Forderungen vermindert. Wertberichtigungen werden als Risikovorsorgen offen ausgewiesen.

Derivate

Finanzderivate werden in der Bilanz mit ihrem Fair Value angesetzt, wobei Wertveränderungen sofort erfolgswirksam in der GuV-Rechnung verbucht werden.

Soweit Hedge Accounting gemäß IAS 39 in der BTV angewandt wird, dient es der Absicherung des Zinsergebnisses und des Marktrisikos. Für Maßnahmen zur Minimierung des Zinsänderungsrisikos und zur Verringerung des Marktrisikos werden vorwiegend Fair Value Hedges eingesetzt. Die Absicherung der Fair-Value-Hedge-Geschäfte erfolgt dadurch, dass fixverzinsten Geschäfte in Transaktionen mit Geldmarktbindung getauscht werden. Insbesondere betrifft dies einen Teil der Eigenen Emissionen sowie Wertpapiere im AFS-Bestand. Im Rahmen des Fair Value Hedge Accounting werden überwiegend Zinsswaps eingesetzt.

Soweit die Fair-Value-Option gemäß IAS 39 in Anspruch genommen wird, dienen die derivativen Finanzinstrumente der Vermeidung bzw. der Beseitigung von Bewertungsinkongruenzen beim Ansatz und bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die Derivate werden erfolgswirksam mit dem Fair Value bewertet.

Leasing

Die im BTV Konzern bestehenden Leasingvereinbarungen sind im Wesentlichen als „Finance Lease“ zu klassifizieren, wonach alle mit dem Leasingvermögen verbundenen Risiken und Chancen an den Leasingnehmer übertragen werden. IAS 17 folgend wird beim Leasinggeber eine Forderung gegenüber dem Leasingnehmer in Höhe der Barwerte der vertraglich vereinbarten Zahlungen und unter Berücksichtigung etwaiger Restwerte ausgewiesen. Im Falle von „Operating Lease“-Vereinbarungen (in diesem Fall verbleiben die mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen beim Leasinggeber) werden die Leasinggegenstände beim Leasinggeber in der Position „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ ausgewiesen und Abschreibungen nach den für das jeweilige Anlagevermögen geltenden Grundsätzen vorgenommen. Leasingzahlungen werden entsprechend der Nutzungsüberlassung erfolgswirksam vereinnahmt.

Risikovorsorgen

Den besonderen Risiken des Bankgeschäftes trägt die BTV durch die Bildung von Wertberichtigungen und Rückstellungen im entsprechenden Ausmaß Rechnung. Für Bonitätsrisiken wird auf Basis konzerneinheitlicher Bewertungsmaßstäbe und unter Berücksichtigung etwaiger Besicherungen vorgesorgt. Der Gesamtbetrag der Risikovorsorgen wird, sofern er sich auf bilanzielle Forderungen bezieht, offen als Kürzungsbetrag auf der Aktivseite der Bilanz nach den Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden ausgewiesen. Die Risikovorsorgen für außerbilanzielle Geschäfte (insbesondere Erfüllungsgarantien) sind in der Position „Rückstellungen“ enthalten. Die Risikovorsorge auf Forderungen umfasst Einzelwertberichtigungen für Forderungen, bei denen eine bereits eingetretene Wertminderung festgestellt wurde. Neben Einzelwertberichtigungen umfasst die Position auch Portfoliowertberichtigungen, die für zum Bilanzstichtag bereits eingetretene, jedoch noch nicht identifizierte Verluste des Kreditportfolios gebildet werden, deren Höhe auf Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten des nicht bereits anderweitig vorgesorgten Kreditportfolios basiert. Das wirtschaftliche Umfeld sowie aktuelle Ereignisse werden bei der Bestimmung der Portfoliowertberichtigung berücksichtigt.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen umfassen die Kategorien FV/PL (Fair Value / Profit or Loss) HtM (Held to Maturity), AFS (Available for Sale) sowie die Anteile an at Equity – Unternehmen.

Finanzielle Vermögenswerte – at fair value through profit or loss

Für Wertpapiere und strukturierte Produkte mit ansonsten trennungspflichtigen eingebetteten Derivaten findet die Fair-Value-Option gemäß IAS 39 Anwendung. Alle realisierten und nicht realisierten Bewertungserfolge aus der Fair-Value-Option werden in der GuV-Rechnung in der Position „Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – at fair value through profit or loss“ gezeigt. Zinsen- und Dividendenerträge aus der Fair-Value-Option werden im Zinsergebnis abgebildet.

Finanzielle Vermögenswerte – available for sale

Wertpapiere, die dem Available-for-Sale-Bestand gewidmet sind, und Anteilsrechte an nicht konsolidierten Gesellschaften werden in der Position „Finanzielle Vermögenswerte – available for sale“ erfasst. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von Wertpapieren des Available-for-Sale-Portfolios, die sich aus der Bewertung ergeben, werden so lange erfolgsneutral im Kapital ausgewiesen, bis der Vermögenswert ausgebucht wird. Der beizulegende Zeitwert von Investitionen in Eigenkapitalinstrumente (z. B. GmbH-Anteile)

wird auf Basis eines Börsenkurses oder aufgrund anerkannter Bewertungsmodelle ermittelt. Sofern diese Vermögenswerte für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind, werden sie zu Anschaffungskosten („at cost“) bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund von Wertminderungen (Impairment) werden erfolgswirksam in der GuV-Position „Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – available for sale“ berücksichtigt.

Finanzielle Vermögenswerte – held to maturity

Diese Bilanzposition umfasst die zur bis zum Fälligkeitstermin bestimmten Haltung vorgesehenen Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, sofern diese mit einer Endfälligkeit ausgestattet sind. Diese Bestandteile werden dem Held to- Maturity-Portfolio zugeordnet. Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, wobei ein etwaiges Agio bzw. Disagio auf Basis der Effektivzinssatzmethode bis zur Endfälligkeit aufgelöst wird.

Impairment

Wertberichtigungen nach IAS 39 basieren auf dem Incurred Loss Model. Ein Impairment nach dem Incurred Loss Model und damit ein Verlust liegt nach IAS 39.59 vor, wenn objektive Hinweise dafür vorliegen, dass seit dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögenswert angeschafft wurde, ein oder mehrere Verlustereignisse eingetreten sind, welche durch ihren Einfluss auf zukünftige Zahlungsströme einen anhaltenden bzw. nachhaltigen Rückgang des Fair Values unter die Anschaffungskosten zur Auswirkung haben. Für Fremdkapitalinstrumente werden die im IAS 39.58 genannten Verlustereignisse angenommen. Für Eigenkapitalinstrumente wird ein signifikanter oder nachhaltiger Rückgang des Fair Values unter die Anschaffungskosten angenommen, wenn der Fair Value des Eigenkapitalinstrumentes um 20 % unterhalb des historischen Anschaffungswerts liegt. Bezugsgröße ist die jeweilig letzte Jahresbilanz bzw. unterjährig auch der letzte Zwischenberichtsansatz. Etwaige Währungsveränderungen im Wertpapierkurs werden nicht berücksichtigt. Eine nachhaltige Wertminderung eines Eigenkapitalinstrumentes wird ebenso angenommen, wenn im vorangehenden Zeitraum von neun Monaten der Fair Value eines Finanzinstrumentes permanent unter den historischen Anschaffungskosten liegt. Sollte der Kurs innerhalb der neun Monate zu einem Zeitpunkt wieder oberhalb der Anschaffungskosten notiert sein, beginnt ein neuer Zeitablauf zur Impairment-Prüfung. Etwaige Währungsveränderungen im Wertpapierkurs sind nicht zu berücksichtigen. Sind die Gründe für ein Impairment nicht mehr gegeben, ist bei Fremdkapitalinstrumenten eine Wertaufholung erfolgswirksam vorzunehmen, bei Eigenkapitalinstrumenten erfolgt die Wertaufholung erfolgsneutral.

Immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagevermögen

Das immaterielle Anlagevermögen umfasst Mietrechte, gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear auf Basis der geschätzten Nutzungsdauer. Die erwartete Nutzungsdauer sowie die Abschreibungsmethode werden am Ende jedes Geschäftsjahres überprüft und sämtliche Schätzungsänderungen prospektiv berücksichtigt. Die Abschreibung immaterieller Vermögenswerte erfolgt grundsätzlich über eine Nutzungsdauer zwischen 2 und 20 Jahren bzw. 40 Jahren bei längerfristigen Pacht- und sonstigen Nutzungsrechten. Bei Vorliegen einer Wertminderung gemäß IAS 36 werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Wenn der Grund für eine früher durchgeführte außerplanmäßige Abschreibung entfallen ist, erfolgt außer bei Firmenwerten eine Zuschreibung auf die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und – sofern notwendig – um außerplanmäßige Abschreibungen. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Abschreibungsdauer beträgt für Gebäude 40 bis 50 Jahre, bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 bis 10 Jahre.

Voll abgeschrieben Anlagevermögen wird so lange unter Anschaffungs- und Herstellungskosten und kumulierten Abschreibungen ausgewiesen, bis die Vermögenswerte außer Betrieb genommen werden. Bei Anlagenabgängen werden die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sowie die kumulierten Abschreibungen abgesetzt. Ergebnisse aus Anlagenabgängen (Veräußerungserlös abzüglich Buchwert) werden unter den sonstigen betrieblichen Erträgen oder den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen. Güter des Anlagevermögens werden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert. Anschaffungs- und

Herstellungsnebenkosten und Erweiterungsinvestitionen werden aktiviert, hingegen werden Instandhaltungsaufwendungen in der Periode, in der sie angefallen sind, aufwandswirksam erfasst. Fremdkapitalkosten, die direkt der Anschaffung oder Herstellung eines qualifizierten Vermögenswertes zugeordnet werden können, werden in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten einbezogen.

Steueransprüche und Steuerschulden

Ansprüche und Verpflichtungen aus Ertragsteuern werden in den Positionen „Steueransprüche“ bzw. „Steuerschulden“ ausgewiesen. Für die Berechnung latenter Steuern wird das bilanzbezogene Temporar-Konzept, das die Wertansätze der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit den Wertansätzen vergleicht, die für die Besteuerung des jeweiligen Konzernunternehmens zutreffend sind, angewandt. Differenzen zwischen diesen beiden Wertansätzen führen zu temporären Unterschieden, für die latente Steueransprüche oder latente Steuerverpflichtungen zu bilanzieren sind. Laufende Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen sind mit den Steuerwerten angesetzt, in deren Höhe die Verrechnung mit den jeweiligen Steuerbehörden erwartet wird.

Aktive latente Steuern auf noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge werden dann bilanziert, wenn es wahrscheinlich ist, dass in der Zukunft zu versteuernde Gewinne in entsprechender Höhe anfallen. Abzinsungen für latente Steuern werden nicht vorgenommen. Die Möglichkeit der Gruppenbesteuerung wird von der BTV als Gruppenträger genutzt.

Handelsspassiva

In den Handelsspassiva werden negative Marktwerte von Derivaten des Handelsbestandes bzw. der Fair-Value-Option bilanziert. Die Bewertung erfolgt erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden bzw. Kreditinstituten sowie verbrieftete Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungs- bzw. Nominalbetrag bewertet. Der Betrag der verbriefteten Verbindlichkeiten wird um die Anschaffungskosten der im Eigenstand befindlichen Emissionen gekürzt.

Verbrieftete Verbindlichkeiten

Verbrieftete Verbindlichkeiten und Nachrangkapitalanleihen, die im Rahmen der Zinsrisikosteuerung mit derivativen Finanzinstrumenten abgesichert wurden, werden entweder der Bewertungskategorie Fair-Value-Option zugeordnet oder es wird das Hedge Accounting angewandt. Der Bewertungserfolg der Fair-Value-Option wird in der entsprechenden GuV-Position „Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – at fair value through profit or loss“ ausgewiesen.

Rückstellungen

a) Personalrückstellungen

Langfristige Personalrückstellungen (Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und Sterbequartalverpflichtungen) werden gemäß IAS 19 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren („Projected-Unit-Credit-Methode“) ermittelt. Die zukünftigen Verpflichtungen werden, basierend auf versicherungsmathematischen Gutachten, unter Berücksichtigung nicht nur der am Bilanzstichtag bekannten Renten, sondern auch der künftig zu erwartenden Steigerungsraten bewertet.

b) Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden gemäß IAS 37 gebildet, wenn der Konzern bestehende rechtliche oder faktische Verpflichtungen hat, die aus zurückliegenden Transaktionen oder Ereignissen resultieren, bei denen es wahrscheinlich ist, dass zur Erfüllung der Verpflichtung ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen erforderlich ist, und eine verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Rückstellungen unterliegen einer jährlichen Überprüfung und Neufestsetzung. Dabei bestehen Schätzungsunsicherheiten, die im kommenden Jahr zu Veränderungen führen können.

Eigenkapital

Das Grundkapital wird durch 25.000.000 Stück (Vorjahr: 22.500.000 Stück) – auf Inhaber lautende – stimmberechtigte Stückaktien (Stammaktien) repräsentiert. Weiters wurden 2.500.000 Stück (Vorjahr: 2.500.000

Stück) – auf Inhaber lautende – stimmlose Stückaktien (Vorzugsaktien) emittiert, die mit einer Mindestdividende von 6 % (im Falle einer Dividendenaussetzung nachzuzahlen) ausgestattet sind. Die Anzahl der direkt oder über assoziierte Unternehmen gehaltenen eigenen Anteile beträgt zum Stichtag 31.12.2016 33.824 Stück.

Sonstige Passiva

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aus bankfremden Leistungen sind nicht verzinslich und werden mit dem Nominalwert angesetzt.

Zinsüberschuss

Im Zinsüberschuss sind Erträge und Aufwendungen, die ein Entgelt für die Überlassung von Kapital darstellen, enthalten. Darüber hinaus sind in diesem Posten auch die Erträge aus Aktien und anderen Anteilsrechten sowie sonstigen nicht festverzinslichen Wertpapieren ausgewiesen, sofern es sich nicht um Erträge und Aufwendungen aus Wertpapieren bzw. Derivaten handelt, die den Handelsaktiva bzw. Handelspassiva zuzurechnen sind. Auch Erträge aus Beteiligungen und aus Anteilen an verbundenen Unternehmen – soweit aufgrund untergeordneter Bedeutung nicht konsolidiert – werden in diesem Posten abgebildet. Erträge aus den at-equity-einbezogenen Unternehmen werden ebenfalls in diesem Posten verbucht. Außerdem werden Negativzinsen in eigenen Positionen ausgewiesen. Die negativen Zinsaufwendungen werden als Zinserträge aus Verbindlichkeiten und die negativen Zinserträge als Zinsaufwendungen aus Vermögenswerten dargestellt. Zinserträge und -aufwendungen werden periodengerecht abgegrenzt und erfasst. Beteiligungserträge werden mit der Entstehung des Rechtsanspruches auf Zahlung vereinnahmt.

Risikovorsorgen im Kreditgeschäft

Der Posten „Kreditrisikovorsorge“ beinhaltet Zuführungen zu Wertberichtigungen und Rückstellungen bzw. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie Direktabschreibungen und nachträgliche Eingänge bereits ausgebuchter Forderungen im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft.

Provisionsergebnis

Der Provisionsüberschuss ist der Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen aus dem Dienstleistungsgeschäft. Diese umfassen vor allem Erträge und Aufwendungen für Dienstleistungen aus dem Zahlungsverkehr, dem Wertpapiergeschäft, dem Kreditgeschäft sowie aus dem Devisen-, Sorten- und Edelmetallgeschäft und dem sonstigen Dienstleistungsgeschäft.

Handelsergebnis

Dieser Posten beinhaltet realisierte Gewinne und Verluste aus Verkäufen von Wertpapieren, Derivaten und sonstigen Finanzinstrumenten des Handelsbestands, unrealisierte Bewertungsgewinne und -verluste aus der Marktbewertung von Wertpapieren, Derivaten und sonstigen Finanzinstrumenten des Handelsbestands, das Zinsergebnis und die Dividendenerträge des Handelsbestands sowie die Refinanzierungsaufwendungen für diese finanziellen Vermögenswerte.

Segmentberichterstattung

Basis der Segmentberichterstattung ist für die Geschäftsbereiche Firmen- und Privatkunden die interne Spartenrechnung, für den Geschäftsbereich Institutionelle Kunden und Banken der Gesamtbankbericht, für den BTV Leasing Teilkonzern das Reporting Package sowie der Monatsbericht, für den Silvretta Montafon Konzern der jeweilige Monatsbericht und für die Mayrhofner Bergbahnen AG der jeweilige Monatsbericht. Diese Berichte bilden die im Jahr 2016 gegebene Managementverantwortung innerhalb der BTV ab. Diese internen Berichterstattungen an den Vorstand, die nur teilweise den IFRS –Rechnungslegungsstandards entsprechen, finden monatlich statt und erfolgen fast ausschließlich automatisiert über VORSYSTEME bzw. Schnittstellen. Stichtag für die Daten sind die jeweilig in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlussstichtage der Tochterunternehmen. Die Informationen des internen und externen Rechnungswesens beruhen damit auf derselben Datenbasis und werden im Bereich Finanzen und Controlling für das Berichtswesen abgestimmt. Eine gegenseitige Kontrolle, laufende Abstimmungen bzw. Plausibilisierungen zwischen den Teams Vertriebs- und Strategiecontrolling, Risikocontrolling, Meldewesen und Bilanzierung sowie Steuern und Rechnungswesen sind somit gewährleistet. Das Kriterium für die Abgrenzung der Geschäftsbereiche ist in erster Linie die Betreuungszuständigkeit für die Kunden. Änderungen in der Betreuungszuständigkeit

können auch zu unterjährigen Änderungen in der Segmentzuordnung führen. Diese Auswirkungen werden, sofern unwesentlich, im Vorjahresvergleich nicht korrigiert. Aus Steuerungsgründen wurde der Managementbericht für das Firmenkundensegment 2016 umgestellt. Die institutionellen Firmenkunden wurden 2016 erstmalig im Firmenkundensegment berücksichtigt, 2015 waren diese in den anderen Segmenten abgebildet.

Die Segmentberichterstattung erfolgt im BTV Konzern gemäß den Ausweis- und Bewertungsregeln von IFRS 8. Die Segmentinformationen basieren auf dem sogenannten „Management Approach“. Dieser verlangt, die Segmentinformationen auf Basis der internen Berichterstattung so darzustellen, wie sie vom Hauptentscheidungsträger des Unternehmens regelmäßig zur Entscheidung über die Zuteilung von Ressourcen zu den Segmenten und zur Beurteilung ihrer Performance herangezogen werden. Die gemäß IFRS 8 definierten qualitativen und quantitativen Schwellen werden im Rahmen dieser Segmentberichterstattung erfüllt. Die Geschäftsbereiche werden in ihrer Ergebnisverantwortung dargestellt.

Geschäftsbereiche

Der Geschäftsbereich Firmenkunden ist verantwortlich für die Kundengruppen Klein-, Mittel- und Großunternehmen sowie Wirtschaftstreuhänder.

Der Geschäftsbereich Privatkunden ist verantwortlich für die Marktsegmente Privatkunden, Freiberufler und Kleinstbetriebe.

Der Geschäftsbereich Institutionelle Kunden und Banken beinhaltet im Wesentlichen die Treasury- und Handelsaktivitäten.

Die BTV Leasing umfasst sämtliche Leasingaktivitäten der BTV AG.

Das Segment Seilbahnen umfasst den Silvretta Montafon Konzern sowie die Mayrhofner Bergbahnen AG, darin sind sämtliche touristische Aktivitäten der beiden Gesellschaften gebündelt.

In den Ergebnissen dieser Segmente sind auch Transaktionen zwischen den Segmenten abgebildet, insbesondere zwischen dem Firmenkundensegment und der Leasing sowie den Seilbahnen. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt zu Marktpreisen. Neben diesen fünf berichtspflichtigen Segmenten werden in der Überleitungsspalte „Andere Segmente/Konsolidierung/Sonstiges“ die Ergebnisse der BTV-weiten Dienstleistungsbereiche wie Finanzen & Controlling, Recht und Beteiligungen, Marketing, Kommunikation, Vorstandsangelegenheiten sowie Konzernrevision etc. berichtet. Des Weiteren werden diesem Segment im Wesentlichen Konsolidierungseffekte sowie unter den Schwellenwerten liegende konsolidierte Gesellschaften (Alpenländische Garantie-Gesellschaft m.b.H., BTV Hybrid I GmbH und BTV Hybrid II GmbH in Liqu. sowie die TiMe Holding GmbH) zugeordnet.

Segmentberichterstattung in Tsd. €	Jahr	Firmenkunden	Privatkunden	Institutionelle Kunden und Banken	Leasing	Seilbahnen	Berichtspflichtige Segmente	Andere Segmente/Konsolidierung/	Konzern-Bilanz/-GuV
Zinsergebnis	12/2016	94.873	39.668	12.866	17.375	-907	163.875	-56.709	107.166
	12/2015	86.543	39.229	36.523	15.592	-769	177.118	-51.163	125.955
Erfolg aus at-equity-bewerteten Unternehmen	12/2016	0	0	0	0	0	0	37.595	37.595
	12/2015	0	0	0	0	0	0	35.721	35.721
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	12/2016	-10.178	-1.177	241	-1.699	0	-12.814	-3.320	-16.134
	12/2015	-8.788	-2.596	1.978	-1.324	0	-10.730	-5.006	-15.736

Provisionsüberschuss	12/2016	20.778	29.914	0	1.231	0	51.923	-4.445	47.478
	12/2015	22.147	31.029	0	338	0	53.514	-4.362	49.152
Verwaltungsaufwand	12/2016	-29.122	-48.518	-2.091	-6.519	-66.227	-152.477	-16.700	-169.177
	12/2015	-27.925	-47.388	-1.989	-6.549	-61.551	-145.401	-17.868	-163.269
Sonstiger betrieblicher Erfolg	12/2016	0	754	0	3.562	80.722	85.038	-21.566	63.471
	12/2015	0	724	0	4.032	74.061	78.817	-16.949	61.868
Ergebnis aus finanz. Vermögenswerten und Handelsergebnis	12/2016	0	0	2.857	87	0	2.944	150	3.094
	12/2015	0	0	78.420	357	0	78.777	0	78.777
Jahresergebnis vor Steuern	12/2016	76.351	20.641	13.873	14.037	13.588	138.490	-64.997	73.493
	12/2015	71.977	20.998	114.932	12.446	11.744	232.098	-59.630	172.468
Segmentforderungen	12/2016	5.079.286	1.359.507	2.063.368	861.372	17.609	9.381.142	-379.740	9.001.402
	12/2015	4.556.270	1.324.656	1.986.600	770.517	10.851	8.648.894	-38.205	8.610.689
Segmentverbindlichkeiten	12/2016	2.191.831	3.275.184	2.575.974	807.046	99.177	8.949.212	-420.525	8.528.687
	12/2015	2.263.358	2.989.089	2.248.410	724.504	88.279	8.313.640	-301.125	8.012.515

(Quelle: geprüfter Konzernjahresabschluss 2016 der Emittentin)

Berichterstattung nach Regionen

Die Märkte der Emittentin haben ein begrenztes geographisches Einzugsgebiet, daher wird auf die Aufnahme einer detaillierten Aufschlüsselung der Gesamtumsätze nach geographischen Märkten verzichtet.

Die Vergleichbarkeit der Finanzinformationen beeinflussende Faktoren

Der Konsolidierungskreis umfasst zum 31.12.2016 neben der BTV 27 inländische und 2 ausländische Tochterunternehmen.

Ertragslage in den Geschäftsjahren 2014 – 2016

Die nachfolgende Tabelle zeigt ausgewählte Posten der Gewinn- und Verlustrechnung des BTV-Konzerns:

	Jahresabschlüsse (geprüft) in TEUR		
	2016	2015	2014
Zinsen und ähnliche Erträge aus			
Kredit- und Geldmarktgeschäften mit Kreditinstituten	8.444	11.338	6.589
Kredit- und Geldmarktgeschäften mit Kunden	129.250	129.014	150.747
Schuldverschreibungen und festverzinslichen Wertpapieren	4.835	26.162	43.609
Aktien und nicht festverzinslichen Wertpapieren	240	718	1.855
Sonstigen Geschäften	898	11.800	5.968

	Jahresabschlüsse (geprüft) in TEUR		
	2016	2015	2014
Zinserträge aus Verbindlichkeiten	935	215	n.a.
Zinsen und ähnliche Erträge	144.602	179.247	208.768
Zinsen und ähnliche Aufwendungen für			
Einlagen von Kreditinstituten	-5.347	-6.607	-9.080
Einlagen von Kunden	-16.655	-20.022	-26.324
Verbriefte Verbindlichkeiten	-7.177	-1.983	-4.591
Nachrangkapital	-4.481	-14.356	-13.758
Sonstige Geschäfte	-3.100	-10.234	-7.088
Zinsaufwendungen aus Vermögenswerten	-676	-90	n.a.
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-37.436	-53.292	-60.841
Erfolg aus at-equity-bewerteten Unternehmen	37.595	35.721	32.195
Zinsergebnis	144.761	161.676	180.122
Zuweisung zur Risikovorsorge on balance	-35.771	-22.340	-28.280
Zuweisung zur Risikovorsorge off balance	-827	-6.367	-9.791
Auflösung zur Risikovorsorge on balance	16.571	13.089	8.567
Auflösung zur Risikovorsorge off balance	5.113	217	1.379
Direktbeschreibung	-1.438	-664	-1.213
Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen	218	329	297
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-16.134	-15.736	-29.041
Provisionen aus Kreditgeschäft	6.712	6.014	6.063
Provisionen aus Zahlungsverkehr	12.175	12.137	12.276
Provisionen aus Wertpapiergeschäft	23.283	25.523	20.546
Provisionen aus Devisen-, Sorten und Edelmetallgeschäft	4.047	3.950	2.943
Provisionen aus Sonstiges Dienstleistungsgeschäft	1.261	1.528	1.890
Provisionsüberschuss	47.478	49.152	43.718
Erfolg aus Derivaten	1.293	3.086	-668
Erfolg aus Wertpapiergeschäft	524	541	503
Erfolg aus Devisen- und Valutengeschäft	1.368	2.528	930
Handelsergebnis	3.185	6.155	765
Personalaufwand	-91.804	-89.275	-91.083
davon Löhne und Gehälter	-68.663	-67.193	-68.182
davon gesetzliche Sozialabgaben	-19.105	-18.334	-17.940
davon sonstiger Personalaufwand	-2.461	-3.012	-2.367
davon Aufwendungen für langfristige Personalrückstellungen	-1.575	-736	-2.594
Sachaufwand	-50.171	-47.129	-45.033
Abschreibungen	-27.202	-26.865	-26.944
Verwaltungsaufwand	-169.177	-163.269	-163.060
Sonstige betriebliche Erträge	106.905	98.130	91.331
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-43.416	-36.266	-33.535
Erfolg aus Hedge Accounting	-18	4	88
Sonstiger betrieblicher Erfolg	63.471	61.868	57.884

	Jahresabschlüsse (geprüft) in TEUR		
	2016	2015	2014
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – at fair value through profit or loss	-1.742	-3.078	209
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – available for sale	1.651	75.700	1.904
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – held to maturity	0	0	-414
JAHRESÜBERSCHUSS VOR STEUERN	73.493	172.468	92.087
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-9.710	-33.734	-14.908
KONZERNJAHRESÜBERSCHUSS	63.783	138.734	77.179
Den nicht beherrschenden Anteilen zurechenbar	1.993	1.315	1.756
Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	61.790	137.419	75.423

(Ergebnis-Vorjahreszahlen 2014 an den geänderten Konsolidierungskreis angepasst: Auswirkungen der Anpassungen im Konzernjahresabschluss 2015 erläutert. Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für 2015 und 2016)

Erläuterungen zu den einzelnen Finanzkennzahlen im Geschäftsjahr 2016 (des BTV-Konzerns)

Nach dem durch Einmaleffekte (vor allem die Realisierung stiller Reserven im Wertpapiereigenstand) geprägten Jahresüberschuss 2015 fiel das Ergebnis im Berichtsjahr wie budgetiert und angekündigt deutlich geringer aus. Die im Vergleich zum Vorjahr reduzierten Ergebnisse aus finanziellen Vermögenswerten und der Rückgang im Zinsergebnis führten 2016 zu einem um –99,0 Mio. € geringeren Jahresüberschuss vor Steuern von 73,5 Mio. €.

Zinsergebnis

Das tiefe Zinsniveau blieb auch 2016 eine der Hauptherausforderungen für die Kreditinstitute. Das zur Stabilisierung des Zinsergebnisses notwendige Kreditwachstum konnte die BTV auch im Berichtsjahr erreichen. Der Unterschied beim Zinsergebnis 2016 im Vergleich zum Vorjahr ergab sich vor allem aus der 2015 vorgenommenen Realisierung stiller Reserven im Wertpapiereigenstand. Der Zinsüberschuss ohne At-equity-Erträge sank um –18,8 Mio. € auf 107,2 Mio. €. Der Erfolg aus at-equity-bewerteten Unternehmen erhöhte sich auf 37,6 Mio. €, was einer Steigerung von +5,2 % entspricht. In Summe wird damit ein Rückgang von –16,9 Mio. € auf 144,8 Mio. € zum Jahresultimo 2016 ausgewiesen.

Risikovorsorgen im Kreditgeschäft

Die Risikovorsorgen im Kreditgeschäft, der Saldo aus Zuführungen und Auflösungen von Risikovorsorgen einschließlich der Direktabschreibungen auf Forderungen und Eingängen aus bereits abgeschriebenem Forderungen, erhöhte sich im Berichtsjahr geringfügig um +0,4 Mio. € auf 16,1 Mio. €. Dabei ist weiterhin die nachhaltige und umsichtige Risikopolitik der BTV zu erkennen. Dieser Umstand ist auch an der NPL-Ratio (Non-Performing-Loans-Ratio), dem Anteil der notleidenden Kundenforderungen an den Gesamtkundenforderungen, ablesbar, die mit 3,3 % auch 2016 einen geringen Wert aufwies. Auch die NPE-Ratio (Non-Performing-Exposure-Ratio), die das notleidende Kreditrisikovolumen ins Verhältnis zum Gesamtkreditrisikovolumen setzt, lag mit 2,6 % auf einem niedrigen Niveau.

Provisionsergebnis

Aufgrund des niedrigen Zinsumfeldes und des damit einhergehenden Drucks auf das Zinsergebnis ist das Provisionsgeschäft immer mehr eine der tragenden Säulen des Ergebnisses. Insbesondere dem Wertpapiergeschäft kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Mit 23,3 Mio. € erwirtschaftete die BTV einen Großteil des Provisionsgeschäftes in diesem Geschäftsfeld. Der Rückgang von –2,2 Mio. € zum Vorjahr ist dabei vor allem den verhaltenen ersten Monaten zuzuschreiben. Eine durchwachsene Performance an den internationalen Börsen zu Jahresbeginn mit folglich zurückhaltender agierenden Anlegern konnte im Jahresverlauf nicht mehr zur Gänze aufgeholt werden. Weiters nimmt insbesondere im Firmenkundengeschäft der Zahlungsverkehr eine wichtige Rolle ein. Hier konnte mit 12,2 Mio. € ein stabiles Ergebnis auf Vorjahresniveau erzielt werden. Das Provisionsergebnis aus dem Kreditgeschäft steigerte die BTV um +11,6 % auf 6,7 Mio. €. Das Devisen-, Sorten- und Edelmetallgeschäft, das 2015 insbesondere durch die Kursentwicklung im CHF gestützt war, konnte erfreulicherweise auch 2016 um +2,5 % ausgebaut werden. Nicht ganz so erfolgreich entwickelte sich das sonstige Dienstleistungsgeschäft, welches einen leichten Rückgang von –0,3 Mio.

€ auf 1,3 Mio. € aufwies. In Summe war damit im Provisionsergebnis mit 47,5 Mio. € ein Rückgang von – 1,7 Mio. € oder –3,4 % zu verzeichnen.

Handelsergebnis

Das Handelsergebnis verzeichnete nach dem sehr guten Jahr 2015 einen deutlichen Rückgang von –3,0 Mio. € auf 3,2 Mio. €. Der Erfolg aus Devisen und Valutengeschäften sank gegenüber dem Vorjahr um –1,2 Mio. €, die Erträge aus derivativen Sicherungsgeschäften gingen um –1,8 Mio. € zurück. Der Erfolg aus Wertpapiergeschäften blieb zum Vorjahr unverändert bei 0,5 Mio. €.

Verwaltungsaufwendungen

Der Verwaltungsaufwand stieg im Vergleich zum Vorjahr um +3,6 % auf 169,2 Mio. € an. In dieser Position sind auch die vollkonsolidierten Bergbahnen und deren Ergebnisse sehr deutlich erkennbar. Sachaufwände und Abschreibungen sind daher auf einem für eine Bank hohen Niveau. Der Sachaufwand stieg um +3,0 Mio. € auf 50,2 Mio. €. Die Abschreibungen lagen mit 27,2 Mio. € um +0,3 Mio. €. ebenfalls über dem Vorjahr. Beide Positionen sind dabei wesentlich von den Entwicklungen bei der Silvretta Montafon GmbH und der Mayrhofner Bergbahnen AG abhängig. Ein Wert von 91,8 Mio. € im Personalaufwand bedeutet zum Jahresende 2016 einen Anstieg von +2,5 Mio. €.

Ergebnis

In Summe blickt die BTV mit 73,5 Mio. € Jahresüberschuss vor Steuern erneut auf ein operativ erfolgreiches Jahr zurück. Nach Steuern wurde ein Ergebnis in Höhe von 63,8 Mio. € erwirtschaftet.

Liquidität und Mittelherkunft

Das Liquiditätsrisikomanagement der BTV dient der jederzeitigen Sicherstellung ausreichender Liquidität, um den Zahlungsverpflichtungen der Bank nachzukommen.

Der Geschäftsbereich Institutionelle Kunden und Banken ist für das kurzfristige Liquiditätsrisikomanagement verantwortlich. Primäre Aufgabe des kurzfristigen Liquiditätsrisikomanagements ist es, die dispositive Liquiditätsrisikoposition zu identifizieren und zu steuern. Diese Steuerung basiert auf einer Analyse täglicher Zahlungen und der Planung erwarteter Cashflows sowie dem bedarfsbezogenen Geldhandel unter Berücksichtigung des Liquiditätspuffers und dem Zugang zu Nationalbank-Fazilitäten.

Die Steuerung des langfristigen Liquiditätsrisikos findet in der BTV Banksteuerung statt und beinhaltet folgende Punkte:

- Optimierung der Refinanzierungsstruktur unter Minimierung der Refinanzierungskosten
- Ausreichende Ausstattung durch Primärmittel
- Diversifikation der Refinanzierungsquellen
- Optimierung des Liquiditätspuffers
- Klare Investitionsstrategie über notenbankfähige Wertpapiere im Bankbuch
- Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben in Zusammenhang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR), des Bankwesengesetzes (BWG) sowie der Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung (KI -RMV)

Unter der Prämisse der vollumfänglichen Konzentration auf das Kundengeschäft gilt in der BTV weiterhin der strategische Grundsatz, dass die Kredite zur Gänze durch Primärmittel zu refinanzieren sind. Mit Jahresultimo 2016 belief sich das Primärmittelvolumen auf 7.323 Mio. €. Dies entspricht einem Zuwachs von +303 Mio. € oder 4,3 %. Die Loan-Deposit-Ratio, das Verhältnis aus Kundenforderungen nach Risikovor-sorgen zu Primärmitteln, betrug zum Jahresultimo damit 92,2 %. Der Zuwachs ist dabei vor allem auf um +288 Mio. € gestiegene Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, den klassischen Kundengeldern, d. h. Spar- und Kontoanlagen zurückzuführen. Die verbrieften Verbindlichkeiten konnten um +7,1 % oder +79 Mio. € erhöht werden. Rückgängig um –64 Mio. € war das Nachrangkapital.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stiegen um +212 Mio. € auf 1.194 Mio. €.

Das Wertpapiergeschäft 2016 konnte das überaus erfolgreiche Jahr 2015 nicht übertreffen, jedoch daran anschließen. So stieg das Depotvolumen um +203 Mio. € oder +3,6 % auf 5.915 Mio. € an. In Summe errechnet sich für die betreuten Kundengelder ein Wert von 13.238 Mio. € bzw. eine Steigerung um +506 Mio. €.

Das bilanzielle Eigenkapital erhöhte sich um +71 Mio. € auf 1.219 Mio. €.

Refinanzierungsstruktur in Tsd. EUR	2016	2015	2014
Spareinlagen	1.248.233	1.200.805	1.176.257
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.682.396	4.441.977	4.346.846
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.179.744	1.101.111	1.011.784
Nachrangkapital	213.024	276.815	378.952
Primäreinlagen inkl. Nachrangkapital	7.323.397	7.020.708	6.913.839
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.194.270	981.843	1.394.692
Summe	8.517.667	8.002.551	8.308.531

(Ergebnis-Vorjahreszahlen 2014 an den geänderten Konsolidierungskreis angepasst: Auswirkungen der Anpassungen im Konzernjahresabschluss 2015 erläutert. Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der geprüften Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für 2015 und 2016 sowie eigene Berechnungen.)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kapitalflussrechnung des BTV Konzerns für die angegebenen Zeiträume:

in Tsd. €

	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
Jahresüberschuss	63.783	138.734	77.179
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit			
Abschreibung/Zuschreibung auf Sachanlagen und Finanzanlagen sowie sonstiges Umlaufvermögen	28.689	35.318	36.721
Dotierung/Auflösung von Rückstellungen und Risikovorsorgen	14.204	-15.259	38.580
Gewinne/ Verluste aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen	-2.861	-82.759	-12.746
Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Posten	-28.175	-31.526	-28.582
Zwischensumme	75.640	44.508	111.153
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile			
Forderungen an Kreditinstitute	-2.030	-65.538	56.026
Forderungen an Kunden	-508.507	-231.527	-159.961
Handelsaktiva	619	-11.919	-7.687
Sonstiges Umlaufvermögen	145.046	495.907	-30.610
Andere Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-35.616	32.085	14.192
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	288.422	-423.464	-224.000

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	288.265	121.982	92.738
Verbriefte Verbindlichkeiten	85.799	77.505	106.226
Andere Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	1.260	42.855	-2.950
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	333.898	82.393	-44.874
Mittelzufluss aus der Veräußerung von - Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen	8.040	4.436	1.366
- Finanzanlagen	4.302	2.508	227.893
Mittelabfluss durch Investitionen in			
- Sachanlagen	-46.231	-69.821	-38.839
- Finanzanlagen	-67.538	-21.325	-154.076
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-101.427	-84.202	36.345
Kapitalerhöhung	0	51.253	
Dividendenzahlungen	-8.450	-7.847	-10.417
Nachrangige Verbindlichkeiten und sonstige Finanzierungstätigkeiten	-59.251	-67.865	-37.849
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-67.701	-24.459	-48.266
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	146.757	173.025	229.820
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	333.898	82.393	-44.874
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-101.427	-84.202	36.345
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-67.701	-24.459	-48.266
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	316.527	146.757	173.025
Erhaltene Zinsen	119.684	143.473	186.648
Erhaltene Dividenden	40.510	38.033	36.391
Gezahlte Zinsen	-37.970	-54.821	-60.158
Ertragsteuerzahlungen	-11.431	-29.635	-18.632

(Ergebnis-Vorjahreszahlen 2014 an den geänderten Konsolidierungskreis angepasst: Auswirkungen der Anpassungen im Konzernjahresabschluss 2015 erläutert. Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für 2015 und 2016 sowie eigene Berechnungen.)

Eigenmittelentwicklung des BTV-Konzerns

Die anrechenbaren Eigenmittel der Kreditinstitutsgruppe beliefen sich gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) in Verbindung mit der CRR - Begleitverordnung der FMA unter Anwendung der Übergangsbestimmungen zum 31.12.2016 auf 988 Mio. €. Das harte Kernkapital (CE T1) stieg zum Jahresende 2016 auf 975 Mio. € (+24 Mio. €). Die risikogewichteten Aktiva (RWA) stiegen um +446 Mio. € auf 6.709 Mio. €.

Konsolidierte Eigenmittel gem. CRR in Mio. €

	Basel III 31.12.2016	Basel III 31.12.2015	Basel III 31.12.2014
Als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente	150,8	150,8	99,5
Eigene Instrumente der harten Kernkapitals	-10,0	-9,5	-1,5
Einbehaltenen Gewinne	1.008,3	927,2	778,5
Kumuliertes sonstiges Ergebnis	28,0	19,4	60,3
Sonstige Rücklagen	125,4	127,6	128,7
Übergangsanpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals	3,0	3,5	4,0
Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)	-0,8	0,8	0,0
Geschäfts- oder Firmenwert	0,0	0,0	0,0
sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	-0,1	-0,0	-0,0
Regulatorische Anpassungen in Zusammenhang mit Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-408,6	-351,8	-324,7
sonstige Übergangsanpassung des harten Kernkapitals	79,1	82,9	51,3
Hartes Kernkapital - CET 1	975,1	950,9	796,1
Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	21,0	24,5	64,8
sonstige Übergangsanpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	-21,0	-24,5	-64,8
Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)	0,0	0,0	0,0
Kernkapital (Tier 1): Summe hartes (CET1) & zusätzliches (AT1) Kernkapital	975,1	950,9	796,1
Eingezahlte Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen	93,8	97,1	141,1
Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	-11,8	-0,4	-0,9
Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangiger Darlehen	10,2	15,1	71,8
Sonstige Übergangsanpassungen des Ergänzungskapitals	-79,2	-84,8	-78,0
Ergänzungskapital (Tier 2)	13,1	27,0	134,0
Gesamte anrechenbare Eigenmittel	988,2	977,9	930,1
Risikogewichtete Aktiva gesamt	6.708,8	6.262,7	6.212,8
Harte Kernkapitalquote	14,54%	15,18%	12,81%
Kernkapitalquote	14,54%	15,18%	12,81%
Eigenmittelquote	14,73%	15,61%	14,97%

(Ergebnis-Vorjahreszahlen 2014 an den geänderten Konsolidierungskreis angepasst: Auswirkungen der Anpassungen im Konzernjahresabschluss 2015 erläutert. Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für 2015 und 2016)

Die Eigenmittelberechnung für Dezember 2016 beinhaltet eine Gewinnrücklagendotierung in Höhe von

15.606 Tsd. € nach Genehmigung des Aufsichtsrates vom 31. März 2017.

Die Entwicklung des Konzerneigenkapitals zeigt folgendes Bild:

BTV Konzern: Eigenkapitalveränderungsrechnung 2016

EIGENKAPITAL- VERÄNDERUNGSRECHNUNG in Tsd. €	Gezeichn. Kapital	Kapital- rücklagen	Gewinn- rücklagen	AfS- Rücklage	Versicherungs- mathematische Gewinne/ Verluste	Summe Eigentümer des Mutterunter- nehmens	Nicht beherr- schende Anteile	Eigen- kapital
Eigenkapital 01.01.2016	55.000	107.060	972.113	11.002	-29.943	1.115.232	33.501	1.148.733
Kapitalerhöhungen	0	0	0	0	0	0		0
Gesamtjahresergebnis								
Gewinn	0	0	61.790	0	0	61.790	1.993	63.783
Sonstiges Ergebnis	0	0	5.856	13.010	-4.282	14.584	0	14.584
Ausschüttung	0	0	-8.351	0	0	-8.351	-109	-8.460
Eigene Aktien	0	-64	0	0	0	-64	0	-64
Sonstige ergebnisneutrale Veränderungen	0	0	428	0	0	428	429	858
Eigenkapital 31.12.2016	55.000	106.996	1.031.836	24.012	-34.225	1.183.619	35.815	1.219.434

(Quelle: Geschäftsbericht 2016 der Emittentin (S. 52), der auf der Homepage der Emittentin [www. btv.at](http://www.btv.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> Veröffentlichungen / Finanzberichte -> Finanzberichte), derzeit [http://www. btv.at/media/86329--6764/BTV_Geschaeftsbericht_final.pdf](http://www.btv.at/media/86329--6764/BTV_Geschaeftsbericht_final.pdf), verfügbar ist.)

BTV Konzern: Eigenkapitalveränderungsrechnung 2015

EIGENKAPITAL- VERÄNDERUNGSRECHNUNG in Tsd. €	Gezeichn. Kapital	Kapital- rücklagen	Gewinn- rücklagen	AfS- Rücklage	Versicherungs- mathematische Gewinne/ Verluste	Eigen- kapital ohne Fremd- anteile	Anteile im Fremd- besitz	Eigen- kapital
Eigenkapital 01.01.2015	50.000	61.133	835.492	75.642	-31.379	990.888	33.138	1.024.026
Kapitalerhöhungen	5.000	46.350	0	0	0	51.350	0	51.350
Gesamtjahresergebnis								
Gewinn	0	0	137.419	0	0	137.419	1.315	138.734
Sonstiges Ergebnis	0	0	8.902	-64.639	1.435	-54.303	0	-54.303
Ausschüttung	0	0	-7.601	0	0	-7.601	-246	-7.847
Eigene Aktien	0	-326	0	0	0	-326	0	-326
Sonstige ergebnisneutrale Verände- rungen	0	-97	-2.098	0	0	-2.195	-706	-2.901
Eigenkapital 31.12.2015	55.000	107.060	972.113	11.002	-29.943	1.115.232	33.501	1.148.733

(Quelle: Geschäftsbericht 2015 der Emittentin (S. 80))

BTV Konzern: Eigenkapitalveränderungsrechnung 2014

EIGENKAPITAL- VERÄNDERUNGSRECHNUNG in Tsd. €	Gezeichn. Kapital	Kapital- rücklagen	Gewinn- rücklagen	AfS- Rücklage	Versicherungs- mathematische Gewinne/ Verluste	Eigen- kapital ohne Fremd- anteile	Anteile im Fremd- besitz	Eigen- kapital
Eigenkapital 01.01.2014	50.000	60.707	692.376	125.008	-15.026	913.065	0	913.065
Konsolidierungseffekte	0	0	72.096	-64.136	0	7.959	33.137	41.096
Eigenkapital 01.01.2014 angepasst	50.000	60.707	764.472	60.872	-15.026	921.025	33.137	954.162
Kapitalerhöhungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtjahresergebnis								
Gewinn	0	0	75.423	0	0	75.423	1.756	77.179
Sonstiges Ergebnis	0	0	3.239	14.770	-16.353	1.656	0	1.656
Ausschüttung	0	0	-7.601	0	0	-7.601	0	-7.601
Eigene Aktien	0	426	0	0	0	426	0	426
Sonstige ergebnisneutrale Verände- rungen	0	0	-42	0	0	-42	-1.755	-1.797
Eigenkapital 31.12.2014	50.000	61.133	835.492	75.642	-31.379	990.888	33.138	1.024.026

(Quelle: Geschäftsbericht 2015 der Emittentin (S. 80). Vorjahreszahlen 2014 an den geänderten Konsolidierungskreis angepasst: Auswirkungen der Anpassungen im Konzernjahresabschluss 2015 auf S. 96ff. erläutert. Auswirkungen der Anpassungen im Eigenkapital auf S. 80 veröffentlicht)

Fremdfinanzierungsbedarf bzw. Finanzierungsstruktur

Der Fremdfinanzierungsbedarf bzw. die Finanzierungsstruktur der Emittentin stellt sich wie folgt dar:

BTV Konzern: Restlaufzeitengliederung 2014 - 2016

AKTIVA PER 31.12.2014 in Tsd. €	täglich fällig	< 3 Monate	3 Mon. – 1 J.	1 – 5 Jahre	> 5 Jahre	Gesamt
Forderungen an Kreditinstitute	42.810	160.630	50.094	20.635	0	274.168
Forderungen an Kunden	1.053.693	499.772	1.154.453	1.904.536	1.767.694	6.380.147
Handelsaktiva	0	5.378	1.434	19.895	11.726	38.433
Finanzielle Vermögenswerte – at fair value through profit or loss	128	0	4.384	134.737	2.960	142.208
Finanzielle Vermögenswerte – avail- able for sale	41.257	28.129	127.616	738.645	282.318	1.217.964
Finanzielle Vermögenswerte – held to maturity	0	31.020	80.256	371.846	258.171	741.292
Summe der Aktiva	1.137.887	724.928	1.418.235	3.190.293	2.322.869	8.794.212

PASSIVA PER 31.12.2014 in Tsd. €	täglich fällig	< 3 Monate	3 Mon. – 1 J.	1 – 5 Jahre	> 5 Jahre	Gesamt
Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- instituten	273.922	427.824	285.306	347.161	60.479	1.394.692
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.051.459	1.198.526	659.343	484.475	129.300	5.523.103
Verbriefte Verbindlichkeiten	0	24.540	117.148	548.618	321.479	1.011.784
Handelspassiva	0	2.980	1.517	10.821	488	15.806
Nachrangkapital	0	0	57.971	214.013	106.968	378.952
Summe der Passiva	3.325.381	1.653.869	1.121.285	1.605.088	618.715	8.324.338

AKTIVA PER 31.12.2015 in Tsd. €	täglich fällig	< 3 Monate	3 Mon. – 1 J.	1 – 5 Jahre	> 5 Jahre	Gesamt
Forderungen an Kreditinstitute	113.326	96.707	85.923	23.486	323	319.764
Forderungen an Kunden	960.062	410.069	1.149.753	2.372.070	1.664.489	6.556.443
Handelsaktiva	0	3.723	7.262	11.126	2.993	25.104
Finanzielle Vermögenswerte – at fair value through profit or loss	40.404	7.273	9.209	93.071	0	149.957
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	25.912	31.350	127.829	965.800	326.136	1.477.027
Finanzielle Vermögenswerte – held to maturity	0	0	0	0	0	0
Summe der Aktiva	1.139.704	549.122	1.379.975	3.465.553	1.993.941	8.528.295

PASSIVA PER 31.12.2015 in Tsd. €	täglich fällig	< 3 Monate	3 Mon. – 1 J.	1 – 5 Jahre	> 5 Jahre	Gesamt
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	193.131	184.829	186.421	358.386	59.076	981.843
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.430.885	1.021.221	537.656	527.026	125.994	5.642.782
Verbriefte Verbindlichkeiten	0	29.671	119.178	655.538	296.724	1.101.111
Handelspassiva	0	2.394	717	6.489	364	9.964
Nachrangkapital	0	4.776	91.788	124.798	55.453	276.815
Summe der Passiva	3.624.016	1.242.892	935.760	1.672.237	537.611	8.012.515

AKTIVA PER 31.12.2016 in Tsd. €	täglich fällig	< 3 Monate	3 Mon. – 1 J.	1 – 5 Jahre	> 5 Jahre	Gesamt
Forderungen an Kreditinstitute	55.659	162.278	100.249	0	0	318.185
Forderungen an Kunden	876.097	584.216	1.362.684	2.414.400	1.724.689	6.962.087
Handelsaktiva	0	1.712	6.776	7.075	3.199	18.762
Finanzielle Vermögenswerte – at fair value through profit or loss	20.701	19.922	78.540	2.838	11.247	133.248
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	6.898	34.641	135.736	1.016.523	240.755	1.434.553
Finanzielle Vermögenswerte – held to maturity	0	0	0	0	0	0
Summe der Aktiva	959.355	802.769	1.683.985	3.440.836	1.979.890	8.866.835

PASSIVA PER 31.12.2016 in Tsd. €	täglich fällig	< 3 Monate	3 Mon. – 1 J.	1 – 5 Jahre	> 5 Jahre	Gesamt
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	137.122	254.676	196.317	476.239	129.917	1.194.270
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.189.334	1.211.759	508.127	724.884	296.526	5.930.629
Verbriefte Verbindlichkeiten	0	65.883	162.803	597.842	353.215	1.179.744
Handelspassiva	0	7.153	3.438	295	134	11.020
Nachrangkapital	0	41.795	28.208	22.497	120.523	213.024
Summe der Passiva	3.326.456	1.581.266	898.893	1.821.757	900.315	8.528.687

(Ergebnis-Vorjahreszahlen 2014 an den geänderten Konsolidierungskreis angepasst: Auswirkungen der Anpassungen im Konzernjahresabschluss 2015 erläutert. Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für 2015 und 2016)

Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung

Die Emittentin unterliegt als Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG den Eigenmittelerfordernissen gemäß der CRR und dem BWG. Es bestehen keine darüber hinausgehenden Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen beeinträchtigen können.

Erklärung über ausreichende Liquidität

Die Emittentin ist davon überzeugt, dass die Mittelzuflüsse aus der Geschäftstätigkeit und die sonstigen bestehenden Finanzierungsquellen zur Deckung des vorhersehbaren Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft während der nächsten zwölf Monate seit dem Datum dieses Prospekts ausreichen werden.

Jüngste Entwicklungen und Ausblick

Für das Jahr 2017 geht die Emittentin davon aus, dass sich die Weltwirtschaft weiterhin gut entwickelt und sogar an Fahrt aufnimmt. Die USA dürften diesen Trend durch den privaten Konsum einerseits und durch verstärkte Investitionen andererseits anführen. Unterstützend sollte hierbei die angekündigte expansive Fiskalpolitik unter Präsident Trump wirken. Andererseits bergen die vom US-Präsidenten angekündigten Abschottungsbestrebungen bezüglich der Handelspolitik auch gewisse Risiken. Für die Eurozone erwartet die Emittentin weiterhin ein solides Wachstum, gestützt durch den schwachen Euro und die expansive Geldpolitik der EZB. Belastend wirken die geringe Reformbereitschaft der Euro-Peripheriestaaten und die politische Unsicherheit in der Eurozone. Denn in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich stehen 2017 richtungsweisende Wahlen an. Japan wird hingegen auch im nächsten Jahr mit dem schwachen Wirtschaftswachstum und dem Deflationsrisiko zu kämpfen haben, während in China beobachtet werden muss, ob die Wirtschaftserholung von nachhaltiger Natur ist.

Für die internationalen Börsen ist die Erwartung einer anziehenden Weltwirtschaft positiv, weshalb für 2017 von steigenden Aktienindizes ausgegangen wird. Das Niedrigzinsumfeld rechtfertigt weiterhin die überdurchschnittliche Bewertung der globalen Aktienmärkte und spricht dafür, dass sich die Anlageklasse Aktien auch weiterhin großer Beliebtheit unter den Investoren erfreut. Dennoch muss in Zeiten höherer Unsicherheit immer wieder mit Phasen stärkerer Schwankungsintensität gerechnet werden. Die Europäische Zentralbank dürfte durch expansive geldpolitische Maßnahmen die Zinsen in der Eurozone weiterhin tief halten, während die US-Notenbank Fed die Leitzinsen im kommenden Jahr schrittweise erhöht. Die positive Entwicklung der Weltwirtschaft sowie die leicht steigende Inflation dürften auch in der Eurozone für leicht steigende Zinsen sprechen.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Überblick über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine österreichische Bank. Sie bietet ihren Kunden zahlreiche Bankdienstleistungen an. Dort, wo sie Leistungen nicht selbst erbringen kann, wie auf dem Gebiet des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes sowie bei der Beteiligungsfinanzierung, bedient sie sich eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften und arbeitet eng mit ihren Kooperationspartnern Generali Holding Vienna AG und Bausparkasse Wüstenrot AG zusammen.

Mit Bescheid der FMA vom 29. Juli 2002 wird der Umfang der Konzession der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wie folgt festgestellt:

- § 1 Abs 1 Z 1 BWG:** Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 2 BWG:** Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 3 BWG:** Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 4 BWG:** Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 5 BWG:** Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 6 BWG:** Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks;
- § 1 Abs 1 Z 7 BWG:** Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit
- a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);
 - b) Geldmarktinstrumenten;
 - c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);
 - d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices („equity swaps“);
 - e) Wertpapieren (Effektengeschäft);
 - f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten;
- § 1 Abs 1 Z 8 BWG:** Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 9 BWG:** Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (Wertpapieremissionsgeschäft); eingeschränkt auf die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften
- § 1 Abs 1 Z 10 BWG:** Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 11 BWG:** Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Looremmissionsgeschäft);

- § 1 Abs 1 Z 15 BWG:** Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 16 BWG:** Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 17 BWG:** Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;
- § 1 Abs 1 Z 18 BWG:** Die Vermittlung von Geschäften nach
- a) Z1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung
 - b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten
 - c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft
 - d) Z 8.

Weiters ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft gemäß der Legalkonzession des § 1 Abs. 3 BWG zur Durchführung der in § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 WAG 2007 genannten Tätigkeiten berechtigt. Diese umfassen:

- Die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente;
- Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält;
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2005 hat die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft der FMA die Vornahme von Versicherungsvermittlungstätigkeiten gemäß § 21 Abs. 5 BWG angezeigt. Die Erweiterung dieser Versicherungsvermittlungstätigkeit wurde der FMA mit Schreiben vom 21. September 2009 angezeigt.

Wichtigste Märkte der Emittentin

Die Emittentin teilt ihre Märkte geographisch ein. Dazu gehören Tirol und Vorarlberg, in denen die Emittentin bereits seit 1904 aktiv ist und mittlerweile 22 Zweigstellen (Tirol) bzw. 6 Zweigstellen (Vorarlberg) führt. In diesen Märkten verfolgt die Emittentin das Ziel, ihre Marktposition zu festigen. Dazu bedient sie sich zweier Hauptstrategien: einerseits die intensive Betreuung und die Erarbeitung individueller Lösungen für Privat- und Firmenkunden; andererseits die Bereitstellung von elektronischen oder automatisierten Zugängen zu Bankdienstleistungen.

Die Emittentin ist darüber hinaus in den Märkten Wien, Ostschweiz, Süddeutschland und Norditalien (Norditalien: Betreuung von Tirol aus) tätig. In Wien verfügt die Emittentin gebündelt an einem Standort über ein Privatkunden- und ein Firmenkundencenter. Die Ostschweiz wird von der Zweigniederlassung in Staad bearbeitet, die im Juli 2004 eröffnet wurde. Die Region Süddeutschland wird derzeit sowohl von mobilen Teams als auch von der Zweigniederlassung Deutschland mit Geschäftsstellen in Memmingen, München, Ravensburg/Weingarten, Garmisch-Partenkirchen, Nürnberg und Stuttgart betreut. Kunden in Norditalien werden durch mobile Mitarbeiter von Tirol aus betreut.

Im Jahr 2016 konnten in Österreich EUR 164.310 Tsd., in Deutschland EUR 13.731 Tsd. und in der Schweiz EUR 17.383 Tsd. Betriebserträge erwirtschaftet werden.

Da die Emittentin ihr Filial- und Repräsentanzennetz ständig evaluiert, kann es zu Eröffnungen, Schließungen, Verlegungen etc. bezüglich der Repräsentanzen kommen.

Standorte und Beteiligungen

Die Emittentin verfügt als Konzernobergesellschaft über eine Vielzahl direkter und indirekter Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz im In- und Ausland. Wie die einzelnen Beteiligungen in den Konzernabschluss einbezogen werden, siehe Punkt „Konsolidierungskreis“ im Abschnitt „DARSTELLUNG UND ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE“.

Konsolidierungsmethoden

Alle wesentlichen Tochterunternehmen, welche gemäß IFRS 10 von der BTV beherrscht werden, werden gemäß IFRS 10 in den Konzernabschluss einbezogen. Der Konzern beherrscht ein Unternehmen, wenn er schwankenden Renditen aus seinem Engagement bei dem Unternehmen ausgesetzt ist bzw. Anrechte auf diese besitzt und die Fähigkeit hat, diese Renditen mittels seiner Verfügungsgewalt über das Unternehmen zu beeinflussen. Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach den Grundsätzen des IFRS 3 im Rahmen der Erwerbsmethode durch Verrechnung der Gegenleistung mit den anteiligen identifizierten Vermögensgegenständen und Schulden. Die Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens sind mit ihrem jeweiligen beizulegenden Zeitwert im Erwerbszeitpunkt anzusetzen. Im Rahmen der Gegenleistung werden Anteile anderer Gesellschafter mit ihrem Anteil an den identifizierten Vermögensgegenständen und Schulden bewertet. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem mit dem beizulegenden Zeitwert bewerteten Nettovermögen ist als Firmenwert zu aktivieren. Der aktivierte Firmenwert ist gemäß den Bestimmungen des IFRS 3 in Verbindung mit IAS 36 und IAS 38 einer jährlichen Werthaltigkeitsüberprüfung zu unterziehen.

Nicht vollkonsolidiert werden Tochtergesellschaften, deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind.

Die wichtigsten Beteiligungen sind die BKS Bank AG mit 19,50 % nach Stimmrechten, die Oberbank AG mit 16,98 % nach Stimmrechten, die Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft mit 20,00 % nach Stimmrechten und die Moser Holding AG mit 24,99 % nach Stimmrechten. Diese wurden nach der Equity-Methode bilanziert.

Für gemeinschaftliche Tätigkeiten (ALPENLÄNDISCHE GARANTIE-GESELLSCHAFT M.B.H.) wurde die anteilmäßige Konsolidierung angewandt.

Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine österreichische Bank. Sie bietet ihren Kunden zahlreiche Bankdienstleistungen an. Dort, wo sie Leistungen nicht selbst erbringen kann, wie auf dem Gebiet des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes sowie bei der Beteiligungsfinanzierung, bedient sie sich eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften und arbeitet eng mit ihren Kooperationspartnern Generali Holding Vienna AG und Bausparkasse Wüstenrot AG zusammen.

Rating

Die Emittentin verfügt über kein Rating einer international anerkannten Rating-Agentur.

Sachanlagen

Sachanlagen in TEUR (geprüft)	2016	2015	2014
Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	55.357	51.551	52.807
Grundstücke und Gebäude	166.941	147.456	145.038
Betriebs- und Geschäftsausstattung	124.235	133.205	92.822
Sachanlagen	346.533	332.212	290.667

(Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin 2015 – 2016. Vorjahreszahlen 2014 an den geänderten Konsolidierungskreis angepasst: Auswirkungen der Anpassungen im Konzernjahresabschluss 2015 auf S. 96ff. erläutert.)

Umweltfragen im Zusammenhang mit Liegenschaften des BTV-Konzerns

Umweltfragen im Zusammenhang mit der Verwendung von Liegenschaften des BTV-Konzerns können gemäß den Ansichten des Managements der Emittentin diese nicht beeinflussen. Auf eine Darstellung derselben wird daher verzichtet.

Investitionen

Für Investitionen in Grundstücke und Gebäude sowie EDV, Einrichtung, maschinelle Ausstattung und Fuhrpark wurden in der BTV AG im Jahr 2014 EUR 4,2 Mio. aufgewendet. Es wurden in Österreich EUR 3,4 Mio., in Deutschland EUR 0,7 Mio. und in der Schweiz EUR 0,1 Mio. investiert.

Im Jahr 2015 betragen diese Investitionen EUR 11,6 Mio. Es wurden in Österreich EUR 6,1 Mio., in Deutschland EUR 4,6 Mio. und in der Schweiz EUR 0,9 Mio. investiert.

Im Jahr 2016 betragen diese Investitionen EUR 7,4 Mio. Es wurden in Österreich EUR 6,0 Mio., in Deutschland EUR 1,3 Mio. und in der Schweiz EUR 0,1 Mio. investiert.

Die geplanten Investitionen 2017 in Höhe von EUR 3,5 Mio. ergeben sich aus dem Umbau der BTV Kufstein, EDV-Investitionen und Ersatzinvestitionen in Einrichtung, Fuhrpark und Maschinen.

Die BTV finanziert diese Investitionen selbst.

Rechtsstreitigkeiten

Gegen die Emittentin gab es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden, oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken bzw. ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der Emittentin sind solche Verfahren auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.

Marken, Patente und Lizenzen

Marken, Patente und Lizenzen sind gemäß den Ansichten des Managements der Emittentin für den für den BTV-Konzern von untergeordneter Bedeutung. Auf eine Darstellung derselben wird daher verzichtet.

Forschung & Entwicklung

Forschung und Entwicklung sind gemäß den Ansichten des Managements der Emittentin für den BTV-Konzern von untergeordneter Bedeutung. Auf eine Darstellung derselben wird daher verzichtet.

Wesentliche Verträge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Emittentin

Nach Einschätzung des Vorstands hat die Emittentin keine für ihre Geschäftstätigkeit wesentlichen Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen, bei denen die Emittentin oder ein sonstiges Mitglied des BTV-Konzerns Vertragspartei ist und die eine Bestimmung enthalten, derzufolge die Emittentin oder ein sonstiges Mitglied des BTV-Konzerns eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Emittentin oder das sonstige Mitglied des BTV-Konzerns von wesentlicher Bedeutung ist.

RISIKO-MANAGEMENT

Die Emittentin ist einer Reihe von Risiken ausgesetzt. Der Erwerb und die Veranlagung in Aktien der BTV sind für den Erwerber mit Risiken verbunden, unter anderem dem Risiko eines Kursverfalls, der bis hin zum vollständigen Verlust des Investments führen kann. In diesem Prospekt werden unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ jene Risiken angeführt, die aus Sicht der Emittentin von Bedeutung sind.

Risikostrategie

Die BTV versteht die bewusste und selektive Übernahme von Risiken und deren angemessene Steuerung als eine der Kernfunktionen des Bankgeschäftes. Als Risiko wird die Gefahr einer negativen Abweichung des tatsächlichen Ergebnisses vom erwarteten Ergebnis im Rahmen der Geschäftstätigkeit verstanden (Abweichung vom Plan). Mit ihrer Risikopolitik verfolgt die BTV das Ziel, die sich aus dem Bankbetrieb ergebenden Risiken frühzeitig zu erkennen, aktiv zu managen und vor allem auch zu begrenzen. Dabei gilt es, ein ausgewogenes Verhältnis von Risiko und Ertrag zu erzielen, um nachhaltig einen Beitrag zur positiven Ergebnisentwicklung zu leisten. Diese Zielsetzung bedingt ein effizientes Risikomanagementsystem, das auf Basis der risikopolitischen Grundsätze und der in der Risikostrategie festgelegten Zielrisikostuktur die Identifikation, Quantifizierung, Aggregation, Überwachung und Steuerung der Risiken umfasst. Eine wesentliche Ergänzung des laufenden Risikomanagements stellen die Gesamtbankstresstests dar, die die institutsspezifischen Verwundbarkeiten aufzeigen und wesentliche Implikationen zur Begrenzung und Steuerung der für das Institut maßgeblichen Risiken liefern.

Die Risikostrategie der BTV ist geprägt von einem konservativen Umgang mit den bankbetrieblichen Risiken und spiegelt das Grundverständnis der BTV als Regionalbank mit Konzentration auf das mittelständische Firmenkunden- und gehobene Privatkundengeschäft wider.

Organisation des Risikomanagements

Die zentrale Verantwortung für das Risikomanagement liegt beim Gesamtvorstand. Er entscheidet über die Risikopolitik, genehmigt die Grundsätze des Risikomanagements, setzt Limits für alle relevanten Risiken der BTV und bestimmt die Verfahren zur Überwachung der Risiken. Die zentralen Steuerungsgremien sind die APM-Sitzung und die BTV Banksteuerung.

Die APM-Sitzung findet aktuell monatlich jeweils eine Woche vor der BTV Banksteuerung statt. Sie setzt sich aus den Ressortvorständen und den Leitern des Geschäftsbereiches Institutionelle Kunden und Banken sowie des Bereiches Finanzen und Controlling zusammen. Die Hauptverantwortung der APM-Sitzung umfasst Entscheidungen bezüglich der Investitionstätigkeiten im Bankbuch, die Entwicklung von Absicherungsstrategien sowie die Analyse der Zinsergebnisbestandteile. Darüber hinaus findet eine eingehende Analyse der Liquiditätssituation sowie der Refinanzierungskosten der BTV statt.

Die BTV Banksteuerung tagt derzeit monatlich. Sie setzt sich aus dem Gesamtvorstand und den Leitern der Bereiche Finanzen und Controlling, Kreditmanagement sowie der Geschäftsbereiche Firmenkunden, Privatkunden und Institutionelle Kunden und Banken zusammen. Die Moderation obliegt dem Bereich Finanzen und Controlling. Die Hauptverantwortlichkeit der BTV Banksteuerung umfasst die Steuerung der Bilanzstruktur unter Rendite-Risiko-Gesichtspunkten sowie die Steuerung des Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisikos sowie des operationellen und makroökonomischen Risikos. Strategisches, Reputations-, Eigenkapital- und Geschäftsrisiko sowie Modellrisiken sind unter der Risikokategorie „Sonstige Risiken“ zusammengefasst und werden ebenfalls im Rahmen der BTV Banksteuerung behandelt.

Risikocontrolling

Das Risikocontrolling übernimmt die unabhängige und neutrale Berichterstattung von Risiken in der BTV für Steuerungs- und Lenkungsentscheidungen. Die Kernaufgaben des Risikocontrollings sind die Identifizierung, Messung, Analyse, Überwachung und Berichterstattung der Risiken sowie die Beratung von Verantwortlichen in den Unternehmensbereichen und -prozessen. Durch diese Kernaufgaben leistet das Risikocontrolling einen wichtigen begleitenden betriebswirtschaftlichen Service für das Management zur risikoorientierten Planung und Steuerung.

Risikobericht an den Aufsichtsrat

Sowohl die Risikostrategie als auch die aktuelle Risikolage, die Steuerungs- und Überwachungssysteme und

die verwendeten Risikomessmethoden werden einmal jährlich dem Aufsichtsrat berichtet.

Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem (IKS) der BTV entspricht dem internationalen anerkannten COSO-Standard (Standard für interne Kontrollen hinsichtlich Dokumentation, Analyse und Gestaltung des IKS). Es existieren detaillierte Beschreibungen der IKS-Abläufe, einheitliche Dokumentationen aller risikorelevanten Prozesse der Bank und der Kontrollmaßnahmen. Die Verantwortlichkeiten und Rollen in Bezug auf das IKS sind klar definiert. Für das IKS erfolgt ein regelmäßiges mehrstufiges Reporting über Wirksamkeit und Reifegrad. Kontrollaktivitäten werden dokumentiert und überprüft, die IKS-relevanten Risiken werden regelmäßig evaluiert und angepasst. Somit ist ein laufender Optimierungsprozess gewährleistet. Die Konzernrevision der BTV als unabhängige Überwachungsinstanz prüft die Wirksamkeit und Angemessenheit des gesamten Risikomanagements und ergänzt somit auch die Funktion der Aufsichts- und der Eigentümervertreter.

Gesamtbankrisikosteuerung und Risikotragfähigkeitsrechnung

Den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ein qualitatives Risikomanagement, die sich aus dem ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) ergeben, wird in der BTV mittels der Risikotragfähigkeitsrechnung entsprochen. Die Grundlage für eine Beurteilung der Risikotragfähigkeit der Bank stellt die Quantifizierung der wesentlichen Risiken und der Deckungsmassen dar. Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung werden aus der ökonomischen Deckungsmasse für die sich aus dem Geschäftsmodell der BTV ergebenden wesentlichen Bankrisiken ICAAP-Risikolimits abgeleitet. Dies erfolgt für das Kreditrisiko, das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das operationelle Risiko, das makroökonomische Risiko und für sonstige Risiken.

Das Gesamtrisikolimit der BTV ist in der Risikotragfähigkeitsrechnung mit 90% (10% Puffer) der Risikodeckungsmasse begrenzt. Neben der Begrenzung mittels Risikodeckungsmasse werden die wesentlichen Risiken in der operativen Risikosteuerung noch über Prozesse und Detaillimits gesteuert.

Im Berichtsjahr 2016 gab es eine wesentliche Änderung in der Konzeption des ICAAP. Im 2. Quartal 2016 erfolgte der Umstieg von der Anwendung FERMAT auf die Anwendung RAY. Damit verbunden war ein vollständiger Umstieg auf Basel-III-Logiken im IRB-Basisansatz. Der IRB-Basisansatz wird in der BTV unter anderem in der Risikotragfähigkeitsrechnung zur Quantifizierung des Adressausfallrisikos verwendet.

Die Limitausnützung per 31.12.2016 betrug 66,7% (31.12.2015: 65,8%). Das Limit im Kreditrisiko wurde zu 33,0 % (31.12.2015: 32,5 %), im Marktrisiko zu 3,5 % (31.12.2015: 5,1 %), für Liquiditätsrisiko zu 1,4 % (31.12.2015: 0,8 %), für makroökonomische Risiken zu 3,6 % (31.12.2015: 4,0 % - die Quantifizierung erfolgte im Stressszenario) und im Operationellen Risiko zu 2,4 % (31.12.2015: 2,4 %) ausgenutzt.

Auswirkung von Stressszenarien

Die Risikotragfähigkeitsrechnung wird durch quartalsweise Stresstests ergänzt. In diesen werden die Auswirkungen, die sich aus der Verschlechterung des makroökonomischen Umfeldes ergeben (Verschlechterung der BIP-Wachstumsrate, Anstieg der Arbeitslosenrate und von Insolvenzen, Kursrückgang auf den Aktienmärkten und Rückgang des Immobilienmarktes, etc) berücksichtigt.

Per 31.12.2016 kam es in keinem der Szenarien zu einer Überschreitung des Gesamtbanklimits

Zuständigkeit für das Management in den einzelnen Risiko-Kategorien

Die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risiken für die BTV sind ausführlich im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben.

Kreditrisiko

Für das Management des Kreditrisikos ist der Geschäftsbereich Kreditmanagement zuständig, der vom Vertrieb getrennt ist, sodass die Risikobewertung und -entscheidung in jeder Phase des Kreditprozesses bis hin zu Vorstandsebene unabhängig vom Vertrieb gewährleistet sind.

Beteiligungsrisiko

Als Beteiligungsrisiken (Anteilseignerrisiken) werden in der BTV die potenziellen Verluste aus bereitgestelltem Eigenkapital, Dividendenausfällen, Teilwertabschreibungen, Veräußerungsverlusten, Reduktion der stillen Reserven, Haftungsrisiken (z. B. Patronatserklärungen) oder Ergebnisabführungsverträgen (Verlustübernahmen) bezeichnet.

Für das Management des Kreditrisikos ist der Geschäftsbereich Kreditmanagement zuständig, der vom Vertrieb getrennt ist, sodass die Risikobewertung und -entscheidung in jeder Phase des Kreditprozesses bis hin zu Vorstandsebene unabhängig vom Vertrieb gewährleistet sind.

Das Regionalitätsprinzip und die Risikotragfähigkeit der BTV sind tragende Säulen für die Beurteilung des gesamten Bankgeschäftes und finden daher auch ihren Niederschlag in der Beteiligungsstrategie der BTV. Die Beteiligungen der BTV gliedern sich in folgende Kategorien:

- strategische Beteiligungen
- Beteiligungen mit Kreditcharakter
- Beteiligungen als Finanzanlagen

Strategische Beteiligungen dienen insbesondere zur Absicherung der Eigenständigkeit (Beteiligungen an der Oberbank AG und der BKS Bank AG), der Unterlegung von Geschäftsfeldern und der Informationsbeschaffung in den unterschiedlichen für das Bankgeschäft relevanten Branchen (z. B. Tourismus) bzw. Beobachtung konkurrierender Geschäftsmodelle (z. B. Private Equity). Bei Beteiligungen als Finanzanlagen liegt der Fokus auf der Ertragsorientierung.

Die BTV verfügt über ein strategisches und operatives Beteiligungsmanagement. Das strategische Beteiligungsmanagement wird durch den Gesamtvorstand der BTV wahrgenommen und stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Risiken und zur vermehrten Nutzung von Chancen gesetzt werden. Das operative Beteiligungsmanagement liegt in der Verantwortung des Bereichs Recht und Beteiligungen.

Marktrisiko

Unter Marktrisiken versteht die BTV den potenziellen Verlust, der durch Veränderungen von Preisen und Zinssätzen an Finanzmärkten für sämtliche Positionen im Bank- und im Handelsbuch entstehen kann. Das Marktrisiko setzt sich aus den Risikoarten Zinsrisiko, Währungsrisiko, Aktienkursrisiko und Credit-Spread-Risiko zusammen.

Die Steuerung der Marktrisiken wird in der BTV zentral im Geschäftsbereich Institutionelle Kunden und Banken vorgenommen. Es werden hierzu sowohl die periodischen als auch die substanzwertigen Effekte einer Aktiv-Passiv-Steuerung berücksichtigt. Als zentrale Nebenbedingungen werden die Auswirkungen der Steuerungsmaßnahmen auf die Rechnungslegung nach IFRS und UGB sowie der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Zu den Steuerungsmaßnahmen zählen in der BTV die Identifikation von Bindungsinkongruenzen und deren Aussteuerung, das laufende Monitoring der Credit Spreads im Wertpapiermostro, die Sicherstellung der Effektivität von Sicherungsbeziehungen, die Trennung der Ergebniskomponenten mittels eines Transferpreissystems und die Sicherstellung der jederzeitigen Risikotragfähigkeit.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko ist definiert als die Gefahr von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Prozessen, Verfahren, Systemen und Menschen oder infolge von externen Ereignissen. Diese Definition beinhaltet das Rechtsrisiko, schließt aber das strategische Risiko und das Reputationsrisiko aus.

Grundsätzlich sind operationelle Risiken im Gegensatz zu Markt- und Kreditrisiken nicht erfolgsabhängig. Das bedeutet, dass es keine Risiko-Ertrags-Relation gibt.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisikomanagement der BTV dient der jederzeitigen Sicherstellung ausreichender Liquidität, um den Zahlungsverpflichtungen der Bank nachzukommen.

Der Geschäftsbereich Institutionelle Kunden und Banken ist für das kurzfristige Liquiditätsrisikomanagement verantwortlich. Primäre Aufgabe des kurzfristigen Liquiditätsrisikomanagements ist es, die dispositive

Liquiditätsrisikoposition zu identifizieren und zu steuern. Diese Steuerung basiert auf einer Analyse täglicher Zahlungen und der Planung erwarteter Cashflows sowie dem bedarfsbezogenen Geldhandel unter Berücksichtigung des Liquiditätspuffers und dem Zugang zu Nationalbank-Fazilitäten.

Die Steuerung des langfristigen Liquiditätsrisikos findet in der BTV Banksteuerung statt und beinhaltet folgende Punkte:

- Optimierung der Refinanzierungsstruktur
- Ausreichende Ausstattung durch Primärmittel
- Diversifikation der Refinanzierungsquellen
- Optimierung des Liquiditätspuffers
- Klare Investitionsstrategie über tenderfähige Wertpapiere im Bankbuch
- Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben in Zusammenhang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR), des BWG sowie der Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung (KIRMV)

Risikokonzentration

Als Kreditrisikokonzentrationen werden in der BTV Risiken bezeichnet, die aus einer ungleichmäßigen Verteilung der Geschäftspartner in Kredit- oder sonstigen Geschäftsbeziehungen, geografischer bzw. branchenspezifischer Geschäftsschwerpunktbildung und Fremdwährungsfinanzierungen oder sonstigen Konzentrationen entstehen und geeignet sind, so große Verluste zu generieren, dass der Fortbestand der BTV gefährdet ist. Konkret sind in der BTV die folgenden Kreditrisikokonzentrationen subsumiert:

- Risiken aus hohen Kreditvolumina
- Länder- bzw. Transferrisiko
- Branchenrisiko
- Risiken aus Fremdwährungskrediten
- Risiken aus Krediten mit Tilgungsträgern
- Risiken aus kreditrisikomindernden Techniken

Risiken aus hohen Kreditvolumina

- Risiken aus hohen Kreditvolumina sind definiert als bedeutende Engagements bei einem einzelnen Kunden oder einem Kreditnehmerverbund. In der BTV sind Limits definiert, welche eine wirtschaftliche Einheit von Kreditnehmern nicht überschreiten darf. Hohe Kreditvolumina werden nur an Kunden mit sehr guter Bonität gewährt. Durch laufende Beobachtung im Zuge der Kreditüberwachung und der Risikosteuerung werden Großpositionen genau analysiert. Probleme oder Veränderungen, die wesentlich sind, werden dem Gesamtvorstand sofort in einer Ad-hoc-Meldung berichtet und zusätzlich im quartalsweisen Konzernrisikobericht berichtet.

Länder- bzw. Transferrisiko

- Länder- bzw. Transferrisiken sind definiert als Risiken, bei denen die Gefahr besteht, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen deshalb nicht nachkommen kann, weil die Zentralbank seines Landes nicht die notwendigen Devisen zur Verfügung stellt. Als Länderrisiko wird damit die fehlende Fähigkeit oder Bereitschaft eines Landes verstanden, Devisen zur Zahlung von Zins- und Tilgungsleistungen bereitzustellen. Die Risikoentwicklung in allen für die BTV relevanten Ländern wird im Zuge des Kreditrisikoreportings laufend analysiert.

Branchenrisiko

- Unter Branchenrisiko werden Kredite an Kunden zusammengefasst, deren Bonität von derselben Leistung oder Ware abhängt. Das Branchenrisiko wird ebenfalls im Zuge des Kreditrisikoreportings laufend überwacht. Bei Identifizierung von Abhängigkeiten oder Konzentrationsrisiken werden umgehend entsprechende Maßnahmen von Seiten des Risikomanagements gemeinsam mit dem Gesamtvorstand festgelegt

Risiken aus Fremdwährungskrediten

- In der BTV werden Fremdwährungskredite als Kredite an Nichtbanken in fremder Währung verstanden. Das Risiko besteht hier in Form der Konzentration einer für die Kunden nachteiligen Entwicklung des Wechselkurses.
- Derzeit werden Fremdwährungskredite nur mehr an Firmenkunden vergeben – die Vergabe an Verbraucher wurde mit 14. Oktober 2008 eingestellt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Abbaukredite in Schweizer Franken an Grenzgänger, die ihr Einkommen in Schweizer Franken beziehen.
- Fremdwährungskredite wurden in der BTV nur an Privatkunden mit guter Bonität vergeben, wobei erhöhte fiktive Raten in den Haushaltsrechnungen angesetzt wurden, um sicherzustellen, dass die Finanzierungen auch bei Kursverlusten leistbar wären. Fremdwährungskredite für Privatkunden müssen zusätzlich hohe materielle Besicherungen aufweisen. Bei hypothekarisch besicherten Finanzierungen wurden höhere Nebengebühren eingetragen als bei Finanzierungen in der Einkommenswährung des Kreditnehmers. Im Firmenkundenbereich werden Fremdwährungskredite ebenfalls nur an Kunden mit guter Bonität vergeben. Eventuelle Währungs- und Zinsrisiken aus diesen Geschäften müssen für diese Kunden einwandfrei leistbar sein. Die Überwachung der Risiken aus Fremdwährungskrediten erfolgt sowohl portfolio- als auch adressbezogen. Die mit Fremdwährungskrediten verbundenen Risiken werden standardmäßig im vierteljährlichen Kreditrisikobericht dargestellt. Außerdem erfolgen entsprechende Analysen auch anlassbezogen, wie z. B. bei starken Schwankungen von Währungskursen. Zusätzlich müssen alle Betreuer bei Unterschreitung des von der internen Bonitätseinstufung abhängigen Kurslimits entsprechende Maßnahmen setzen. Diese Maßnahmen werden durch den Bereich Kreditmanagement überwacht. Außerdem wird jeder Kunde mindestens zweimal jährlich über die Kursentwicklung seiner Finanzierung informiert.

Risiken aus Krediten mit Tilgungsträgern

- In der BTV stellen Kredite mit Tilgungsträgern Ausleihungen an Nichtbanken dar, zu deren Tilgung ein oder mehrere Finanzprodukte (Tilgungsträger) vorgesehen sind, bei denen die Zahlungen des Kreditnehmers der Bildung von Kapital dienen, das später – zumindest teilweise – zur Tilgung verwendet werden soll. Das Risiko besteht hier in Form der Konzentration in bestimmten Tilgungsträgern sowie Währungsinkongruenzen zwischen Krediten und Tilgungsträgern.
- Die Vergabe von endfälligen Krediten (mit Tilgungsträgern) an Verbraucher wurde ebenfalls mit 14. Oktober 2008 eingestellt.
- Finanzierungen mit Tilgungsträgern waren in der Vergangenheit vor allem für Privatkunden eine marktübliche Finanzierungsform. Finanzierungen mit Tilgungsträgern wurden an Kunden nur vergeben, wenn eine Rückführung in Form von Annuitäten auch leistbar gewesen wäre. Somit wurde gewährleistet, dass auch bei nachhaltiger negativer Entwicklung der Tilgungsträger die Kunden ihre Kredite bedienen können. Alle Tilgungsträger in der BTV müssen eine Überdeckung auf den Kreditsaldo erbringen. Je nach Art des Tilgungsträgers liegt diese Überdeckung zwischen 10 % und 30 % des Kreditsaldos.
- Jährlich werden Tilgungsträger-Kontrollen durchgeführt und die Kunden über die Entwicklung ihrer Tilgungsträger informiert. Die Abweichungen der Tilgungsträger werden auch auf der mit dem Kunden vereinbarten Überdeckung berechnet. Es werden mit den Kunden gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vereinbart, um eventuell vorhandene negative Inkongruenzen zwischen Ablaufleistung der Tilgungsträger und der Finanzierung zu beseitigen, bzw. es erfolgt der Umstieg in eine andere Finanzierungsform (z. B. Abbaufinanzierung). Die Kreditvergabe erfolgte in diesem Bereich äußerst restriktiv. Neben einer sehr guten Bonität der Kunden legt die BTV Wert auf eine hohe Eigenkapitaleinbringung. Sinngemäß gilt für Firmenkunden dasselbe Regelwerk. Das heißt, dass auch hier entsprechende Überdeckungen bei den Tilgungsträgern zu erwirtschaften sind und die Tilgungsträgerentwicklungen ebenfalls jährlich überprüft werden.
- Aufgrund der vergangenen und aktuellen Wirtschaftslage wurden alle endfälligen Finanzierungen analysiert und mit den Kunden Gespräche geführt, mit dem Ziel, das Portfolio der endfälligen Kredite (mit Tilgungsträgern) zu verkleinern. Im Zuge dieser Kampagne wurden bereits zahlreiche endfällige Finanzierungen auf tilgend umgestellt.

Risiken aus kreditrisikomindernden Techniken

- In Zusammenhang mit kreditrisikomindernden Techniken besteht das Risiko darin, dass sich Konzentrationen im Sicherheitenportfolio (z. B. Sicherheitengeber, Sicherheitensteller, Sicherheitenart, Sicherheitenwährung etc.) bilden.

Die angeführten Kreditkonzentrationsrisiken werden in der BTV laufend einem Monitoring unterzogen. Im Monitoring identifizierte Kreditkonzentrationsrisiken werden anschließend quantifiziert und gegebenenfalls adäquate Maßnahmen festgelegt.

REGULATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Das österreichische Bankensystem

Wie auch in anderen europäischen Ländern umfasst das österreichische Bankensystem verschiedene Bereiche von Finanzinstitutionen. Die österreichische Bankenindustrie ist in sieben „Sektoren“ eingeteilt, die sich nach dem Rechtsstatus der Bank und nach dem Geschäftssegment richten:

- (i) Sparkassen,
- (ii) Raiffeisenbanken,
- (iii) Landeshypothekenbanken,
- (iv) Volksbanken,
- (v) Aktienbanken und Bankiers,
- (vi) Sonderbanken,
- (vii) Bausparkassen.

Veränderungen in der Geschäftspraxis der Banken im Allgemeinen und speziell im österreichischen Bankenrecht, haben zu einer Verwässerung der ursprünglichen Unterscheidung zwischen den Sektoren beigetragen. Heute sind die meisten Banken, insbesondere Aktienbanken, Sparkassen und andere Banken substantiell in sehr ähnlichen Geschäftsfeldern, insbesondere in Bereichen der Unternehmensfinanzierung und -beratung, im Handel, Privatkunden- und Firmenkundengeschäft, Zahlungsverkehr und Treuhandgeschäften sowie der Vermögensverwaltung, tätig.

Rechtliche Rahmenbedingungen und Aufsicht

Die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem österreichischen Bankensystem und die Aufsicht darüber sind in mehreren Rechtsquellen, insbesondere der CRD IV, CRR, dem Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz („FMABG“), dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, dem Bankwesengesetz („BWG“), dem BaSAG, dem Nationalbankgesetz 1984, dem Sparkassengesetz, dem Finanzkonglomeratengesetz, dem Hypothekendarlehenbankgesetz und dem WAG 2007 enthalten.

Zu CRD IV und CRR siehe unten unter „Vorschriften zur Kapitaladäquanz“.

Das FMABG spricht die Verantwortlichkeit über die Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Wertpapieraufsicht und der Pensionskassenaufsicht der FMA zu. Nach dem BWG unterliegen österreichische Kreditinstitute und Filialen ausländischer Kreditinstitute in Österreich der FMA als Aufsichtsbehörde und Kontrollorgan. Unterstützt wird die FMA von der Oesterreichischen Nationalbank („OeNB“). Die Oesterreichische Nationalbank ist im Bereich der Bankenaufsicht verpflichtend hinsichtlich der wesentlichen Bankrisiken (Kredit- und Marktrisiko) mit der Prüfung der Kreditinstitute (Vor-Ort-Prüfung) beauftragt. Darüber hinaus werden seitens der beaufsichtigten Kreditinstitute regelmäßig (monatlich, vierteljährlich etc.) Geschäftszahlen an die OeNB gemeldet (Aufsichtsstatistik), die in der Folge verarbeitet und einer Überprüfung unterzogen werden und die Basis für Analysen sowohl auf der Ebene der Einzelbanken als auch des gesamten Finanzsystems bilden. Die Ergebnisse dieser umfangreichen Analysetätigkeit werden wiederum der FMA zur Verfügung gestellt. Weiters wirkt die OeNB im Rahmen der Bankenaufsicht insofern mit, als sie ein Anhörungsrecht (Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme) etwa im Verfahren zur Erteilung der Konzession und im Falle der Erlassung bankaufsichtsrechtlicher Verordnungen hat. Neben ihrer Gutachterfunktion in bankaufsichtlichen Belangen hat die OeNB gegenüber dem Bundesminister für Finanzen eine Beraterfunktion in finanzmarktrelevanten Fragen und nimmt intensiv an der internationalen Aufsichtskooperation und Weiterentwicklung bankaufsichtsrechtlicher Normen teil.

Die FMA untersteht dem Bundesministerium für Finanzen, ist jedoch in der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Die FMA wird von zwei Vorständen geleitet, welche auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt werden. Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern, wobei zwei Mitglieder kein Stimmrecht haben. In den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrates fallen unter anderem die Genehmigung des FMA-Budgets, die Genehmigung der Jahresabschlüsse und andere wichtige Angelegenheiten betreffend die FMA.

Die Ausgaben der FMA werden neben Beiträgen durch die Bundesrepublik Österreich auch über Ersatz der

Aufsichtskosten von den beaufsichtigten Kreditinstituten, börsennotierte Aktiengesellschaften und Fonds getragen. Zur entsprechenden Regulierung und Beaufsichtigung des österreichischen Bankensystems ist die FMA mit einer Reihe von Befugnissen ausgestattet, insbesondere bestimmte Berichte von den einzelnen Kreditinstituten (vor allem Jahresabschlüsse) zu verlangen und Überprüfungen der Kreditinstitute durchzuführen.

Die Gerichte, der Bundesminister für Finanzen im Rahmen bestimmter Aufgaben, die OeNB im Rahmen ihrer bundesgesetzlichen Aufgaben sowie ihrer Aufgaben im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), die Übernahmekommission, die E-Control GmbH, die Bundeswettbewerbsbehörde sowie das zuständige Börseunternehmen nach dem BörseG arbeiten mit der FMA in wechselseitiger Hilfeleistung zusammen. Seit 1. Jänner 2008 besitzt die OeNB die alleinige Kompetenz auf Anordnung der FMA vor Ort Prüfungen der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute durchzuführen. Jedes in Österreich tätige Kreditinstitut, das den Rechtsvorschriften beziehungsweise den Regelungen und der Aufsicht der FMA untersteht, kann bei berechtigten Gründen, die an der Fähigkeit des Kreditinstitutes seinen Verpflichtungen gegenüber den Kunden nachzukommen, zweifeln lassen, Adressat von Anweisungen der FMA sein. Bei Anordnungen der FMA, die die Kreditinstitute bis zu 18 Monate binden, ist die FMA berechtigt,

- (i) den Kreditinstituten die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn zu verbieten;
- (ii) einen Regierungsbeauftragten einzusetzen, der die Kompetenz besitzt, den Kreditinstituten jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden des Kreditinstitutes gefährden könnten;
- (iii) dem Vorstand des Kreditinstitutes die Leitung des Kreditinstitutes zu entziehen oder
- (iv) die weitere Geschäftstätigkeit des Kreditinstitutes (gänzlich oder teilweise) zu verbieten.

Staatskommissäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen (diese Bestimmung ist jedoch nur auf Staatskommissäre anwendbar, die nach 1. Jänner 2012 bestellt wurden). Es besteht die Möglichkeit, den Staatskommissär und dessen Stellvertreter wieder zu bestellen. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der FMA und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen. Dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter kommen Teilnahmerechte an den Hauptversammlungen, Generalversammlungen und sonstigen Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Aufsichtsrates sowie entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates zu. Weiters haben sie ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, Generalversammlung und sonstiger Mitgliederversammlungen sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht auch das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger des Kreditinstituts Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der FMA erforderlich ist.

Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der FMA mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

Die Oesterreichische Nationalbank und das europäische System der Zentralbanken

Die Oesterreichische Nationalbank ist Österreichs Zentralbank und ist von Gesetzes wegen beauftragt, die Europäische Zentralbank zu unterstützen. Die Europäische Zentralbank entscheidet über die Währungsangelegenheiten der europäischen Währungsunion. Als Mitglied des europäischen Systems der Zentralbanken führt die OeNB die Weisungen und Regelungen der Europäischen Zentralbank aus. Weiters arbeitet die OeNB mit der FMA im Hinblick auf die Aufsicht der österreichischen Kreditinstitute zusammen. Zusätzlich

zu ihren Funktionen als Zentralbank und als Einrichtung im europäischen System der Zentralbanken, prüft die OeNB die eingereichten Jahresabschlüsse der Kreditinstitute.

Die Oesterreichische Nationalbank erstellt detaillierte Statistiken im Zusammenhang mit Fremdwährungen aller österreichischen Kreditinstitute. Diese Statistik lässt u.a. Rückschlüsse auf die Entwicklung der Fremdwährungsfinanzierungen im Verhältnis zum Ausleihungsvolumen zu.

Mindestreserven

In Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften setzt die Europäische Zentralbank mit einem Erlass Mindestreserven fest, die von den österreichischen Kreditinstitute und der Oesterreichischen Nationalbank gewährleistet sein müssen. Das Erfordernis dieser Mindestreserven betrifft die folgenden Verbindlichkeiten, wobei es hievon Ausnahmen gibt:

- (i) Einlagen;
- (ii) Schuldverschreibungen; und
- (iii) Geldmarktpapiere.

Die Mindestreserve - Sätze werden von der EZB vorgegeben und können sich innerhalb einer Bandbreite von 0% bis 10% bewegen. Der positive Mindestreserve - Satz wurde im Dezember 2011 erstmals geändert und von 2% auf 1% gesenkt.

Prüfung von Jahres- und Konzernabschluss

Österreichische Kreditinstitute und Kreditinstitute, die in Österreich ihre Tätigkeit ausüben, müssen ihre Jahres- und Konzernabschlüsse, einschließlich der Prüfberichte, der FMA sowie der Oesterreichischen Nationalbank übermitteln.

In Österreich börsennotierte konsolidierungspflichtige Mutterunternehmen im Sinne des § 244 Abs 1 UGB müssen Konzernabschlüsse erstellen, die mit den Vorgaben der IFRS, wie sie von der Europäischen Union übernommen wurden, übereinstimmen. Österreichische Bilanzierungsstandards weichen von den IFRS insbesondere durch geringere Verwendung der „fair values“ (Marktwert) und der Behandlung der latenten Steuern ab. D.h. österreichische Unternehmen die nach UGB bilanzieren, haben ihr Anlagevermögen grundsätzlich höchstens mit den historischen Anschaffungskosten zu bewerten, was häufig zur Entstehung von stillen Reserven führt.

Alle Jahresabschlüsse von Kreditinstituten müssen von einem Bankprüfer überprüft werden, der entweder ein amtlich zugelassener Wirtschaftsprüfer ist oder ein Wirtschaftsprüfungunternehmen ist, das den gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtungen angehört. Der Konzernabschluss und der Einzelabschluss der Emittentin wurden von der KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, als gesetzlicher Bankprüfer, geprüft. Die geprüften Jahresabschlüsse, deren Inhalt gesetzlich vorgeschrieben ist, müssen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (das offizielle österreichische Amtsblatt), dem offiziellen österreichischen Publikationsmedium, veröffentlicht werden.

Bankprüfer sind auch dazu angehalten die rechtzeitige und vollständige Übereinstimmung mit allen relevanten Bankbestimmungen sicherzustellen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Prüfbericht gesondert anzuhängen.

Vorschriften zur Kapitaladäquanz

Die mit der Umsetzung von Basel III durch CRD IV und CRR einhergehenden neuen Regelungen, insbesondere betreffend die Eigenmittelvorschriften können hinsichtlich der Anrechnung von Eigenmittelbestandteilen (im Wesentlichen das Kernkapital betreffend) Auswirkungen haben, weil nicht alle bisher als Kernkapital zählenden Kapitalbestandteile auch als Kernkapital anrechenbar sind. Dies kann zur Folge haben, dass die Emittentin zusätzliche Eigenmittel beschaffen muss, was wiederum zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich dadurch nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Weiters unterliegt das interne Liquiditätsmanagement von Banken verschärften Anforderungen.

Auswirkungen von CRD IV und CRR

Mit CRD IV und CRR will der Europäische Gesetzgeber insbesondere folgende Themen adressieren: Neudefinition des Eigenkapitalbegriffs, Erhöhung der Liquiditätserfordernisse, Einführung eines maximalen Leverage (Verhältnis von Kapital zu Risikopositionen), Neuberechnung von Kontrahentenrisiken, Einführung eines über die Mindestkapitalerfordernisse hinausgehenden Kapitalpuffers sowie von Sonderregelungen für systemrelevante Institute. Des Weiteren werden von CRD IV/CRR auch Maßnahmen zur Steigerung der Corporate Governance, der Transparenz und Beschränkungen in Bezug auf die Remuneration bestimmter Funktionen erfasst.

Die CRR findet unmittelbare Anwendung auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen innerhalb der EU und ist daher auch in Österreich unmittelbar anzuwenden. Inhaltlich regelt die Verordnung in erster Linie jene Bereiche, durch die spezifische Regeln für die Ermittlung quantitativer Regelungsmechanismen vorgeschrieben werden sollen. Dies gilt insbesondere für Regelungen zu Mindesteigenkapital- und Liquiditätserfordernissen, Leverage-Ratio, Kapitalerfordernissen in Bezug auf Kontrahentenrisiken und Grenzen für Großkredite. Die CRR sieht insbesondere eine schrittweise Erhöhung der Mindestanforderungen für das Kernkapital (Common Equity Tier 1 Kapital) von derzeit 2% der risikogewichteten Aktiva („RWA“) auf 4,5% vor. Die Mindestanforderungen für das Tier 1-Kapital (Common Equity Tier 1 und Additional Tier 1) sollen von 4% auf 6% erhöht werden. Die Gesamtkapitalquote muss zumindest 8% betragen.

Durch die CRD IV wurden auch Anforderungen an sogenannte Kapitalpuffer eingeführt, die zusätzlich zu den Mindestkapitalanforderungen gelten und die zusätzlich zu den Anforderungen an hartes Kernkapital eingehalten werden müssen. Den Anforderungen der CRD IV entsprechend wurden in den §§ 23 ff BWG fünf neue Kapitalpuffer ins österreichische Recht eingeführt: (i) der Kapitalerhaltungspuffer, (ii) der antizyklische Kapitalpuffer, (iii) der Puffer für globale systemrelevante Institute oder, abhängig von der Institution, (iv) der Puffer für andere systemrelevante Institute und (v) der Systemrisikopuffer. Während der Kapitalerhaltungspuffer nach einer Anlaufphase in jedem Fall für die Emittentin angewendet werden wird, kann einer oder alle der anderen Puffer zusätzlich festgelegt werden und für die Emittentin zur Anwendung gelangen (wobei die globale systemrelevante Institute Puffer und der andere systemrelevante Institute Puffer nur alternativ und nicht kumulativ angewendet werden kann).

Der Kapitalerhaltungspuffer ist schrittweise (in 0,625% Schritten) seit 2016 aufzubauen und beträgt ab 2019 2,5% der RWA. Dieser Puffer soll in Zukunft als ein permanenter Kapitalpuffer beibehalten werden. Darüber können folgende zusätzliche Kapitalpuffer vorgesehen werden: (i) antizyklischer Kapitalpuffer von (in 0,25%-Schritten) bis zu 2,5% der RWA im jeweiligen Land, (ii) Systemrisikopuffer von (vereinfacht) 1% (ab 1. Jänner 2015) bis zu 5% (oder auch höher), (iii) Puffer von global systemrelevanten Instituten (G-SRI-Puffer) und (iv) Puffer von anderen systemrelevanten Instituten (O-SRI-Puffer).

Die Anrechenbarkeit von Eigenkapitalinstrumenten wird durch die CRR einem strengeren Regime unterworfen. Bestimmte bisher anrechenbare Komponenten der Eigenkapitalausstattung sind künftig nicht mehr in vollem Umfang als Eigenkapital anrechenbar.

Das Europäische Parlament hat am 15. April 2014 den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) als Ergänzung zum Single-Supervisory Mechanism (SSM) beschlossen. Dabei ist insbesondere ein einheitlicher Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) vorgesehen, der eine Zielgröße von EUR 55 Mrd. erreichen soll und sich am Markt refinanzieren kann. Während eines Übergangszeitraums von acht Jahren soll der durch die SRM-Verordnung geschaffene SRF nationale Kompartimente für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen. Die Mittelausstattung dieser Kompartimente soll über einen Zeitraum von acht Jahren schrittweise in den SRF transferiert werden, beginnend mit einem Transfer von 40% im ersten Jahr. Die Einrichtung des SRF könnte zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Das österreichische Bankwesengesetz

Zusätzlich zur Festlegung von Kapitalunterlegungsregelungen bzw Kapitalerhaltungspuffern, schreibt das Bankwesengesetz weitere Voraussetzungen und Beschränkungen für österreichische Kreditinstitute vor, insbesondere Berichtspflichten, erhöhte Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats und Erweiterung der internen Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats, Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten durch die Einführung von Aufsichtsbefugnissen auf Ebene der gemischten Finanzholdinggesellschaften, Beschränkungen für offene Fremdwährungspositionen, und bei Beteiligungen.

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG

Am 01.01.2015 trat in Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) in Kraft. Gemäß dem BaSAG hat die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen insbesondere die Befugnisse, bestimmte Kapitalinstrumente (hartes Kernkapital gemäß Artikel 26 CRR, zusätzliches Kernkapital gemäß Artikel 52 Abs 1 CRR und Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 CRR) in Anteile (insbesondere Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals (Kapitalinstrumente, die die Bedingungen gemäß Art. 28 Abs. 1 bis 4, Art. 29 Abs. 1 bis 5 oder Art. 31 Abs. 1 der CRR erfüllen) umzuwandeln oder deren Nennwert ganz oder teilweise abzuschreiben (Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 70 BaSAG) oder den Nennwert berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (dh alle Verbindlichkeiten eines Instituts mit bestimmten Ausnahmen, wie zB gesicherte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten) ganz oder teilweise herabzusetzen oder diese berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Eigentumstitel (insb Aktien) umzuwandeln (Instrument der Gläubigerbeteiligung; auch als „Bail-In Tool“ bezeichnet). Die Voraussetzungen für die Abschreibung oder Umwandlung (Abwicklungsvoraussetzungen) liegen vor, wenn (i) die FMA nach Anhörung der Abwicklungsbehörde oder die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der FMA festgestellt hat, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (ii) unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann und (iii) Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Der Ausfall oder wahrscheinliche Ausfall eines Instituts liegt vor, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- wenn ein Kreditinstitut gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Eigenkapitalanforderungen in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird, da das Kreditinstitut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die sein gesamtes Eigenkapital oder ein wesentlicher Teil seines Eigenkapitals aufgebraucht wird; oder
- die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- wenn ein Kreditinstitut eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nach dem Rechtsrahmen der Union zu staatlichen Beihilfen erfolgt zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität in bestimmter Form.

Gemäß BaSAG kann die FMA folgende Abwicklungsinstrumente einsetzen:

- die Übertragung von Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber (das „Instrument der Unternehmensveräußerung“);
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen befindet (das „Instrument des Brückeninstituts“);
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf eine eigens für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft, deren alleiniger Eigentümer eine oder mehrere öffentliche Stellen ist (das „Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“); und/oder
- das bereits oben erwähnte Instrument der Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“).

Bevor die FMA ein Abwicklungsinstrument zum Einsatz bringt, hat sie das Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente anzuwenden, wenn nicht ohnehin das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird.

Das BaSAG schreibt eine zwingende Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente vor: Verluste sind zunächst vom harten Kernkapital, dann vom zusätzlichen Kernkapital und schließlich vom Ergänzungskapital zu tragen. Im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“) sind letztlich auch sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wie dargestellt am Verlust zu beteiligen. Herabgeschriebene Nennwerte von Kapitalinstrumenten bzw berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind für Anleger endgültig verloren und werden auch dann nicht kompensiert, wenn sich die finanzielle Situation des Instituts wieder bessert.

Periodische Berichte

Österreichische Kreditinstitute müssen bestimmte Berichte bei der FMA einreichen, insbesondere monatliche und vierteljährliche Finanzberichte. Weiters müssen Berichte eingereicht werden um allfällige stille Reserven oder Kredite, die bestimmte Beträge überschreiten, bekanntzugeben. Die Form der Berichte wird durch Verordnung der FMA festgelegt. Die Berichte müssen der Oesterreichischen Nationalbank übermittelt werden, die sie entsprechend überprüft und an die FMA weiterleitet. Die Oesterreichische Nationalbank hat in weiterer Folge der FMA eine Stellungnahme vorzulegen, ob die Bestimmungen im Hinblick auf Bonität, anrechenbare Eigenmittel, Liquidität, offene Fremdwährungspositionen, Großveranlagungen und Beteiligungen entsprechend eingehalten wurden.

Qualifizierte Beteiligungen

Gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 36 CRR liegt eine qualifizierte Beteiligung vor, wenn ein Kreditinstitut entweder direkt oder indirekt, einen Anteil in Höhe von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte eines Kreditinstituts hält. Weiters kann die Möglichkeit, einen beherrschenden Einfluss auf das Management auszuüben, dazu führen, dass das Unternehmen eine qualifizierte Beteiligung bei dem Kreditinstitut begründet. Qualifizierte Beteiligungen an Nicht-Banken (mit bestimmten Ausnahmen, insbesondere Versicherungsunternehmen) dürfen von Kreditinstituten oder einer Kreditinstitutsgruppe gemäß Artikel 89 CRR nicht gehalten werden, wenn der Wert der qualifizierten Beteiligung 15% der anrechenbaren Eigenmittel solcher Kreditinstitute oder Gruppen überschreitet. Darüber hinaus darf der Buchwert solcher qualifizierter Beteiligungen 60% der anrechenbaren Eigenmittel eines Kreditinstituts oder einer Kreditinstitutsgruppe nicht überschreiten. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen diese Beschränkungen überschritten werden.

Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - ESAEG

Mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) wird das bisher nach Sektoren auf Fachverbandsebene organisierte Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem nach einer Übergangsphase ab dem Jahr 2019 durch ein einheitlicheres System ersetzt und die umfassende Aufbringung und Bereitstellung der für die Bedeckung eines Sicherheitsfalls erforderlichen Mittel abgesichert. Mit dem ESAEG soll zudem das Vertrauen der Einleger in die Einlagensicherung durch vermehrte Information der Einleger sowie verbesserte Governance bei und Aufsicht über die Sicherungseinrichtungen erhöht werden.

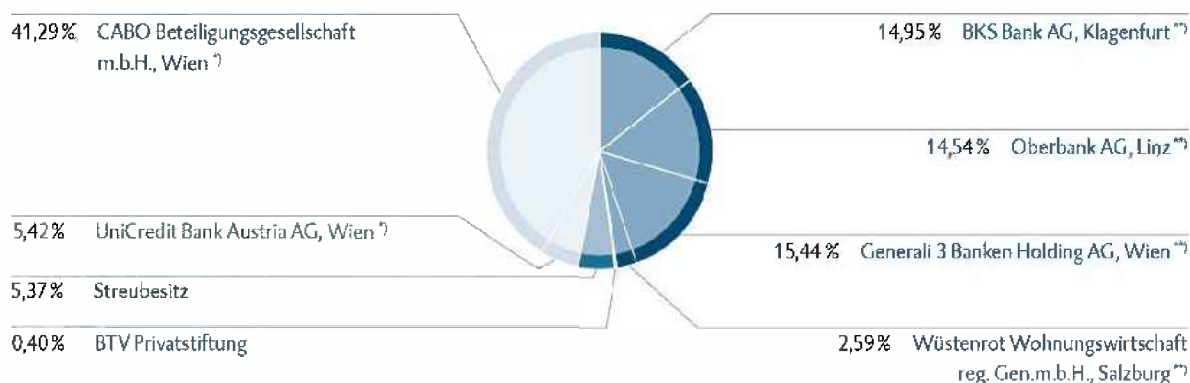
HAUPTAKTIONÄRE

Aktionärsstruktur der Emittentin zum 31.12.2016

BTV Aktionärsstruktur nach Stimmrechten

CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien	41,29 %
BKS Bank AG, Klagenfurt	14,95 %
Oberbank AG, Linz	14,54 %
Generali 3Banken Holding AG, Wien	15,44 %
Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Salzburg	2,59 %
BTV Privatstiftung	0,40 %
UniCredit Bank Austria AG	5,42 %
Streubesitz	5,37 %
Gesamt	100,00 %

BTB NACH STIMMRECHTEN



(Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des Geschäftsbericht 2016 der Emittentin)

*) Größter Einzelaktionär ist die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., eine 100%ige Konzerntochter der UniCredit Bank Austria.

**) Die Aktionäre Oberbank AG, BKS Bank AG, Generali 3Banken Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen.m.b.H. bilden ein Syndikat. Zweck dieses Syndikates ist es, die Eigenständigkeit der genannten Institute zu bewahren. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung haben die Syndikatspartner die einheitliche Ausübung ihrer mit dem Aktienbesitz verbundenen Gesellschaftsrechte sowie Vorkaufsrechte vereinbart.

Seit 31.12.2016 hat es keine wesentlichen Veränderungen der Aktionärsstruktur der Emittentin gegeben.

Die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft liegt wesentlich in ihrer Aktionärsstruktur begründet. Keinem einzelnen Aktionär ist es möglich, das Institut direkt oder indirekt zu beherrschen.

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind nicht erforderlich und wurden daher auch keine getroffen.

Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte für die Aktionäre der Emittentin. Die Aktionäre der Emittentin können ihr Stimmrecht gemäß ihrer Beteiligung am Grundkapital der Emittentin ausüben. Die Aktionäre von Vorzugsaktien der Emittentin haben kein Stimmrecht.

Eigene Aktien

Folgende Tabelle beinhaltet Aktien, die Bestandteil des Eigenkapitals der Emittentin sind und die von der

Emittentin selbst oder in ihrem Namen oder von Tochtergesellschaften der Emittentin per 31.12.2016 gehalten werden:

Beträge in EURO (geprüft)	Stück	Bilanzkurs zum 31.12.2016	Buchwert
BTV Stammaktien	17.531	21,00	368.151
BTV Vorzugsaktien	16.293	19,00	309.567
Gesamt	33.824		

(Quelle: Eigene Darstellung basierend auf dem Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Emittentin)

Seit 31.12.2016 gab es keine wesentlichen Änderungen in der Anzahl der von der Emittentin gehaltenen eigenen Aktien.

Syndikatsvereinbarung

Am stimmberechtigten Grundkapital der Emittentin sind die BKS Bank AG, Klagenfurt, mit 14,95% sowie die Oberbank AG, Linz, mit 14,54% beteiligt. Die Generali 3Banken Holding AG, Wien hält 15,44% der Stamm-Stückaktien, 2,59% hält die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg.Gen.mb.H, Salzburg. Diese vier Kernaktionäre haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen und halten gemeinsam 47,52% der Stimmrechte an der Emittentin. Die Syndizierung der Aktienbestände festigt die Eigenständigkeit der Emittentin und bündelt die Interessen der Syndikatspartner hinsichtlich Kooperations- und Vertriebspartnerschaft. Das Übereinkommen beinhaltet im Wesentlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Ausübung der Stimmrechte in den Hauptversammlungen sowie gegenseitige Vorkaufsrechte der Syndikatspartner.

Darüber hinaus ist der Emittentin nicht bekannt, ob einzelne oder mehrere Aktionäre gemeinsam die Emittentin beherrschen und/oder kontrollieren. Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechtes, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

GESCHÄFTS- UND RECHTSBEZIEHUNGEN MIT NAHE STEHENDEN PERSONEN

Nahe stehende Personen

Zu den der Emittentin nahestehenden Personen im Sinne dieses Abschnitts gehören die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrates sowie assoziierte Unternehmen und Tochterunternehmen.

Geschäftsbeziehungen

Nach Ansicht des Vorstandes der Gesellschaft hat die Emittentin die Geschäfts- und Rechtsbeziehungen zu nahestehenden Personen zu fremd- und marktüblichen Konditionen abgeschlossen.

Gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin bestanden Kredite in Höhe von TEUR 6.545 per 31.12.2016 (TEUR 5.196 per 31.12.2015 bzw. TEUR 6.091 per 31.12.2014). Gegenüber den Vorstandsmitgliedern der Emittentin bestanden Kredite in Höhe von TEUR 0 per 31.12.2016 (TEUR 0 per 31.12.2015 bzw. TEUR 142 per 31.12.2014).

Forderungen u. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen nicht konsolidierten Unternehmen und Beteiligungen des BTV Konzerns zum Bilanzstichtag

in Tsd. EUR	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
Forderungen an Kreditinstitute	0	0	0
Forderungen an Kunden	12.423	12.478	13.279
Gesamtsumme Forderungen	12.423	12.478	13.279
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	10.381	8.034	8.470
Gesamtsumme Verbindlichkeiten	10.381	8.034	8.470

Forderungen u. Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungen des BTV Konzerns zum Bilanzstichtag

in Tsd. EUR	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
Forderungen an Kreditinstitute	37	40.890	10.154
Forderungen an Kunden	137	3.587	67
Gesamtsumme Forderungen	174	44.477	10.221
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	19.930	45.547	62.858
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	5.208	612	852
Gesamtsumme Verbindlichkeiten	25.138	46.159	63.710

Die in den Konzernabschluss aufgenommenen assoziierten Unternehmen wiesen zum Bilanzstichtag folgende Werte auf:

in Tsd. EUR	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
Vermögenswerte	26.329.840	25.551.211	25.179.673
Schulden	23.308.098	22.875.291	22.830.344
Erlöse	856.477	994.226	969.832
Gesamtjahresergebnis	265.573	193.669	197.045

Die nicht in den Konzernabschluss aufgenommenen assoziierten Unternehmen wiesen zum Bilanzstichtag folgende Werte auf:

in Tsd. EUR	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
Vermögenswerte	63.003	57.852	69.837
Schulden	34.557	32.061	31.283
Erlöse	64.179	57.540	61.860
Periodengewinne/-verluste	1.464	1.015	1.207

(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für 2015 und 2016. Vorjahreszahlen 2014 an den geänderten Konsolidierungskreis angepasst: Auswirkungen der Anpassungen im Konzernjahresabschluss 2015 auf S. 96ff. erläutert.)

Bis zum Billigungsdatum des Prospektes haben sich die Geschäfts- und Rechtsbeziehungen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen innerhalb der üblichen Bandbreiten bewegt und weichen im Vergleich zu den oben dargestellten Geschäftsjahren für 2014-2016 nicht wesentlich ab.

Beziehungen zu den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft

Die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind im Abschnitt „Das Management und die Mitarbeiter der Emittentin“ dargestellt. In der Folge werden noch zusätzliche Rechtsbeziehungen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates dargestellt.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erklärt nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis einer von ihr durchgeführten Erhebung zur Offenlegung potenzieller Interessenskonflikte bei Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, dass keinerlei potenzielle Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin einerseits und den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrates, abgesehen von den wie folgt angeführten, bestehen.

Für alle Mitglieder des Vorstandes der Emittentin gilt generell, dass sich betreffend jene Gesellschaften/Stiftungen etc., in welchen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bestehen oder ähnliche Funktionen wahrgenommen werden in Einzelfällen – aus der operativen Banktätigkeit des BTV-Konzerns heraus – potenzielle Interessenskonflikte dann ergeben können, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Die Emittentin erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenskonflikte bekannt sind.

Der Aufsichtsrat der Emittentin setzt sich zum Großteil aus Bank- und Wirtschaftsexperten zusammen. Im Aufsichtsrat der BTV sind auch Repräsentanten aus dem Kreis der größten Aktionäre vertreten. Da es sich bei diesen Aktionären auch um Banken handelt, haben solche Aufsichtsratsmitglieder auch Organfunktionen in anderen Banken, die mit der BTV in Wettbewerb stehen. Die das Mitglied eines Aufsichtsrates treffenden gesetzlichen Pflichten haben dabei sicherzustellen, dass sich daraus möglicherweise ergebende Interessenskonflikte keine Nachteile für die BTV zeitigen.

Bereits im Geschäftsjahr 2006 hat der Aufsichtsrat im Sinne des Österreichischen Corporate Governance Kodex Leitlinien zur Feststellung seiner Unabhängigkeit definiert, die (voraussichtlich) auf Seite 7 des Corporate Governance-Berichts 2016, der auf der Website der Emittentin unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> Corporate Governance), abrufbar sein wird, einzusehen sind. In einer individuellen Erklärung haben sich alle Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin als unabhängig deklariert.

Für das Angebot wesentliche Interessen und Interessenskonflikte

Das Angebot unter diesem Prospekt erfolgt im Interesse der BTV als Emittentin.

Für ihre Tätigkeit als Underwriter (siehe dazu unter „DAS ANGEBOT“ / „Underwriting“) erhält die Oberbank AG eine marktübliche Übernahme- und Platzierungsprovision. Die Emittentin erklärt, dass ihr darüber hinaus keine weiteren Interessen – einschließlich Interessenskonflikte – bekannt sind, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

Syndikatsvereinbarungen

Siehe Abschnitt „HAUPTAKTIONÄRE“ und „Syndikatsvereinbarung“.

Von den Syndikatspartnern BKS Bank AG, Generali 3Banken Holding AG, Oberbank AG und Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg.Gen.m.b.H. liegen unverbindliche Absichtserklärungen vor, dass sie ihre Bezugsrechte im Rahmen der gegenständlichen Kapitalerhöhung ausüben werden. Ebenso haben CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. sowie UniCredit Bank Austria AG unverbindlich und vorbehaltlich des Vorliegens der erforderlichen Organbeschlüsse jeweils ihre Absicht erklärt ihre Bezugsrechte im Rahmen der gegenständlichen Kapitalerhöhung auszuüben.

DAS MANAGEMENT UND DIE MITARBEITER DER EMITTENTIN

Allgemeines

Die Emittentin hat eine zweigliedrige Organisationsstruktur, die aus Vorstand und Aufsichtsrat besteht.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes während der letzten fünf Jahre Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane oder Partner waren.

Alle derzeit im Amt befindlichen Organmitglieder sind unter der Adresse der Bank für Tirol und Vorarlberger Aktiengesellschaft, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck, Vorstandssekretariat, erreichbar.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Personen.

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Emittentin

- ist oder war während der letzten 5 Jahre neben den unten offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Tochtergesellschaften der Emittentin;
- wurde während der letzten 5 Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten schuldig gesprochen;
- war während der letzten 5 Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, die Insolvenzverwaltung oder Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert;
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen;
- wurde jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten als untauglich angesehen;
- wurde während der letzten 5 Jahre von einem Gericht für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen; sowie
- wurde aufgrund einer Vereinbarung oder Abmachung mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen zum Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates.

Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Name/Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin	Position aufrechl
Gerhard BURTSCHER, geb. 26.10.1967, 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, Vorstandsmitglied seit 01.06.2013, Vorstandsvorsitzender seit 01.01.2016, Firmenbucheintragung: 18.06.2013	Vorstand: BTV Dr. Gerhard Moser und Peter Gaugg Talente Privatstiftung, 6020 Innsbruck	Ja
	Aufsichtsrat: BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt	Ja
	Oberbank AG, 4020 Linz	Ja
	Silvretta Montafon GmbH, 6793 Gaschurn	Ja
	Moser Holding Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck	Ja
	Funktionär: Verband österreichischer Banken und Bankiers, 1013 Wien	Ja
	Vereinigung der österreichischen Industrie, 1031 Wien	Ja
	Vereinigung Österreichischer Industrieller, Landesgruppe Tirol, 6020 Innsbruck	Ja
	Deutsche Handelskammer in Österreich, 1030 Wien	Ja

	Handelskammer Schweiz – Österreich – Liechtenstein, 1040 Wien Ehemalige Funktionen: Vorstand: C.O.R.P. Privatstiftung, 6890 Lustenau	Ja Nein
Michael PERGER, geb. 06.03.1971, 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern nach § 85 AktG vom 28.11.2014 bis 31.12.2015, Vorstandsmitglied seit 01.01.2016, Firmenbucheintragung: 18.06.2013	Aufsichtsrat: 3-Banken Wohnbaubank AG, 4020 Linz ehemalige Funktionen: Geschäftsführer: BTV 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H., 6020 Innsbruck BTV Beteiligungsholding GmbH, 6020 Innsbruck BTV Hybrid I GmbH, 6020 Innsbruck BTV Hybrid II GmbH in Liqu., 6020 Innsbruck Tirolinvest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., 6020 Innsbruck Aufsichtsrat: 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., 4020 Linz	Ja Nein Nein Nein Nein Nein Nein
Mario PABST, geb. 26.02.1965, 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern nach § 85 AktG vom 28.11.2014 bis 31.12.2015, Vorstandsmitglied seit 01.01.2016 Firmenbucheintragung: 07.08.2002	ehemalige Funktionen: Geschäftsführer: BTV 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H., 6020 Innsbruck BTV Beteiligungsholding GmbH, 6020 Innsbruck BTV Hybrid I GmbH, 6020 Innsbruck BTV Hybrid II GmbH in Liqu., 6020 Innsbruck Beteiligungsholding 3000 GmbH, 6020 Innsbruck Beteiligungsverwaltung 4000 GmbH, 6020 Innsbruck MPR Holding GmbH, 6020 Innsbruck (FN 295430g) Stadtforum Tiefgaragenzufahrt GmbH, 6020 Innsbruck TiMe Holding GmbH, 6020 Innsbruck Wilhelm-Greil-Straße 4 GmbH, 6020 Innsbruck Aufsichtsrat: MPR Holding GmbH, 6020 Innsbruck (FN 297819w) Drei Banken Versicherungsagentur GmbH, 4020 Linz	Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein

(Quelle: Eigene Erhebungen der Emittentin)

Gerhard BURTSCHER

Gerhard Burtscher startete im Jahr 1988 seine Tätigkeit in der BTV in der Veranlagungsabteilung der Zweigstelle Wolfurt. Nach mehreren Führungsfunktionen als Zweigstellen- und Vertriebsleiter im Markt Vorarlberg baute Gerhard Burtscher ab 2004 die BTV Zweigniederlassung Staad in der Schweiz auf und leitete diese bis zu seinem Wechsel 2013 in den Vorstand der BTV. Mit 01.01.2016 wurde Gerhard Burtscher vom Aufsichtsrat zum Vorstandsvorsitzenden ernannt.

Michael PERGER

1991 trat Michael Perger in die BTV ein und war bis 2007 sowohl als Privat- als auch Firmenkundenbetreuer sowie als Leiter der Filiale Innsbruck/ Altstadt und Vertriebsverantwortlicher „Private Banking“ in der BTV Zweigniederlassung Staat, Schweiz, tätig. Nach mehrjähriger Leitungsverantwortung als Aufsichtsrat und später Geschäftsführer der Tirolinvest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. kehrte Michael Perger 2012 als Leiter des Marktes Italien/Osttirol und später des Geschäftsbereiches Privatkunden in die BTV zurück. Am 28.11.2014 wurde Michael Perger vom Aufsichtsrat zum Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern nach § 85 AktG bestellt. Mit 01.01.2016 wechselte Michael Perger als ordentliches Mitglied in den Vorstand.

Mario PABST

Mario Pabst begann 1990 seine Karriere in der BTV als Werkvertragsmitarbeiter in der Stabstelle Controlling / Finanzwesen und war ab 1995 als Mitarbeiter im Vorstandsbereich tätig. Nach seinem Wechsel in den Bereich Finanzen und Controlling, welchen er ab 2001 leitete, wurde Mario Pabst am 28.11.2014 vom Aufsichtsrat zum Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern nach § 85 AktG bestellt. Seit 01.01.2016 ist Mario Pabst ordentliches Mitglied des Vorstandes.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Name/Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktion außerhalb der Emittentin	Position aufrecht
Konsul KR Generaldirektor Dr. Franz GASSELSBERGER MBA, geb. 12.04.1959 seit 24.04.2002 im Aufsichtsrat, gewählt bis zur o HV 2017	Vorstand:	
	Oberbank AG, 4020 Linz	Ja
	Hainzl Privatstiftung, 4020 Linz	Ja
	MITTERBAUER Privatstiftung, 4663 Laakirchen	Ja
	Aufsichtsrat:	
	BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt	Ja
	AMAG Austria Metall AG, 5282 Braunau am Inn - Ranshofen	Ja
	Lenzing Aktiengesellschaft, 4860 Lenzing	Ja
	voestalpine AG, 4020 Linz	Ja
	ehemalige Funktionen:	
	Aufsichtsrat:	
	Buy-Out Central Europe II Beteiligungs-Invest AG, 1060 Wien	Nein
	CEESEG Aktiengesellschaft, 1010 Wien	Nein
Energie AG Oberösterreich, 4021 Linz	Nein	
Wiener Börse AG, 1010 Wien	Nein	
Konsulin Mag. Dr. Herta STOCKBAUER geb. 02.07.1960	Vorstand: BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt	 Ja

<p>seit 14.05.2014 im Aufsichtsrat, gewählt bis o HV 2018</p>	<p>Aufsichtsrat:</p> <p>Oberbank AG, 4020 Linz</p> <p>Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, 1010 Wien</p> <p>SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG, 9020 Klagenfurt</p> <p>Österreichische Post Aktiengesellschaft, 1030 Wien</p> <p>ehemalige Funktionen:</p> <p>Geschäftsführer:</p> <p>Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, 4020 Linz</p> <p>BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H., 9020 Klagenfurt</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>
<p>Mag. Pascal BROSCHEK, geb. 04.01.1969 seit 10.05.2006 im Aufsichtsrat, gewählt bis zur o HV 2021</p>	<p>Gesellschafter:</p> <p>Gebro Holding GmbH, 6391 Fieberbrunn</p> <p>Geschäftsführer:</p> <p>Gebro Holding GmbH, 6391 Fieberbrunn</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>
<p>DI Johannes COLLINI, 19.08.1953 seit 28.04.2000 im Aufsichtsrat, gewählt bis zur o HV 2019</p>	<p>Vorstand:</p> <p>Collini Holding AG, 6845 Hohenems</p> <p>Geschäftsführer:</p> <p>Collini Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaftm.b.H., 6845 Hohenems</p> <p>ehemalige Funktionen:</p> <p>Gesellschafter:</p> <p>Johann Collini GmbH, 6845 Hohenems</p> <p>Geschäftsführer:</p> <p>Johann Collini GmbH, 6845 Hohenems</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>
<p>Dr. Andreas KÖNIG, geb. 02.03.1960 seit 10.05.2006 im Aufsichtsrat, gewählt bis zur o HV 2020</p>	<p>Gesellschafter:</p> <p>Bergbahnen See Gesellschaft m.b.H., 6553 See/ Paznaun</p> <p>Infra Project Development GmbH, 6020 Innsbruck</p> <p>Kommanditist:</p> <p>novus immobilien gmbH & Co Schlossergasse 12 KG, 6020 Innsbruck</p> <p>Vorstand:</p> <p>Haldenhof Privatstiftung, 6020 Innsbruck</p> <p>Aufsichtsrat:</p> <p>Doppelmayr Holding AG, 6922 Wolfurt</p> <p>ehemalige Funktionen:</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>

	<p>Geschäftsführer:</p> <p>Alpine Water Produktions- und Vertriebsgesellschaft m.b.H.</p>	Nein
<p>Generalkonsul KR Dkfm. Dr. Johann Franz KWIZDA, geb. 05.10.1947 seit 28.04.2005 im Aufsichtsrat, gewählt bis zur o HV 2018</p>	<p>Gesellschafter:</p> <p>Kwizda Beteiligungs GmbH, 1010 Wien</p> <p>St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., 6380 St. Johann</p> <p>Kommanditist:</p> <p>Kreis-Apotheke „Zum schwarzen Adler“ Mag. pharm. Richard Kwizda KG, 2100 Korneuburg</p> <p>Paracelsus – Apotheke Mag. pharm. Ewald Meister KG, 2100 Korneuburg</p> <p>Inhaber:</p> <p>Pharmalpin Handel mit chemisch pharmazeutischen Produkten Dr. Johann F. Kwizda, 1010 Wien</p> <p>Vorstand:</p> <p>HPA Privatstiftung, 2700 Wiener Neustadt</p> <p>Geschäftsführer:</p> <p>Kwizda Apothekenservice GmbH, 2333 Leopoldsdorf bei Wien</p> <p>Büsscher & Hoffmann Gesellschaft m.b.H., 4470 Enns</p> <p>Kwizda Agro GmbH, 1010 Wien</p> <p>Kwizda Beteiligungs GmbH, 1010 Wien</p> <p>Kwizda Holding GmbH, 1010 Wien</p> <p>Kwizda Kosmetik GmbH. 1230 Wien</p> <p>Kwizda Kräuterhandel GmbH, 4020 Linz</p> <p>Kwizda Leasing GmbH, 1010 Wien</p> <p>Kwizda Pharmahandel GmbH, 1200 Wien</p> <p>Österreichische Holzschutz – Gesellschaft m.b.H., 1010 Wien</p> <p>Ehemalige Funktionen:</p> <p>Gesellschafter:</p> <p>Kwizda Leasing GmbH, 1010 Wien</p> <p>Geschäftsführer:</p> <p>ATC Agro Trial Center GmbH, 1010 Wien</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>
<p>KR Direktor Karl SAMSTAG, geb. 03.12.1944 seit 24.04.2002 im Aufsichtsrat, gewählt bis zur o HV 2017</p>	<p>Gesellschafter:</p> <p>A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien</p> <p>Vorstand:</p> <p>Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>

	<p>Aufsichtsrat:</p> <p>BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt</p> <p>Karl Handl Familien Beteiligung GmbH, 6551 Pians</p> <p>Oberbank AG, 4020 Linz</p> <p>SIGNA Prime Selection AG, 6020 Innsbruck</p> <p>UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien</p> <p>VAMED Aktiengesellschaft, 1230 Wien</p> <p>Prokurist:</p> <p>A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien</p> <p>ehemalige Funktionen:</p> <p>Geschäftsführer:</p> <p>A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien</p> <p>Aufsichtsrat:</p> <p>PORR AG, 1100 Wien</p> <p>Handl Tyrol GmbH, 6551 Pians</p> <p>Bank Austria Wohnbaubank AG, 1020 Wien</p> <p>SIGNA Funds Holding GmbH, 1010 Wien</p> <p>Handl Tyrol Beteiligung GmbH, 6551 Pians</p> <p>SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft, 2630 Ternitz</p> <p>Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft, 1020 Wien</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>
<p>Hanno ULMER, geb. 29.06.1957 seit 11.05.2012 im Aufsichtsrat, gewählt bis zur o HV 2017</p>	<p>Gesellschafter:</p> <p>MABIL Airline GmbH, 6922 Wolfurt</p> <p>Unbeschränkt haftender Gesellschafter:</p> <p>Weißreuteweg 15 Immo KG, 6922 Wolfurt</p> <p>Vorstand:</p> <p>Doppelmayr Holding AG, 6922 Wolfurt</p> <p>MABIL Privatstiftung, 6922 Wolfurt</p> <p>Geschäftsführer:</p> <p>Doppelmayr Carrier Systems Holding GmbH, 6922 Wolfurt</p> <p>Doppelmayr Immobilien GmbH, 6922 Wolfurt</p> <p>Doppelmayr International Holding GmbH, 6922 Wolfurt</p> <p>Doppelmayr Material Transport Systems Holding GmbH, 6922 Wolfurt</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>

	Doppelmayr Project and Finance Holding GmbH, 6922 Wolfurt	Ja
	Doppelmayr Touristic Transport Systems Holding GmbH, 6922 Wolfurt	Ja
	Doppelmayr Urban Transport Systems Holding GmbH, 6922 Wolfurt	Ja
	Ropetrans International GmbH, 6922 Wolfurt	Ja
	Ropetrans Service GmbH, 6922 Wolfurt	Ja
	Skiplan Eurasia Development GmbH, 6922 Wolfurt	Ja
	Skyglide Projektmanagement GmbH, 6922 Wolfurt	Ja
	Prokurist:	
	Liftgesellschaft m.b.H., 6922 Wolfurt	Ja
	Verwaltungsrat:	
	Ropetrans AG, CH – 6343 Rotkreuz	Ja
	ehemalige Funktionen:	
	Geschäftsführer:	
	MABIL Airline GmbH, 6922 Wolfurt	Nein
	Doppelmayr Seilbahnen GmbH, 6922 Wolfurt	Nein
	„Skyglide“-Event GmbH, 6922 Wolfurt	Nein
Franz Josef HASLBERGER, geb. 25.09.1954 seit 11.05.2012 im Aufsichtsrat, gewählt bis zur o HV 2017	Aufsichtsrat: Röfix AG, 6832 Röthis Wienerberger AG, 1100 Wien Verwaltungsrat: Fixit Trockenmörtel Holding AG, CH-6342 Baar	Ja Ja Ja
Vorstandsdirektor Arno SCHUCHTER, geb. 25.02.1960 seit 11.05.2016 im Aufsichtsrat, gewählt bis zur o HV 2021	Vorstand: Generali Holding Vienna AG, 1010 Wien Generali Versicherung AG, 1010 Wien Aufsichtsrat: Europäische Reiseversicherung Aktiengesellschaft	Ja Ja Nein
Harald GAPP (Arbeitnehmervertreter), geb. 26.08.1971		
Harald PRAXMARER (Arbeitnehmervertreter), geb. 12.07.1977		
Stefan ABENTHUNG (Arbeitnehmervertreter), geb. 12.02.1961	Aufsichtsrat: Österreichische Wertpapierdaten Service GmbH, 1030 Wien	Ja
Birgit FRITSCHE (Arbeitnehmervertreter), geb. 10.12.1972		

Bettina LOB (Arbeitnehmervertreter), geb. 25.07.1966		
---	--	--

(Quelle: Eigene Erhebungen der Emittentin unter den Aufsichtsratsmitgliedern)

Vom Aufsichtsrat eingerichtete Ausschüsse

Der Aufsichtsrat der Emittentin kommt seinen Aufgaben in der Regel im Plenum nach, sofern einzelne Themen nicht an Ausschüsse des Aufsichtsrates delegiert werden. Derzeit sind nachstehende Ausschüsse eingerichtet:

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wurde in Entsprechung der Bestimmung des § 63a Abs. 4 BWG eingerichtet. Zu den wesentlichen Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören die Prüfung des Jahresabschlusses (einschließlich Konzernabschluss, Behandlung des Management Letters sowie des Berichts über die Beurteilung des Risikomanagements des Bankprüfers) und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts sowie des Corporate-Governance-Berichts samt Erstattung eines Berichts darüber an das Plenum des Aufsichtsrates. Weiters hat der Prüfungsausschuss die Abschlussprüfung, den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems sowie des Risikomanagementsystems zu überwachen.

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

- Dr. Franz Gasselsberger MBA (Vorsitzender des Prüfungsausschusses)
- Mag. Dr. Herta Stockbauer (Stellvertreterin des Vorsitzenden)
- Dr. Andreas König (Mitglied)
- Hanno Ulmer (Mitglied)
- Harald Gapp (Mitglied)
- Alfred Fabro (Mitglied)
- Harald Praxmarer (Mitglied)

Arbeitsausschuss

Dem Arbeitsausschuss ist die Entscheidungsbefugnis in bestimmten Angelegenheiten der Geschäftsführung, welche der Entscheidung des Aufsichtsrates vorbehalten sind, jedoch weder in die ausschließliche Entscheidungszuständigkeit des Plenums des Aufsichtsrates noch in die Entscheidungszuständigkeit des Kreditausschusses fallen, übertragen. Dies sind insbesondere der Erwerb oder die Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen, der Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften sowie sonstige Investitionen ab einem bestimmten Schwellenwert, weiters die Begebung von Anleihen bzw. die Aufnahme von Darlehen und Krediten, jeweils wiederum ab einem bestimmten Schwellenwert, sowie die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten. Der Arbeitsausschuss trifft seine Entscheidungen, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, insbesondere um die Raschheit der Entscheidungen sicherzustellen, in der Regel schriftlich im Umlaufverfahren, wobei jedoch sämtliche Entscheidungen im Vorfeld mündlich abgehandelt werden.

Dem Arbeitsausschuss gehören an:

- Dr. Franz Gasselsberger, MBA (Vorsitzender des Arbeitsausschusses)
- Mag. Dr. Herta Stockbauer (Stellvertreterin des Vorsitzenden)
- Dr. Andreas König (Mitglied)
- Harald Gapp (Mitglied)
- Harald Praxmarer (Mitglied)

Risiko- und Kreditausschuss

Vor dem Hintergrund der mit 01.01.2014 in Kraft getretenen Pflicht zur Einrichtung eines Risikoausschusses gemäß den Bestimmungen des BWG hat der Aufsichtsrat in der Sitzung vom 29.11.2013 durch eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates den bereits bestehenden Kreditausschuss zusätzlich mit den in § 39d BWG festgelegten Aufgaben betraut. Die für den Risiko- und Kreditausschuss gesetzlich festgelegten Aufgaben umfassen die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie des Kreditinstitutes sowie die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung bestimmter Risiken, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität. Weiters die Überprüfung, ob die Preisgestaltung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie des Kreditinstitutes angemessen berücksichtigt und ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität sowie die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden. Zudem werden Berichte über die Risikoarten und die Risikolage des Kreditinstitutes entgegengenommen. Der Zustimmung des Risiko- und Kreditausschusses bedarf, wie bisher, jede Veranlagung im Sinne des Art. 112 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, sofern diese eine in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgesetzte Höhe übersteigt. Der Risiko- und Kreditausschuss trifft seine Entscheidungen hinsichtlich solcher Veranlagungen, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, insbesondere um die Raschheit der Entscheidungen sicherzustellen, in der Regel schriftlich im Umlaufverfahren, wobei jedoch sämtliche Entscheidungen im Vorfeld mündlich abgehandelt werden.

Ihm gehören an:

- Dr. Franz Gasselsberger, MBA (Vorsitzender des Risiko- und Kreditausschusses)
- Mag. Dr. Herta Stockbauer (Stellvertreterin des Vorsitzenden)
- Dr. Andreas König (Mitglied)
- Harald Gapp (Mitglied)
- Harald Praxmarer (Mitglied)

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss nimmt die in § 29 BWG festgelegten Aufgaben wahr, befasst sich somit insbesondere mit Fragen der Nachfolgeplanung und erstattet Vorschläge zur Besetzung von (frei werdenden) Mandaten in Vorstand und Aufsichtsrat. Er regelt weiters die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes und es obliegt ihm die Entscheidung hinsichtlich der Genehmigung von Nebentätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes.

Ihm gehören an:

- Dr. Franz Gasselsberger, MBA (Vorsitzender des Nominierungsausschusses)
- Hanno Ulmer

Vergütungsausschuss

Der in Entsprechung des § 39c BWG eingerichtete Vergütungsausschuss nimmt die ihm durch das BWG zugewiesenen Aufgaben wahr. Zu diesem Zwecke hat der Vergütungsausschuss in Übereinstimmung mit § 39b BankwesenG sowie der Anlage zu § 39b BWG neben den Richtlinien der Vergütungspolitik der BTV insbesondere Parameter für die Bemessung und Überprüfung der variablen Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes festgelegt. Dem Gesetz entsprechend überwacht und überprüft der Vergütungsausschuss jährlich die praktische Umsetzung der von ihm genehmigten Vergütungspolitik und berichtet darüber dem Plenum des Aufsichtsrates.

Folgende Aufsichtsratsmitglieder bilden diesen Ausschuss:

- Dr. Franz Gasselsberger, MBA (Vorsitzender des Vergütungsausschusses)
- Hanno Ulmer
- Dkfm. Dr. Johann F. Kwizda (Mitglied)
- Harald Gapp (Mitglied)

Staatskommissäre

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

Name	Funktionsbeginn	Stellung
Herr Hofrat Dr. Erwin Trawöger	01.05.2012	Staatskommissär
Frau HR Dr. Elisabeth Stocker	01.07.2012	Staatskommissär-Stellvertreterin

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf den entsprechenden Bestellungsbescheiden des Bundesministers für Finanzen)

Die Staatskommissäre werden allenfalls im April 2017 für eine Funktionsperiode von jeweils 5 Jahren wiederbestellt. Zum Datum der Billigung wurde die Emittentin über eine etwaige Wiederbestellung nicht informiert.

Zu den Aufgaben der Staatskommissäre siehe Abschnitt „REGULATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN“ und „Das österreichische Bankensystem“.

Bezüge und Vergünstigungen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Die Bezüge der aktiven Vorstandsmitglieder betragen im Geschäftsjahr 2016 TEUR 877.

Die Bezüge inkl. Abfertigungszahlungen an ehemalige Vorstandsmitglieder betragen TEUR 511. Die Pensionszahlungen (inkl. Dotation von Rückstellungen in Höhe von TEUR 2.033) an ehemalige Vorstände betragen TEUR 2.485.

Die Vergütung des Aufsichtsrates betrug im BTV Konzern im Geschäftsjahr 2016 TEUR 210.

Es wurden keine über die genannten Vergütungen hinausgehenden Sachleistungen geleistet.

Es bestehen keine zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführungs-, oder Aufsichtsorganen und der Emittentin abgeschlossenen Dienstleistungsverträge, die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

Aktien und Stock Options

Weder mit Mitgliedern des Vorstandes, Aufsichtsrates noch mit leitenden Angestellten der Emittentin wurden Stock-Options-Vereinbarungen betreffend Aktien der Emittentin abgeschlossen. Folgende Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin halten BTV Stammaktien und/oder BTV Vorzugsaktien zum Datum der Billigung dieses Prospekts:

Name	BTV Stammaktien (Stück)	BTV Vorzugsaktien (Stück)
Vorstand:		
Gerhard Burtscher	85	300
Michael Perger	165	0
Mario Pabst	10	100
Aufsichtsrat:		
Dr. Franz Gasselsberger MBA	0	0
Mag. Dr. Herta Stockbauer	0	0
Mag. Pascal Broschek	0	0
DI Johannes Collini	0	0
Franz Josef Haslberger	0	0
Dr. Andreas König	0	0
Dkfm. Dr. Johann Kwizda	0	0
KR Karl Samstag	0	0
Arno Schuchter	0	0
Hanno Ulmer	0	0
Harald Gapp	181	0
Harald Praxmarer	11	0
Birgit Fritsche	10	100
Stefan Abenthung	200	200
Bettina Lob	0	0

(Quelle: Eigene Erhebung der Emittentin unter den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern)

Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt hat die Emittentin im Geschäftsjahr 2016 1.350, 2015 1.354 und 2014 1.347 Mitarbeiter beschäftigt.

Mitarbeiterbeteiligung

In Form der BTV Privatstiftung besteht eine Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer der BTV. Die BTV Privatstiftung dient ausschließlich und unmittelbar der vollständigen Weitergabe von Beteiligungen an der BTV oder an mit ihr verbundenen Konzernunternehmen. Dadurch ist es der Mitarbeiterschaft der BTV möglich, am Erfolg der BTV aktiv beteiligt zu sein.

BESCHREIBUNG DES GRUNDKAPITALS UND ZUSAMMENFASSUNG DER SATZUNG DER EMITTENTIN

Die nachfolgende Zusammenfassung stellt die wesentlichen Merkmale der Aktien der Emittentin gemäß ihrer Satzung und relevante Bestimmungen des Aktiengesetzes dar. Bei dieser Beschreibung handelt es sich lediglich um eine Zusammenfassung, die nicht die gesamte Satzung beziehungsweise alle Bestimmungen des Aktiengesetzes wiedergibt. Die vollständige Satzung kann am Sitz der Emittentin, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck, während der Geschäftszeiten eingesehen werden. Die Satzung der Emittentin wurde zuletzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11.05.2016 abgeändert.

Grundkapital

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 55 Mio und ist eingeteilt in 25.000.000 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und 2.500.000 auf Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals, wobei jede Stückaktie in gleichem Umfang beteiligt ist. Der auf die Stückaktie entfallende rechnerische Betrag am Grundkapital beträgt EUR 2,00 EUR. Das Grundkapital der Emittentin ist vollständig aufgebracht, es gibt keine ausstehenden Einlagen auf die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Die Emittentin hat keine Anteile ausgegeben, die nicht das Kapital vertreten. In der Satzung sind keine strengeren Bestimmungen für Kapitalveränderungen, als sie die gesetzlichen Bestimmungen regeln, vorgesehen.

Kurze Beschreibung der mit den Aktien verbundenen Rechte

Mit jeder Aktie sind verschiedene Mitwirkungs-, Vermögens-, und Kontrollrechte verbunden. Dazu gehören insbesondere das Stimmrecht in der Hauptversammlung (nur bei Stamm-Stückaktien) und das Recht auf Bezug einer von der Hauptversammlung beschlossenen Dividende. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals ist mit den Aktien grundsätzlich das Recht auf den Bezug neuer Aktien verbunden, wenn dieses Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wurde. Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft haben die Aktionäre einen Anspruch auf das nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger verbleibende Vermögen.

Die Aktien der Emittentin lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch für neu auszugebende Aktien, sofern die Hauptversammlung anlässlich der Beschlussfassung über die Ausgabe neuer Aktien keine abweichende Bestimmung trifft.

Aktienurkunden / Übertragbarkeit

Die Form allfälliger Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand der Emittentin mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Die Aktien der Gesellschaft sind frei übertragbar.

Allgemeine Informationen zu Kapitalmaßnahmen

Das österreichische Recht ermöglicht die Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft auf folgende Arten:

- die Ausgabe neuer Aktien wird durch die Hauptversammlung beschlossen (ordentliche Kapitalerhöhung gemäß §§ 149 ff. AktG);
- der Vorstand wird durch Hauptversammlungsbeschluss ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der fünf Jahre ab Eintragung der Ermächtigung im Firmenbuch nicht überschreiten darf, neue Aktien bis zu einem bestimmten Betrag auszugeben (höchstens 50% des zum Zeitpunkt der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals) (genehmigtes Kapital gemäß §§ 169 ff. AktG);
- die Ausgabe neuer Aktien für bestimmte Zwecke, wie etwa zur Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens (höchstens 10% des zum Zeitpunkt der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals), zur Vorbereitung des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmungen oder zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, wird bis zu einem bestimmten Betrag

(höchstens 50% des zur Zeit des Beschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung vorhandenen Grundkapitals) durch Hauptversammlungsbeschluss genehmigt (bedingtes Kapital gemäß §§ 159 ff. AktG);

- der Vorstand wird durch Hauptversammlungsbeschluss ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der fünf Jahre ab Eintragung der Ermächtigung im Firmenbuch nicht überschreiten darf, eine bedingte Kapitalerhöhung zur Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes bis zu einem bestimmten Betrag (höchstens 10% des zur Zeit des Beschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung vorhandenen Grundkapitals) zu beschließen (genehmigtes bedingtes Kapital gemäß § 159 Abs. 3 AktG);
- die Hauptversammlung genehmigt die Umwandlung freier Rücklagen oder des Bilanzgewinns in Grundkapital (Kapitalberichtigung gemäß Kapitalberichtigungsgesetz).

Hauptversammlungsbeschlüsse über die ordentliche Erhöhung des Grundkapitals der Emittentin erfordern nach der Satzung der Gesellschaft die einfache Mehrheit des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals. Ein Ausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre sowie Hauptversammlungsbeschlüsse über ein genehmigtes oder bedingtes Kapital oder genehmigtes bedingtes Kapital erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals.

Ein Beschluss über eine Herabsetzung des Grundkapitals der Emittentin erfordert grundsätzlich eine Mehrheit von mindestens drei Viertel des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals.

Genehmigtes und bedingtes Kapital

Auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 11.05.2012 wurde der Vorstand der Emittentin ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls auch in mehreren Tranchen – mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 7.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.750.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und die Ausgabebedingungen sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital). Die diesbezügliche Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 04.07.2012. Die diesbezügliche Ermächtigung des Vorstandes befindet sich in § 4 Abs. 2 der Satzung der Emittentin.

Auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 11.05.2016 wurde der Vorstand der Emittentin ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls auch in mehreren Tranchen – mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 11.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.500.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital). Die diesbezügliche Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 16.06.2016. Die diesbezügliche Ermächtigung des Vorstandes befindet sich in § 4 Abs. 2 der Satzung der Emittentin.

Die Gesellschaft verfügt über kein bedingtes Kapital.

Stimmrechtslose Vorzugsaktien / Anteile, die nicht das Kapital vertreten / Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien

Die Emittentin hat derzeit 2.500.000 auf den Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals emittiert. Weiters hat die Emittentin derzeit keine Anteile, die nicht das Kapital vertreten oder Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien ausgegeben.

Bedingungen der Satzung

Das Aktiengesetz enthält Bestimmungen, die die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Rechte eines einzelnen Aktionärs einschränken sollen. Insbesondere müssen grundsätzlich alle Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich behandelt werden, es sei denn, die betroffenen Aktionäre haben einer Ungleichbehandlung zugestimmt. Weiters bedürfen Maßnahmen, die in Aktionärsrechte eingreifen, zum Beispiel Kapitalerhöhungen oder der Ausschluss von Bezugsrechten, in der Regel eines Beschlusses der Hauptversammlung.

Die Satzung der Emittentin macht die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung von der rechtzeitigen Hinterlegung der Aktien abhängig und sieht vom Gesetz abweichende Beschlussmehrheiten vor.

Eigene Aktien

Gemäß Aktiengesetz dürfen Aktiengesellschaften eigene Aktien nur in bestimmten Ausnahmefällen erwerben:

- aufgrund einer höchstens 30 Monate geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung und begrenzt auf insgesamt 10% des Grundkapitals, wenn die Aktien an einem geregelten Markt (etwa dem Amtlichen Handel der Wiener Börse) zugelassen sind, oder wenn die Aktien Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens angeboten werden sollen, sofern die Gesellschaft die gesetzlich erforderliche Rücklage bilden kann;
- wenn der Erwerb unentgeltlich oder in Ausführung einer Einkaufskommission durch ein Kreditinstitut erfolgt;
- wenn es zur Abwendung eines schweren, unmittelbar bevorstehenden Schadens notwendig ist (begrenzt auf insgesamt 10% des Grundkapitals), sofern die Gesellschaft die gesetzlich erforderliche Rücklage bilden kann;
- durch Gesamtrechtsnachfolge (etwa durch Verschmelzung);
- zur Entschädigung von Minderheitsaktionären, sofern die Gesellschaft die gesetzlich erforderliche Rücklage bilden kann; und
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung zur Einziehung nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals.
- wenn die Gesellschaft ein Kreditinstitut ist, auf Grund einer Genehmigung der Hauptversammlung zum Zweck des Wertpapierhandels; der Beschluss über die Genehmigung muss bestimmen, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien fünf von Hundert des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf und muss den niedrigsten und den höchsten Gegenwert festlegen; die Ermächtigung darf höchstens 30 Monate gelten;

Zu den derzeit von der Emittentin gehaltenen eigenen Aktien siehe Abschnitt „HAUPTAKTIONÄRE“ und „Eigene Aktien“.

Stimmrechte und Hauptversammlungen

Die Bestimmungen betreffend Stimmrechte und Hauptversammlung finden sich in den §§ 17 ff der Satzung der Emittentin.

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, die Gewinnverteilung, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen und tagt am Ort des Sitzes der Gesellschaft oder in einer Landeshauptstadt. Die Einberufung der Hauptversammlung ist – unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen betreffend der erforderlichen Hinterlegung der Aktien – zu veröffentlichen. Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange gesetzlich zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, sind nur solche Aktionäre berechtigt, die ihren Anteilsbesitz zum Ende des zehnten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) nachweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag erfolgt durch eine Depotbestätigung

gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss.

Jede Stamm-Stückaktie gewährt eine Stimme. Vorzugsaktien haben kein Stimmrecht.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmauszählung. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Zu den Maßnahmen, die demnach von der Hauptversammlung der Emittentin mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals beziehungsweise der abgegebenen Stimmen beschlossen werden können, gehören unter anderem:

- (Ordentliche) Erhöhung des Grundkapitals ohne gleichzeitigen Ausschluss des Bezugsrechts;
- Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Genussrechten ohne gleichzeitigen Ausschluss des Bezugsrechts;
- Wahl (und Abberufung) von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
- Satzungsänderungen (ausgenommen Änderungen des Unternehmensgegenstandes).

Die folgenden Maßnahmen erfordern laut Gesetz eine Mehrheit von mindestens 75% des in einer Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals, die durch eine Bestimmung in der Satzung der Emittentin nicht herabgesetzt werden kann:

- Änderung des Unternehmensgegenstandes;
- Erhöhung des Grundkapitals bei gleichzeitigem Ausschluss der Bezugsrechte;
- Beschluss über ein genehmigtes oder bedingtes oder genehmigtes bedingtes Kapital;
- Herabsetzung des Grundkapitals;
- Ausschluss von Bezugsrechten für Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte;
- Auflösung der Gesellschaft oder Fortführung der aufgelösten Gesellschaft;
- Umwandlung der Gesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- Genehmigung einer Verschmelzung oder einer Spaltung;
- Übertragung aller Vermögenswerte der Gesellschaft; und
- Genehmigung von Gewinngemeinschaften, Betriebsführungs- und Betriebsüberlassungsverträgen.

Eine Mehrheit von 90% des gesamten Grundkapitals ist für eine Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz oder für eine nicht verhältnismäßige Spaltung gemäß Spaltungsgesetz erforderlich; wobei bei einer nicht verhältnismäßigen Spaltung die Zustimmung aller Gesellschafter

ter dann erforderlich ist, wenn (i) die Anteile an einer oder mehreren beteiligten Gesellschaften ausschließlich oder überwiegend Gesellschaftern zugewiesen werden, die insgesamt über Anteile von nicht mehr als 10% des Nennkapitals der übertragenden Gesellschaft verfügen, oder (ii) einer oder mehreren beteiligten Gesellschaften, an denen die unter (i) genannten Gesellschafter beteiligt sind, überwiegend Wertpapiere, flüssige Mittel oder andere nicht betrieblich genutzte Vermögensgegenstände zugeordnet werden.

Ein Aktionär oder einer Gruppe von Aktionären, der/die mindestens 20% des Grundkapitals hält, ist berechtigt, dem Vergleich über oder Verzicht auf Haftungsansprüche der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder bestimmten Dritten zu widersprechen.

Ein Aktionär oder eine Gruppe von Aktionären, der/die mindestens 10% des Grundkapitals hält, ist insbesondere berechtigt:

- die Bestellung von Sonderprüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung der Gesellschaft innerhalb der vergangenen zwei Jahre durch das Gericht zu beantragen, wenn ein derartiger Antrag von der Hauptversammlung abgelehnt wurde und wenn Verdachtsgründe für Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung beigebracht werden;
- die Bestellung einer Person zum Sonderprüfer zu beeinspruchen und beim Gericht die Ernennung einer anderen Person zum Sonderprüfer zu beantragen;
- die Vertagung einer Hauptversammlung zu verlangen, wenn die Minderheit bestimmte Posten des Jahresabschlusses bemängelt;
- die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Aktionären, Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder bestimmten Dritten zu verlangen, wenn die behaupteten Ansprüche nicht offenkundig unbegründet sind.

Ein Aktionär oder eine Gruppe von Aktionären, der/die mindestens 5% des Grundkapitals hält, ist insbesondere berechtigt:

- Die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen oder eine Hauptversammlung nach gerichtlicher Ermächtigung einzuberufen, wenn weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat diesem Verlangen entspricht;
- die Aufnahme von Tagesordnungspunkten für die Hauptversammlung zu verlangen;
- die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Aktionären, Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder bestimmten Dritten zu verlangen, wenn ein Sonderprüfungsbericht Tatsachen feststellt, aus denen sich Ersatzansprüche gegenüber diesen Personen ergeben;
- bei Gericht die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers aus wichtigem Grund zu beantragen;
- die Bestellung oder Abberufung von Abwicklern aus wichtigem Grund bei Gericht zu beantragen;
- die Prüfung des Jahresabschlusses während der Abwicklung bei Gericht zu beantragen;
- einen Beschluss der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses anzufechten, wenn dieser Beschlüsse Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen oder Rückstellungen über das nach Gesetz oder Satzung statthafte Maß hinaus vorsieht.

Das Aktiengesetz sieht für Hauptversammlungen im Allgemeinen kein Mindestanwesenheitsquorum vor.

Weder österreichisches Recht noch die Satzung schränken das Recht ausländischer Inhaber von Aktien oder von Aktionären mit Sitz im Ausland ein, Aktien der Gesellschaft zu besitzen oder ihr Stimmrecht auszuüben.

Dividendenrechte

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Ge-

schäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht, den Corporate-Governance-Bericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verteilung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinnes, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

Der Bilanzgewinn wird gemäß § 25 der Satzung der Emittentin an die Aktionäre stets im Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital und den auf die Aktien geleisteten Einlagen sowie im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, verteilt. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgelegt werden.

Die Inhaber der Vorzugs-Stückaktien erhalten eine Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals. Diese Mindestdividende ist jedenfalls auszuschütten, soweit sie im Jahresgewinn gedeckt ist. Wird die Mindestdividende für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht ganz bezahlt, so ist der Rückstand aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre aufzuholen.

Die Gewinnanteile der Aktionäre, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.

Liquidationsrechte

Im Falle der Auflösung der Emittentin werden alle nach Rückzahlung sämtlicher ausstehender Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibende Vermögenswerte unter den Aktionären nach ihrem Anteil am Grundkapital verteilt. Ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals.

Bezugsrechte

Den Inhabern der Aktien der Emittentin stehen im Falle einer Kapitalerhöhung grundsätzlich Bezugsrechte zu. Sie haben das Recht, so viele neue Aktien zugeteilt zu erhalten, dass sie ihren bestehenden Anteil am Grundkapital der Emittentin aufrechterhalten können. In ähnlicher Weise haben die Aktionäre Bezugsrechte auf Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und Partizipations-scheine, wenn diese von der Emittentin ausgegeben werden.

Die Aktionäre können im Rahmen von Hauptversammlungsbeschlüssen über Kapitalerhöhungen (beziehungsweise die Begebung von Wandelschuldverschreibungen etc.) auf ihr Bezugsrecht verzichten. Darüber hinaus können die Bezugsrechte im Zuge einer Kapitalerhöhung (beziehungsweise einer Begebung von Wandelschuldverschreibungen etc.) aus bestimmten Gründen durch eine Mehrheit von drei Viertel des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals ausgeschlossen werden. Das Bezugsrecht kann durch ein mittelbares Bezugsrecht ersetzt werden, wenn die neuen Aktien von einer Bank mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Im Fall eines mittelbaren Bezugsrechts wird das Bezugsrecht durch Erklärung gegenüber der übernehmenden Bank ausgeübt.

Für die Ausübung des Bezugsrechts sieht das Aktiengesetz eine Frist von mindestens zwei Wochen vor. Der Vorstand hat den Bezugspreis und den Beginn und die Dauer der Bezugsfrist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Die Bezugsrechte der Aktionäre sind grundsätzlich übertragbar.

Vorstand und Aufsichtsrat

Allgemeine Regelungen zu Vorstand und Aufsichtsrat

Das österreichische Aktienrecht sieht eine strikte Trennung personeller Funktionen in Leitungsorgan (Vorstand) und Kontrollorgan (Aufsichtsrat) vor und schließt somit eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu beiden Unternehmensorganen dezidiert aus.

Der Vorstand der Emittentin ist in Ausübung seiner Tätigkeit primär mit der Festlegung der Unternehmensziele und der strategischen Ausrichtung der Emittentin befasst. Ihm obliegt die Konkretisierung der Unternehmensziele, die Festlegung der Unternehmensstrategie der Emittentin sowie die Steuerung und Überwa-

chung der operativen Einheiten und des konzernweiten Risikokontrollsystems. Er berichtet dem Aufsichtsrat im Sinne der aktienrechtlich vorgegebenen klaren Trennung von Unternehmensführung und -kontrolle regelmäßig und umfassend über Geschäftsentwicklung, Finanz- und Ertragslage, Planung und Zielerreichung, ferner über die Strategie und bestehende Risiken. Die Berichtspflicht des Vorstandes beinhaltet auch die tourlichen Quartalsberichte über den Geschäftsgang des Gesamtkonzerns. Grundlage seines Handelns sind die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung der Emittentin, die vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand sowie der ÖCGK, der von der Emittentin angewendet wird. Wie in den Geschäftsordnungen festgelegt, bedürfen bestimmte Vorstandsentscheidungen von besonderem Gewicht, zum Beispiel wesentliche Akquisitionen oder Veräußerungen strategischer Beteiligungen, der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat, dem zum Datum dieses Prospekts zehn Kapitalvertreter, sowie fünf vom Betriebsrat des Unternehmens delegierte Mitglieder angehören, überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Daneben ist er insbesondere für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes sowie für die Prüfung des Jahresabschlusses der Emittentin sowie des BTV-Konzerns verantwortlich. Er bildet abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse, die der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen und im Einklang mit den Anforderungen des Aktiengesetzes und des ÖCGK operieren. Derzeit sind ein Prüfungsausschuss, ein Arbeitsausschuss, ein Risiko- und Kreditausschuss, ein Nominierungsausschuss und ein Vergütungsausschuss eingerichtet.

Im regelmäßigen Gedankenaustausch mit dem Vorstand sind der Aufsichtsratsvorsitzende und die Mitglieder des Aufsichtsrats stets über die Geschäftspolitik, die Unternehmensplanung und die Strategie informiert. Der Aufsichtsrat muss der Jahresplanung zustimmen sowie den Jahresabschluss des Gesamtkonzerns unter Berücksichtigung der Berichte des Abschlussprüfers genehmigen.

Vorstand

Der Vorstand besteht satzungsgemäß aus zwei, drei oder vier Mitgliedern. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen vertreten werden. Gemäß § 5 Abs. 1 Z 12 BWG kann Einzelprokura und Einzelhandlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb nicht erteilt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. Ernennet der Aufsichtsrat beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder eines von diesen zum Vorsitzenden, so gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung scheidet mindestens ein Fünftel der Mitglieder aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch fünf teilbar, so wird die nächsthöhere durch fünf teilbare Zahl zugrundegelegt. Soweit die Reihenfolge des Ausscheidens sich nicht aus der Amtsdauer ergibt, entscheidet darüber das Los. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Scheiden Mitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richtende Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung niederlegen.

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhalten- den Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf und bei der mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Wieder- wahl ist statthaft. Bei der Wahl führt der Vorsitzende des beendeten Geschäftsjahres oder ein Stellvertreter den Vorsitz, bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Stellvertreter das an Lebensjahren älteste anwe- sende Mitglied des Aufsichtsrates. Die gewählten Stellvertreter des Vorsitzenden sind zur Ausübung der dem Vorsitzenden zustehenden Rechte und der ihm obliegenden Pflichten, insbesondere zur Einberufung einer Sitzung im Falle seiner Verhinderung, berufen.

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Auf- sichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich, per Telefax oder per E-Mail eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst wer- den, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Erklärungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates erfolgen mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Als ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber den Be- hörden, insbesondere Gerichten, sowie gegenüber dem Vorstand gilt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsrats- mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsrats- mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Diese Vertretung ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmenabgabe nicht zulässig. Das Recht den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und den Vorstand zu erlassen. Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen, kann der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand festlegen, dass noch andere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer in Erfüllung ihres Amtes entstandenen Barauslagen und den von der Hauptversammlung zu beschließenden Sitzungsgeldern jährlich eine Vergü- tung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden. Die auf die Bezüge des Auf- sichtsrates entfallenden Sondersteuern trägt die Gesellschaft.

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen solange sie gesetzlich zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesell- schaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Im Jahr 2002 wurde der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK) veröffentlicht. Dieser Kodex schreibt Grundsätze guter Unternehmensführung fest und wird von Investoren als wichtige Orientierungshilfe angesehen. Als österreichische börsennotierte Aktiengesellschaft haben Vorstand und Aufsichtsrat der Emittentin beschlossen, sich den Corporate Governance Grundsätzen dieses Kodex zu verpflichten. Der Österreichische Corporate Governance Kodex enthält neben den gesetzlichen Vorschriften eine Reihe von Empfehlungen und Anregungen. Von den Empfehlungen kann, den unternehmensspezifischen Gegebenheiten entsprechend, auch abgewichen werden.

Als börsennotiertes Unternehmen bekennt sich die Emittentin zum ÖCGK. Der Aufsichtsrat der Emittentin hat in der Sitzung vom 28.11.2014 einstimmig die Implementierung des ÖCGK in der letztgültigen Fassung vom Jänner 2015 mit Wirkung ab 1. Jänner 2015, beschlossen. Eine diesbezügliche Entsprechungserklärung wurde abgegeben und ist auf der Internetseite der Emittentin abrufbar.

Der ÖCGK enthält neben den gesetzlichen Vorschriften eine Reihe von Empfehlungen und Anregungen, die sich wie folgt unterscheiden:

Legal Requirement (L): Regel beruht auf zwingenden gesetzlichen Vorschriften;

Comply or Explain (C): Regel, soll eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen;

Recommendation (R): Regel mit Empfehlungscharakter; Nichteinhaltung ist weder offen zu legen noch zu begründen;

Der Österreichische Corporate Governance Kodex legt fest, dass das Nichteinhalten seiner so genannten C-Regeln (comply or explain) zu begründen ist.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erfüllt alle C-Regeln durch die Begründung folgender Abweichungen:

Regel 2 C (One share – one vote): Die BTV hat neben Stamm- auch stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben, die für die Aktionäre aufgrund deren bevorzugter Dividendenberechtigung eine Veranlagungsalternative darstellen.

Regel 30 C, 31 C: In Entsprechung der gesetzlichen Bestimmung erfolgt die Offenlegung der Vergütung des Managements im Geschäftsbericht der BTV. Aus Gründen des Datenschutzes sowie aus Rücksicht auf das Recht auf Privatsphäre des einzelnen Vorstandsmitglieds unterbleibt ein Ausweis der Bezüge (einschließlich des konkreten Verhältnisses von fixen zu variablen Bezügen) je Vorstandsmitglied.

Regel 45 C: Im Aufsichtsrat der BTV sind auch Repräsentanten aus dem Kreis der größten Aktionäre vertreten. Da es sich bei diesen Aktionären auch um Banken handelt, haben solche Aufsichtsratsmitglieder auch Organfunktionen in anderen Banken, die mit der BTV in Wettbewerb stehen.

AUSGEWÄHLTE REGELUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN KAPITALMARKTRECHTS

Der österreichische Kapitalmarkt ist durch verschiedene Gesetze geregelt. Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen in diesem Zusammenhang stellen das österreichische Börsegesetz i.d.g.F. (Börsegesetz 1989 – BörseG), das österreichische Kapitalmarktgesetz i.d.g.F. (Kapitalmarktgesetz - KMG, BGBl. Nr. 625/1991) sowie die direkt anwendbare Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung; „MAR“) dar. Weiters sind gewisse Verordnungen der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), darunter die Emittenten-Compliance-Verordnung i.d.g.F. und die Verordnung der FMA über Form, Inhalt und Art der Veröffentlichung und Übermittlung von Ad-hoc-Meldungen und Directors' Dealings - Meldungen (Veröffentlichungs- und Meldeverordnung i.d.g.F. – VMV, BGBl. II Nr. 109/2005), anzuwenden. Schließlich ist das österreichische Übernahmegesetz i.d.g.F. (Übernahmegesetz - ÜbG, BGBl. I Nr. 127/1998) auf den Erwerb von gewissen Wertpapieren von börsennotierten Gesellschaften anwendbar.

Ad-hoc Mitteilungspflicht

Gemäß der MAR haben Emittenten, deren Finanzinstrumente zum Handel auf einem geregelten Markt oder einem MTF oder OTF (wie in der MAR definiert) in Österreich zugelassen sind, Insiderinformationen, die sie unmittelbar betreffen, unverzüglich der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Insiderinformation sind definiert als „nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen“. Neben Wertpapieren umfasst der Begriff „Finanzinstrumente“ unter anderem auch Geldmarktinstrumente, Finanzterminkontrakte (Futures), Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements) sowie Warenderivate.

Die Emittenten stellen sicher, dass die Insiderinformationen in einer Art und Weise veröffentlicht werden, die es der Öffentlichkeit ermöglicht, schnell auf sie zuzugreifen, falls vorhanden, und sie vollständig, korrekt und rechtzeitig zu bewerten, und dass sie in dem amtlich bestellten System gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht werden. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung ist die Information auch der FMA und der Wiener Börse anzuzeigen sowie über das Informationsportal der OeKB (Issuer Information Center Austria) zu veröffentlichen. Weiters haben die Emittenten alle Insiderinformationen, die sie der Öffentlichkeit bekannt geben müssen, während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren auf ihrer Website anzuzeigen. Erhebliche Veränderungen im Hinblick auf veröffentlichte Insiderinformationen sind unverzüglich nach dem Eintritt dieser Veränderungen bekannt zu geben und als solche zu kennzeichnen.

Die Emittentin hat weiters die Möglichkeit, die Bekanntgabe von Insiderinformationen aufzuschieben, wenn die Bekanntgabe seinen berechtigten Interessen schaden könnte, sofern diese Unterlassung nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen, und die Emittentin in der Lage ist, die Vertraulichkeit der Information zu gewährleisten. Um die Vertraulichkeit von Insiderinformationen zu gewährleisten, hat die Emittentin den Zugang zu diesen Informationen zu kontrollieren.

Missbrauch von Insiderinformationen, Marktmanipulation

Nach der Definition der MAR umfasst Marktmanipulation insbesondere folgende Handlungen:

- a) Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags sowie jede andere Handlung, die
 - i) falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots, der Nachfrage oder des Preises eines Finanzinstruments oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts gibt oder bei der dies wahrscheinlich ist, oder
 - ii) ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts sichert oder bei der dies wahrscheinlich ist;es sei denn es bestehen legitime Gründe oder die Handlungen stehen im Einklang mit der zulässigen Marktpraxis gemäß Artikel 13 der MAR.
- b) Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags und jegliche sonstige Tätigkeit oder Handlung an Finanzmärkten, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit

verbundenen Waren-Spot-Kontrakts beeinflusst oder hierzu geeignet ist;

c) Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich des Internets oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Kurses eines Finanzinstruments oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder der Nachfrage danach geben oder bei denen dies wahrscheinlich ist oder ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts herbeiführen oder bei denen dies wahrscheinlich ist, einschließlich der Verbreitung von Gerüchten, wenn die Person, die diese Informationen verbreitet hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren;

d) Übermittlung falscher oder irreführender Angaben oder Bereitstellung falscher oder irreführender Ausgangsdaten bezüglich eines Referenzwerts, wenn die Person, die die Informationen übermittelt oder die Ausgangsdaten bereitgestellt hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren, oder sonstige Handlungen, durch die die Berechnung eines Referenzwerts manipuliert wird.

Gemäß der MAR liegt ein Insidergeschäft vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert. Die Nutzung von Insiderinformationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insidergeschäft, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insiderinformationen erteilt wurde. Eine Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften oder die Anstiftung Dritter hierzu liegt vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und a) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie dazu anstiftet, einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung vorzunehmen, oder b) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, einen Auftrag, der ein Finanzinstrument betrifft, auf das sich die Informationen beziehen, zu stornieren oder zu ändern, oder sie dazu anstiftet, eine solche Stornierung oder Änderung vorzunehmen.

Das Insiderhandelsverbot gilt für jede Person, die über Insiderinformationen verfügt, weil sie a) dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten angehört; b) am Kapital des Emittenten beteiligt ist; c) aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen hat oder d) an kriminellen Handlungen beteiligt ist. Das Insiderhandelsverbot gilt auch für jede Person, die Insiderinformationen unter anderen Umständen besitzt und weiß oder wissen müsste, dass es sich dabei um Insiderinformationen handelt.

Sanktionen bei Verstößen gegen das Insiderhandelsverbot und bei Marktmanipulation beinhalten Verwaltungsübertretungen und gerichtliche Strafnormen. Verwaltungsübertretungen können von der FMA mit Geldstrafen von bis zu EUR 5 Mio. oder bis zu dem Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, bestraft werden. Bei juristischen Personen reichen die Geldstrafen bis zu EUR 15 Mio. oder 15% des jährlichen Gesamtnettoumsatzes oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt. Weitere verwaltungsrechtliche Maßnahmen, die die FMA ergreifen kann, wären etwa die Anordnung, das verstoßende Verhalten einzustellen, erzielte Gewinne für verfallen zu erklären oder öffentliche Warnungen betreffend die für den Verstoß verantwortliche Person und die Art des Verstoßes auszusprechen. Die gerichtlichen Strafnormen kommen bei schwerwiegenden Verstößen zur Anwendung und sehen Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren vor.

Zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch, muss jeder, der gewerbsmäßig Geschäfte vermittelt oder ausführt, wirksame Regelungen, Systeme und Verfahren zur Aufdeckung und Meldung von verdächtigen Aufträgen und Geschäften schaffen und aufrechterhalten. Wann immer die betreffende Person den begründeten Verdacht hat, dass ein Auftrag oder ein Geschäft in Bezug auf ein Finanzinstrument — wobei es unerheblich ist, ob dieser bzw. dieses auf einem Handelsplatz oder anderweitig erteilt oder ausgeführt wurde — Insiderhandel oder Marktmanipulation oder den Versuch hierzu darstellt, so unterrichtet sie unverzüglich die FMA.

Gemäß dem BörseG ist jede Emittentin verpflichtet, zur Vermeidung von Insidergeschäften (a) seine Dienstnehmer und sonst für ihn tätige Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen zu unterrichten, (b) interne Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen und deren

Einhaltung zu überwachen und (c) geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen zu treffen.

Gemäß der MAR sind Emittenten oder alle in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen verpflichtet, eine Liste aller Personen aufzustellen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, wenn diese Personen für sie auf Grundlage eines Arbeitsvertrags oder anderweitig Aufgaben wahrnehmen, durch die diese Zugang zu Insiderinformationen haben, wie Berater, Buchhalter oder Ratingagenturen (Insiderliste). Emittenten oder alle in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um dafür zu sorgen, dass alle auf der Insiderliste erfassten Personen die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten schriftlich anerkennen und sich der Sanktionen bewusst sind, die bei Insidergeschäften, unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen Anwendung finden.

Die Emittenten-Compliance-Verordnung 2007 („ECV“) beinhaltet detaillierte Regelungen für Emittenten, deren Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere an einem geregelten Markt zugelassen sind, insbesondere zu Sperrfristen, innerhalb der Personen aus Vertraulichkeitsbereichen keine Orders in Finanzinstrumenten der Emittentin erteilen dürfen sowie zur Notwendigkeit der Einrichtung von ständigen oder anlassbezogenen Vertraulichkeitsbereichen beim Emittenten, in denen Personen regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu Insiderinformationen haben.

Berichtspflichten

Änderungen bedeutender Beteiligungen

Erwerben oder veräußern natürliche oder juristische Personen unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an einem Emittenten, für den Österreich Herkunftsmitgliedstaat ist und dessen Aktien an einem geregelten Markt notieren, so haben sie unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Handelstagen die FMA und die Wiener Börse AG sowie die Aktiengesellschaft über den Anteil an Stimmrechten zu unterrichten, den sie nach diesem Erwerb oder dieser Veräußerung halten, wenn als Folge dieses Erwerbs oder dieser Veräußerung der Anteil an den Stimmrechten 4%, 5%, 10%, 15%, 20%, 25%, 30%, 35%, 40%, 45%, 50%, 75% und 90% erreicht, übersteigt oder unterschreitet. Der Anteil der Stimmrechte berechnet sich ausgehend von der Gesamtzahl der mit den Stimmrechten versehenen Aktien, auch wenn die Ausübung dieser Stimmrechte ausgesetzt ist.

Die Frist von zwei Handelstagen beginnt an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Person von dem Erwerb oder der Veräußerung oder der Möglichkeit der Stimmrechtsausübung Kenntnis erhält oder an dem sie unter den gegebenen Umständen davon Kenntnis erhalten hätte müssen.

Die Mitteilungspflicht gemäß dem BörseG gilt unter anderem auch für jene Person, die zur Ausübung von Stimmrechten in einem oder mehreren der folgenden Fälle berechtigt ist:

- a) Stimmrechte aus Aktien eines Dritten, mit dem diese Person eine Vereinbarung getroffen hat, die beide verpflichtet, langfristig eine gemeinsame Politik bezüglich der Geschäftsführung des betreffenden Emittenten zu verfolgen, indem sie die Stimmrechte einvernehmlich ausüben;
- b) Stimmrechte aus Aktien, die diese Person einem Dritten als Sicherheit übertragen hat oder an denen dieser Person ein Fruchtgenussrecht eingeräumt wird, wenn sie jeweils die Stimmrechte ohne ausdrückliche Weisung des Sicherungsnehmers ausüben oder die Ausübung der Stimmrechte durch den Sicherungsnehmer beeinflussen kann;
- c) Stimmrechte aus Aktien, die einem Unternehmen gehören oder nach den vorstehenden Punkten zugerechnet werden, an dem diese Person eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung im Sinne des Übernahmegesetzes hält, sowie Stimmrechte, die dieser Person gemäß dem Übernahmegesetz zuzurechnen sind;
- d) Stimmrechte, die diese Person ausüben kann, ohne Eigentümer zu sein, sowie Stimmrechte, die diese Person als Bevollmächtigte nach eigenem Ermessen ausüben darf, wenn keine besonderen Weisungen der Aktionäre vorliegen;

Die Mitteilungspflicht gilt auch für Personen, die direkt oder indirekt Finanzinstrumente oder sonstige vergleichbare Instrumente halten, die a) dem Inhaber bei Fälligkeit im Rahmen einer förmlichen Vereinbarung

das unbedingte Recht auf Erwerb mit Stimmrechten verbundener und bereits ausgegebener Aktien eines Emittenten verleihen, dessen Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder ein Ermessen in Bezug auf sein Recht auf Erwerb dieser Aktien verleihen; oder b) nicht unter a) fallen, sich aber auf solche Aktien beziehen und eine vergleichbare wirtschaftliche Wirkung haben, unabhängig davon, ob sie einen Anspruch auf physische Abwicklung einräumen oder nicht.

Für die Zwecke der Berechnung der Meldeschwellen hat die Emittentin die Gesamtzahl der Stimmrechte und das Kapital am Ende jeden Kalendermonats, an dem es zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten oder Kapital gekommen ist, zu veröffentlichen.

Die Mitteilung über den Erwerb oder die Veräußerung von Stimmrechten hat die Anzahl der Stimmrechte nach dem Erwerb oder der Veräußerung und gegebenenfalls die Kette der kontrollierten Unternehmen, über die die Stimmrechte tatsächlich ausgeübt werden können, zu enthalten sowie das Datum, zu dem die Schwelle erreicht oder überschritten wurde und den Namen des Aktionärs, selbst wenn dieser nicht berechtigt ist, die Stimmrechte auszuüben und der Person, die berechtigt ist, Stimmrechte im Namen des Aktionärs auszuüben.

Sobald die Emittentin eine Mitteilung über den Erwerb oder die Veräußerung von Stimmrechten erhält, spätestens jedoch zwei Handelstage nach deren Erhalt, hat die Emittentin die darin enthaltenen Informationen entsprechend zu veröffentlichen. Die Emittentin hat weiters diese Informationen gleichzeitig mit einem Veröffentlichungsbeleg an die FMA, die Wiener Börse AG sowie dem Issuer Information Center Austria der OeKB zum Zwecke der Speicherung zu übermitteln.

Verstöße gegen die Beteiligungsmeldevorschriften sind von der FMA ebenfalls mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu EUR 150.000 zu ahnden; diesbezügliche Verstöße eines Emittenten können auch zum Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel oder zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse führen.

Directors' Dealings

Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen müssen der Emittentin und der FMA jedes Eigengeschäft mit Anteilen oder Schuldtiteln dieses Emittenten oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten melden (sogenannte Directors' Dealings Meldungen). Diese Meldungen sind unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts vorzunehmen.

Die Emittentin stellt sicher, dass die an sie gemeldeten Informationen unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Geschäft so veröffentlicht werden, dass diese Informationen schnell und nichtdiskriminierend zugänglich sind. Dabei hat die Emittentin auf Medien zurückzugreifen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen tatsächlich an die Öffentlichkeit in der gesamten Union weiterleiten.

Die dargestellten Directors' Dealings Meldepflichten gelten für Geschäfte, die getätigt werden, nachdem innerhalb eines Kalenderjahrs ein Gesamtvolumen von EUR 5.000 erreicht worden ist, welcher sich aus der Addition aller Geschäfte ohne Netting errechnet.

Eine „Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt“ bezeichnet eine Person innerhalb eines Emittenten, die a) einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens angehört oder b) als höhere Führungskraft zwar keinem der unter Buchstabe a) genannten Organe angehört, aber regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen mit direktem oder indirektem Bezug zu diesem Unternehmen hat und befugt ist, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven dieses Unternehmens zu treffen. Eine „eng verbundene Person“ bezeichnet a) den Ehepartner oder einen Partner dieser Person, der nach nationalem Recht einem Ehepartner gleichgestellt ist; b) ein unterhaltsberechtigtes Kind entsprechend dem nationalen Recht; c) einen Verwandten, der zum Zeitpunkt der Tätigkeit des betreffenden Geschäfts seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt angehört oder d) eine juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch eine Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder eine in den Buchstaben a, b oder c genannte Person wahrgenommen werden, die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen.

Bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur Meldung von Directors' Dealings kann die FMA eine Verwaltungsstrafe bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, oder eine Geldstrafe von bis zu EUR 500.000 verhängen.

Regelmäßige Berichtspflichten

Emittenten haben ihre Jahresfinanzberichte spätestens vier Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass sie mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben. Ebenso haben Emittenten von Aktien einen Halbjahresfinanzbericht über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass dieser Bericht mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt. Aufgrund der Änderung des Börsegesetzes (BGBl I 2015/150) ist die Pflicht zur Erstellung von Zwischenberichten über das erste und dritte Quartal eines Geschäftsjahrs für die Emittentin entfallen. Die Emittentin erstellt derzeit freiwillig solche Zwischenberichte.

Übernahmegesetz

Das Übernahmegesetz („ÜbG“) regelt öffentliche Angebote zum Erwerb von Aktien und sonstiger Beteiligungspapiere österreichischer Aktiengesellschaften, die an einer österreichischen Börse zum Amtlichen Handel oder Geregeltten Freiverkehr zugelassen sind.

Das ÜbG unterscheidet zwischen freiwilligen Angeboten und Pflichtangeboten: Jede Person, die eine kontrollierende Beteiligung an einer Zielgesellschaft erlangt, muss ein Angebot zum Kauf der verbleibenden Aktien der Zielgesellschaft (sogenanntes Pflichtangebot) veröffentlichen und das Angebot innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Erlangung der kontrollierenden Beteiligung der Übernahmekommission anzeigen sowie veröffentlichen. Freiwillige Angebote, durch die der Bieter eine kontrollierende Beteiligung erlangen könnte, sind dadurch bedingt, dass dem Bieter im Rahmen des Angebots Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50% der ständig stimmberechtigten Aktien umfassen, die Gegenstand des Angebots sind.

Eine Beteiligung ist dann „kontrollierend“ im Sinne des ÜbG, wenn sie mehr als 30% der Stimmrechte vermittelt. Erwerb von weniger als 30% der Stimmrechte lösen in keinem Fall eine Angebotspflicht aus (sogenannter „Safe Harbour“). Wird zwar nicht der Schwellenwert von 30%, wohl aber eine gesicherte Sperrminorität (26%) überschritten, können die Stimmrechte nur bis zu einer Höhe von 26% ausgeübt werden, sofern die Übernahmekommission das Ruhen der Stimmrechte nicht auf Antrag ausdrücklich aufhebt.

Für den Falle einer „passiven“ Kontrollerlangung - das ist der Fall, wenn ein Aktionär eine kontrollierende Beteiligung ohne zeitnahe eigene Handlungen erlangt (weil etwa ein anderer Aktionär mit einer größeren Beteiligung seine Beteiligung reduziert) - entsteht keine Angebotspflicht, sofern der die Kontrolle erlangende Aktionär beim Erwerb seiner Beteiligung nicht mit der zeitnahen passiven Kontrollerlangung rechnen musste. Auch in diesem Fall können die Stimmrechte nur bis zu einer Höhe von 26% ausgeübt werden, sofern die Übernahmekommission das Ruhen der Stimmrechte nicht auf Antrag ausdrücklich aufhebt.

Weiters muss ein Aktionär, der ohne über die Mehrheit der Stimmrechte einer notierten Gesellschaft zu verfügen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten zumindest 2% der Stimmrechte zu einer kontrollierenden Beteiligung hinzu erwirbt (sogenanntes „Creeping-in“), ein Pflichtangebot veröffentlichen.

Der Mindestpreis des Pflichtangebots gemäß Übernahmegesetz (i) muss mindestens dem durchschnittlichen Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Erlangung der kontrollierenden Beteiligung entsprechen und (ii) darf die höchste vom Bieter oder von einem mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung nicht unterschreiten. Unter bestimmten Umständen ist für ein Pflichtangebot ein angemessener Preis festzulegen. Das Angebot muss auf den Erwerb der Aktien in Geld lauten, wobei der Bieter zusätzlich als Alternative für die Angebotsadressaten auch den Tausch in andere Wertpapiere anbieten kann.

Grundsätzlich hat ein Bieter seine Absicht, ein öffentliches Angebot zu stellen oder Tatsachen herbeizuführen, die ihn zur Stellung eines öffentlichen Angebots verpflichten, geheim zu halten, bis die entsprechende Entscheidung getroffen ist oder die Tatsachen eingetreten sind, die ihn zur Angebotsveröffentlichung verpflichten. Danach beziehungsweise unter bestimmten Umständen schon zu einem früheren Zeitpunkt treffen den Bieter Bekanntmachungs- und Anzeigepflichten.

Der Bieter muss eine dem Übernahmegesetz entsprechende Angebotsunterlage erstellen, diese von einem

geeigneten unabhängigen Sachverständigen prüfen lassen und innerhalb bestimmter Fristen der Übernahmekommission sowie der Zielgesellschaft anzeigen, und im Fall der Nichtuntersagen durch die Übernahmekommission veröffentlichen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft müssen eine Stellungnahme zum Übernahmeangebot abgeben, die nach erfolgter Prüfung durch einen von der Zielgesellschaft bestellten geeigneten unabhängigen Sachverständigen ebenfalls der Übernahmekommission sowie dem Betriebsrat der Zielgesellschaft zu übermitteln und danach zu veröffentlichen ist. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Zielgesellschaft die Angebotsabsicht des Bieters bekannt wird, benötigen alle Maßnahmen, durch die das Angebot oder dessen Erfolg verhindert werden könnte, der Zustimmung der Hauptversammlung. Dies gilt insbesondere für die Ausgabe von Wertpapieren, durch die der Bieter an der Erlangung der Kontrolle über die Zielgesellschaft gehindert werden könnte.

Der Bieter und alle mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger dürfen keine Wertpapiere der Zielgesellschaft zu besseren Bedingungen als im Angebot erwerben. Eine Verletzung dieser Regeln kann zu einem Ruhen der Stimmrechte und zu Strafen durch die Übernahmekommission führen. Grundsätzlich ist eine nachträgliche Verbesserung eines Angebots beziehungsweise die Abgabe konkurrierender Angebote zulässig.

Wenn ein Angebot zum Erwerb von Beteiligungspapieren gescheitert ist, dürfen der Bieter sowie alle mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb eines Jahres ab Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots kein weiteres Angebot für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft abgeben. Während derselben Frist ist ihnen auch jeder Erwerb von Aktien untersagt, der eine Angebotspflicht auslösen würde. Dasselbe gilt, wenn der Bieter kein Angebot stellt, obwohl er (a) Überlegungen, die Absicht oder die Entscheidung seines Vorstands und Aufsichtsrats, ein Angebot zu stellen oder Tatsachen herbeizuführen, die zur Stellung eines Angebots verpflichten, bekanntgemacht hat, (b) öffentlich erklärt hat, dass ein Angebot nicht abgeschlossen werde oder (c) wenn der Bieter öffentlich erklärt hat, dass ein Angebot nicht abgegeben werde oder die Herbeiführung von Tatsachen, die zur Stellung eines Angebots verpflichten, nicht erwogen werde. Die Übernahmekommission hat auf Antrag des Bieters und nach Anhörung der Zielgesellschaft die Sperrfrist zu verkürzen, wenn dies die Interessen der Zielgesellschaft und der Inhaber von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft nicht verletzt.

Die Übernahmekommission überwacht die Einhaltung des ÜbG und ist ermächtigt, Verletzungen übernahmerechtlicher Vorschriften zu bestrafen. Verstöße gegen Vorschriften des ÜbG können neben sonstigen zivil- und verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen auch das Ruhen der Aktionärsrechte (insbesondere der Stimmrechte) zur Folge haben. Die Übernahmekommission kann Verfahren auch von Amts wegen einleiten und hat ihrerseits keine Aufsichtsbehörde.

Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern

Ein Hauptgesellschafter, der über mindestens 90% des gesamten Nennkapitals verfügt, hat die Möglichkeit, die verbleibenden Gesellschafter gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung aus der Gesellschaft auszuschließen („Squeeze-out“). Die Minderheitsaktionäre können bei einem Squeeze-out den Gesellschafterbeschluss, der zum Ausschluss führt, nicht mit der Begründung anfechten, dass die vom Hauptgesellschafter angebotene Barabfindung zu gering sei. Minderheitsaktionäre können aber ein gesondertes Überprüfungsverfahren der angebotenen Barabfindung einleiten, das die Angemessenheit der Barabfindung zum Gegenstand hat. Wird ein Squeeze-out im Anschluss an ein Übernahmeangebot durchgeführt, wird in jenen Fällen, in denen der Bieter im Rahmen des Übernahmeangebotes oder im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot mehr als 90% der durch das Angebot betroffenen Aktien erworben hat, vermutet, dass eine Barabfindung in Höhe des Werts der höchsten Gegenleistung angemessen ist.

STEUERLICHE BEHANDLUNG

Besteuerung in Österreich

Das Folgende ist eine allgemeine Beschreibung einiger steuerrechtlicher Aspekte, die mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Aktien an der Emittentin verbunden sind. Diese Beschreibung bezieht sich auf derzeit geltendes Recht wie es von der Finanzverwaltung, den Rechtsprechungsorganen und der Praxis angewendet wird; das Recht kann sich ändern, mitunter sogar rückwirkend, was steuerliche Vor- oder Nachteile bringen kann, die hier nicht vorweggenommen werden können. Das Folgende ist keine Rechtsberatung; potenzielle Aktionäre sollten sich unbedingt steuerrechtlich beraten lassen, bevor sie Aktien erwerben. Grundsätzlich bezieht sich die folgende Beschreibung nur auf Privatanleger, die natürliche Personen sind, außer es wird ausdrücklich etwas anderes erwähnt.

Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, unterliegen in Österreich mit ihrem Welteinkommen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (unbeschränkte Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht). Natürliche Personen und Körperschaften, auf die das nicht zutrifft, unterliegen in Österreich nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht (beschränkte Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht). Der Körperschaftsteuersatz beträgt einheitlich 25%, der Einkommensteuersatz ist progressiv, wobei die höchste Progressionsstufe bei 55% liegt (ab einem jährlichen Einkommen von € 1 Million). Auf Einkünfte aus Kapitalvermögen kommt in der Regel ein einheitlicher besonderer Steuersatz von 27,5% zur Anwendung. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien werden unabhängig von der Behaltdauer ebenfalls mit dem besonderen Steuersatz von 27,5% besteuert. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen zusammenhängen, sind grundsätzlich steuerlich nicht abziehbar.

Dividenden an in Österreich ansässige Aktionäre

Privatvermögen

Dividenden der Emittentin, die an eine ansässige natürliche Person als Aktionär gezahlt werden, unterliegen der Kapitalertragsteuer in der Höhe von 27,5%. Die Emittentin hat die Verantwortung zur Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer an die Steuerbehörden. Die Emittentin hat dem Empfänger der Kapitalerträge eine Bescheinigung über die Höhe der Einkünfte und des Steuerbetrages, über den Zahlungstag, über die Zeit, für welche die Einkünfte gezahlt worden sind, und über das Finanzamt, an das der Steuerbetrag abgeführt worden ist, zu erteilen.

Grundsätzlich muss der Aktionär die Dividende nicht in die Einkommensteuererklärung aufnehmen; die 27,5%ige Abzugsbesteuerung ist endgültig (Endbesteuerung). Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch zur Regelbesteuerung optiert werden, was zur Folge hat, dass sämtliche Kapitaleinkünfte, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist, dem allgemeinen Steuertarif unterworfen werden, was zu einer Rückerstattung oder Anrechnung der Kapitalertragsteuer führen kann. Ob dies günstiger ist als die Endbesteuerung, hängt von der konkreten Steuersituation des Aktionärs ab. Dies sollte mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen zusammenhängen, sind steuerlich nicht abziehbar.

Betriebsvermögen

Im Wesentlichen sind die obigen Ausführungen auch auf Dividenden anzuwenden, die von natürlichen Personen bezogen werden, die die Aktien im Betriebsvermögen halten.

Kapitalgesellschaften

Dividenden der Emittentin, die an eine in Österreich ansässige Kapitalgesellschaft als Aktionärin gezahlt werden, sind grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Sie unterliegen aber dennoch der 27,5%igen Kapitalertragsteuer, sofern die Kapitalgesellschaft nicht zumindest 10% des Grundkapitals der Emittentin hält. Die Kapitalertragsteuer wird auch hier von der Emittentin einbehalten und an die Steuerbehörden abgeführt. Der Abzugsverpflichtete kann stets Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% einbehalten, wenn der Schuldner der Kapitalertragsteuer (§ 95 Abs 1) eine Körperschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist. Der Abzug führt zu keiner Endbesteuerung, da die Kapitalertragsteuer als Vorauszahlung auf die

Körperschaftsteuer der Aktionärin angesehen und im Veranlagungswege auf die Körperschaftsteuer angerechnet wird oder mit dem die Körperschaftsteuer übersteigenden Betrag rückerstattet ist. Gewisse Fremdfinanzierungskosten, die mit der Anschaffung der Aktien an der Emittentin zusammenhängen, sind für Kapitalgesellschaften abzugsfähig, wenn die Aktien Betriebsvermögen darstellen und nicht bestimmte Ausnahmen von der Abzugsfähigkeit anwendbar sind.

Gewisse Körperschaften (zB Vereine oder Privatstiftungen) unterliegen einer besonderen Besteuerung, die hier nicht beschrieben wird.

Dividenden an nicht in Österreich ansässige Aktionäre

Die 27,5%ige Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich auch bei Dividenden an nicht ansässige Aktionäre einbehalten. Der Kapitalertragsteuerabzug hat Endbesteuerungswirkung. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen zusammenhängen, sind steuerlich nicht abziehbar.

Eine Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug) besteht für Dividendenzahlungen an Kapitalgesellschaften, die in anderen EU-Staaten ansässig und in der EU-Mutter-Tochterrichtlinie (Richtlinie 2011/96/EU) angeführt sind, wenn sie mittelbar oder unmittelbar zumindest 10% des Grund- oder Stammkapitals der Emittentin für mindestens ein Jahr durchgehend gehalten haben. Zur Entlastung vom KESt-Abzug muss der Emittentin eine ordnungsgemäße Ansässigkeitsbescheinigung der dividendenempfangenden Kapitalgesellschaft vorliegen (Formular ZS-QU2). Ist dies nicht der Fall oder wird die Haltefrist erst nach der Dividendenausschüttung erfüllt, kann die vorerst einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag der dividendenempfangenden EU-Kapitalgesellschaft vom zuständigen österreichischen Finanzamt rückerstattet werden. Dividenden der Emittentin, die nachgewiesenermaßen einer österreichischen Betriebsstätte einer EU-Gesellschaft im Sinne der EU-Mutter-Tochterrichtlinie (Richtlinie 2011/96/EU) gezahlt werden, sind unabhängig vom Ausmaß der Beteiligung und der Haltedauer von der Körperschaftsteuerpflicht befreit; einbehaltene Kapitalertragsteuer wird vom Finanzamt rückerstattet oder mit dem die Körperschaftsteuer übersteigenden Betrag angerechnet.

Ausländische Körperschaften, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind, mit dem eine umfassendes Amts- und Vollstreckungshilfe zur Republik Österreich besteht, können ungeachtet der zuvor dargestellten Begünstigung für EU Gesellschaften, also etwa im Falle von in EFTA Staaten ansässigen Körperschaften (sofern mit dem EFTA Staat eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht, wie zB mit Norwegen) oder im Fall von EU Gesellschaften, die weniger als 10% am Grundkapital der Emittentin halten, eine einbehaltene Kapitalertragsteuer über Antrag beim österreichischen Finanzamt zurückerstattet erhalten. Entscheidende Voraussetzung dafür ist, dass die ausländische Körperschaft die österreichische Kapitalertragsteuer in ihrem Ansässigkeitsstaat nicht oder nur teilweise anrechnen kann.

Infolge der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) kann es auch für nicht ansässige natürliche Personen oder für nicht ansässige Kapitalgesellschaften, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind, zu einer teilweisen Reduzierung der Quellenbesteuerung kommen. So darf die österreichische Quellensteuer auf Dividenden an natürliche Personen, die in Deutschland, Großbritannien oder den USA ansässig sind, 15% nicht übersteigen, wobei diese Quellensteuer im anderen Vertragsstaat nach Maßgabe der Vorschriften des anderen Vertragsstaates angerechnet werden kann. Die ermäßigte Quellenbesteuerung ist über Antrag zu erreichen. Werden bestimmte Voraussetzungen einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen eingehalten, ist mitunter eine Entlastung direkt an der Quelle (dh eine Reduktion vom KESt-Abzug) möglich.

Jegliche der dargestellten Entlastungen von der Kapitalertragsteuer setzt voraus, dass keine missbräuchliche Inanspruchnahme der Begünstigungen vorliegt.

Veräußerungsgewinne in Österreich ansässiger Aktionäre

Privatvermögen

Erträge aus realisierten Wertsteigerungen, die im Zusammenhang mit den Aktien erzielt werden, also insbesondere Gewinne aus der Veräußerung der Aktien oder einer Veräußerung der damit zusammenhängenden Bezugsrechte, fallen in Österreich unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Solche Einkünfte aus rea-

lisierten Wertsteigerungen unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug), wenn eine österreichische depotführende Stelle vorliegt, die die Veräußerung der Aktien abwickelt. Als inländische auszahlende oder depotführende Stelle gelten ein österreichisches Kreditinstitut sowie eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat.

Der KESt-Abzug ist von der inländischen auszahlenden oder depotführenden Stelle vorzunehmen. Diese hat dem Empfänger der Kapitalerträge eine Bescheinigung über die Höhe der Einkünfte und des Steuerbetrages, über den Zahlungstag, über die Zeit, für welche die Einkünfte gezahlt worden sind und über das Finanzamt, an das der Steuerbetrag abgeführt worden ist, zu erteilen. Die Emittentin trifft keine Verantwortung für die Einbehaltung und Abfuhr des KESt-Abzuges an der Quelle.

Durch den KESt-Abzug von 27,5% ist für natürliche Personen die Einkommensteuerschuld abgegolten (Endbesteuerung). Eine Besteuerung zum allgemeinen Steuertarif ist auf Antrag möglich (Regelbesteuerungsoption, siehe bereits oben), kann jedoch nur für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen einheitlich vorgenommen werden. Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, sollte mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden.

Falls Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem Anleger nicht über eine depotführende oder auszahlende Stelle in Österreich zufließen, sind sie nach Maßgabe der österreichischen Steuervorschriften in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen grundsätzlich im Veranlagungswege ebenfalls dem 27,5%igen Sondersteuersatz.

Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen zusammenhängen, sind steuerlich nicht abziehbar.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem erzielten Erlös (zB Verkaufserlös, Einlöse- oder andere Abfindungsbeträge) und den Anschaffungskosten. Anschaffungsnebenkosten zählen dabei nicht zu den Anschaffungskosten. Bei Wertpapieren, die nicht zur selben Zeit erworben werden, aber auf demselben Depot mit derselben Identifizierungsnummer gehalten werden, wird für die Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis herangezogen.

Verluste aus Aktien, die im Privatvermögen gehalten werden, können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (ausgenommen unter anderem Zinserträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen) ausgeglichen werden. Der Verlustausgleich ist grundsätzlich von der jeweiligen Depotbank durchzuführen, wobei dafür spezielle Regelungen bestehen. Ein Verlustvortrag ist bei Kapitalvermögen nicht möglich.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich bzw. die Schenkung an eine in Österreich nicht ansässige Person, gelten im Allgemeinen als (fiktive) Veräußerung. In beiden Fällen sind Ausnahmen der Besteuerung möglich. Beim Depotwechsel erfolgt kein KESt-Abzug, wenn gewisse Mitteilungen gemacht werden. Beim Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich kommt es grundsätzlich durch die inländische auszahlende Stelle erst bei der tatsächlichen Veräußerung oder einem sonstigen (nicht befreiten) Ausscheiden aus dem Depot zu einem Abzug der KESt. Bei Vornahme einer zeitgerechten Meldung durch den Anleger ist von der inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle dabei maximal der Wertzuwachs bis zum Zeitpunkt des Verlustes des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich (der Meldung) zu erfassen. Befreiungen vom KESt-Abzug bestehen im Fall des Wegzugs in einen EU-Staat, sofern der Anleger in seiner Steueranmeldung nachgewiesenermaßen die Möglichkeit des Besteuerungsaufschubs in Anspruch genommen hat.

Betriebsvermögen

Im Wesentlichen sind die obigen Ausführungen auch auf im Betriebsvermögen gehaltene Aktien oder Bezugsrechte natürlicher Personen anwendbar; jedoch mit folgenden Unterschieden: Selbst im Inland gezahlte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen unterliegen nicht der Endbesteuerung und sind daher in die Steuerklärung einzubeziehen. Anschaffungsnebenkosten können – im Unterschied zu privat gehaltenen Aktien – zu den Anschaffungskosten hinzuschlagen werden (dh von den Erlösen abgezogen werden). Wertverluste (Teilwertabschreibungen) und realisierte Verluste aus den Aktien können in einem ersten Schritt mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten ausgeglichen werden. Sodann

können 55% der verbleibenden Verluste mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Verluste können nur im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

Zu beachten ist, dass der auf die Veräußerungsgewinne anzuwendende Steuersatz ebenfalls 27,5% beträgt und Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, nicht abzugsfähig bleiben (dh keine Betriebsausgaben darstellen), auch wenn die Aktien im Betriebsvermögen gehalten werden.

Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften, die in Österreich ansässig sind oder in Österreich eine Betriebsstätte haben, erzielen grundsätzlich betriebliche Einkünfte. Gewinne aus der Veräußerung der Aktien oder der Bezugsrechte unterliegen der allgemeinen Körperschaftsteuer in Höhe von 25%.

Sofern die Aktien oder Bezugsrechte auf einem österreichischen Depot verwahrt werden, hat die auszahlende Stelle in Österreich die Kapitalertragsteuer auf die realisierten Wertsteigerungen abzuziehen. Der Abzugsverpflichtete kann stets Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% einbehalten, wenn der Schuldner der Kapitalertragsteuer (§ 95 Abs. 1) eine Körperschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer durch eine auszahlende Stelle in Österreich kann unterbleiben, wenn die empfangende Körperschaft dem Abzugsverpflichteten schriftlich erklärt, dass die Veräußerungsgewinne Betriebseinnahmen darstellen, und diese Befreiungserklärung auch an das Finanzamt übermittelt. Verluste können nur im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden. Falls keine Befreiungserklärung abgegeben wird, kann eine einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden.

Veräußerungsgewinne nicht in Österreich ansässiger Aktionäre

Veräußerungsgewinne aus österreichischen Aktien von in Österreich nicht ansässigen Aktionären sind nur dann in Österreich steuerpflichtig, wenn sie einer inländischen Betriebsstätte des Aktionärs zuzurechnen sind oder irgendwann innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung eine Beteiligung von mindestens 1% an der Emittentin gehalten wurde. Der Steuersatz beträgt 27,5% und ist entweder im Rahmen einer Steuererklärung oder des KEST-Abzuges zu erheben.

Sofern die Anteile über eine österreichische depotführende Stelle (wie oben definiert) gehalten werden, unterliegen die Einkünfte dem KEST-Abzug.

Unter den meisten, aber nicht allen, DBA wird jedoch das Besteuerungsrecht an Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien, die nicht ansässigen Personen zuzurechnen sind, ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat des Veräußerers zugewiesen, sofern sie nicht einer österreichischen Betriebsstätte zuzurechnen sind. Es kann dann auch eine entsprechende Entlastung von der KEST durch die inländische auszahlende Stelle erfolgen, wenn der Anleger seine Ansässigkeit in einem solchen DBA Staat nachweist.

Schenkungsmeldungen

In Österreich wird keine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben. Schenkungen bestimmter Vermögenswerte (wie etwa Aktien) müssen den Steuerbehörden jedoch gemeldet werden, sofern bestimmte Betragsgrenzen überschritten werden.

Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Am 29. Oktober 2014 haben sich 52 Staaten in der so genannten Berliner Erklärung verpflichtet, den "OECD Common Reporting Standard" einzuführen. Danach werden zwischen den teilnehmenden Staaten beginnend mit dem Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten ausgetauscht, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat unterhalten werden. Gleiches gilt seit dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "EU-Amtshilferichtlinie"), werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in

einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. In Österreich ist die EU-Amtshilferichtlinie mit dem Gemeinsamen Meldestandardgesetz (GMSG) in nationales Recht umgesetzt worden. Nach derzeitiger Erwartung soll der automatische Informationsaustausch bei in Österreich niedergelassenen Finanzinstituten Bankkonten ab 2017 und bestimmte bereits ab 1. Oktober 2016 neu eröffnete Bankkonten betreffen.

ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin erteilt hiermit allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapieren in Österreich berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich Annexes und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, für den Vertrieb bzw zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Jungen Aktien in Österreich zu verwenden.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Jungen Aktien durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung.

Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gilt jeweils bis zum Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist und Folgeangebotsfrist bzw. – sollte dies früher eintreten – dem von der Emittentin auf ihrer Website („www. btv.at“) unter dem Menüpunkt UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> BTV Kapitalerhöhung 2017 früheren Ende der Bezugsrechtsangebotsfrist und Folgeangebotsfrist der diesem Prospekt zugrunde liegenden Jungen Aktien. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

Der Prospekt darf nur in Österreich verwendet werden. Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Jungen Aktien an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

DIE WIENER BÖRSE

Die nachfolgenden Informationen in diesem Abschnitt über die Wiener Börse stammen weitgehend von der Website der Wiener Börse AG („www.wienerborse.at“) sowie der Jahresstatistik 2016 der Wiener Börse AG.

Überblick über die Wiener Börse

Die Wiener Börse AG, eine unabhängige Aktiengesellschaft im Eigentum verschiedener privater Aktionäre, betreibt auf der Grundlage einer Konzession gemäß dem Börsegesetz („BörseG“) die einzige Wertpapierbörse in Österreich; neben der Wertpapierbörse betreibt die Wiener Börse AG auch ein multilaterales Handelssystem und eine Warenbörse (die „Wiener Börse“).

Die Wiener Börse wird von der FMA beaufsichtigt. Als Markt- und Börsenaufsicht ist die FMA insbesondere zuständig für (i) die Überwachung der Meldepflichten in meldepflichtigen Instrumenten gemäß WAG 2007, (ii) die Beaufsichtigung der Marktteilnehmer und die Aufklärung und Verfolgung von Verstößen gegen das Insiderhandelsverbot und das Marktmanipulationsverbot, (iii) die Beaufsichtigung von Wertpapieranalysen hinsichtlich der Abgabe und Verbreitung von Empfehlungen in Österreich, (iv) die Ordnungsmäßigkeit und Fairness des Handels mit Wertpapieren, (v) die Aufklärung und Verfolgung von Preismanipulation, (vi) die Börsenaufsicht nach Maßgabe des BörseG sowie (vii) die Beaufsichtigung von Emittenten und Aktionären in Hinblick auf deren Publizitätspflichten.

Das BörseG unterscheidet zwei Märkte: Den Amtlichen Handel und Geregelter Freiverkehr. Sowohl der Amtliche Handel als auch der Geregelter Freiverkehr sind entsprechend der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente als Geregelter Märkte im Sinne des EU-Gemeinschaftsrechts anerkannt. Neben diesen gesetzlich vorgeschriebenen Märkten betreibt die Wiener Börse AG den Dritten Markt seit 1. November 2007 in Form eines multilateralen Handelssystems („MTF“). Bei einem MTF handelt es sich um keinen börsengesetzlich geregelten Markt, sondern grundsätzlich um ein auf Basis einer Konzession von der FMA nach den Vorschriften des WAG 2007 betriebenes Handelssystem. Ein zur Leitung und Verwaltung eines geregelten Markts berechtigtes Börseunternehmen kann mit Bewilligung der FMA ein MTF betreiben, ohne dass es dafür einer Konzession bedarf. Für den Betrieb des Dritten Marktes als MTF war auch keine Bewilligung der FMA erforderlich. Die Teilnahme erfolgt auf Grundlage von eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen, den „Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes“, die die Wiener Börse AG aufgestellt hat. Laut Informationsmitteilung der Wiener Börse AG im Jänner 2005 hat die U.S. Securities and Exchange Commission der Wiener Börse den Status „Designated Offshore Securities Market“ entsprechend dem US-Securities Act von 1933 verliehen.

Die zum Handel an der Wiener Börse zugelassenen Beteiligungswertpapiere werden in verschiedenen Marktsegmenten gehandelt - dem „Prime Market“, dem „Mid Market“, dem „Standard Market Continuous“ und dem „Standard Market Auction“. Um an der Börse zugelassen und gehandelt zu werden, müssen die Emittentin und die Aktien der Emittentin die im BörseG vorgeschriebenen Zulassungskriterien und – im Handelsegment Prime Market und Mid Market – bestimmte von der Wiener Börse privatrechtlich vorgegebene Zusatzerfordernisse, erfüllen. Wertpapiere, die die jeweiligen Zulassungskriterien erfüllen, werden zum Handel an der Wiener Börse zugelassen und dort in das passende Handelsegment aufgenommen.

Das Prime Market Segment ist das Spitzensegment des Aktienmarktes der Wiener Börse AG. Für die Aufnahme von Aktien einer Gesellschaft in den Prime Market muss die Gesellschaft zunächst die entsprechenden börsengesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und sich darüber hinaus in einem Vertrag mit der Wiener Börse AG verpflichten, die im Regelwerk Prime Market der Wiener Börse AG enthaltenen, erhöhten Transparenz-, Qualitäts- und Publizitätsbestimmungen einzuhalten. Per 31.12.2016 wurden im Prime Market Aktien von 40 Gesellschaften gehandelt.

Um ausreichende Liquidität zur Verfügung zu stellen, müssen Wertpapiere, die im Prime Market gehandelt werden, durch einen Specialist betreut werden. Dieser Specialist verpflichtet sich, laufend verbindlich kompetitive Kauf- und Verkaufspreise (Quotes) zu stellen. Neben einem Specialist können noch ein oder mehrere Marktteilnehmer als Market Maker auftreten, die zur weiteren Liquiditätssteigerung ebenfalls laufend verbindlich Kauf und Verkaufspreise (Quotes) stellen. Wertpapiere, die im Standard Market Continuous gehandelt werden, müssen durch zumindest einen Market Maker betreut werden, der sich verpflichtet, laufend verbindliche Kauf- und Verkaufspreise (Quotes) zu stellen.

Das Mid Market Segment umfasst Aktien von Gesellschaften, die zur Notierung im Amtlichen Handel oder im Geregelten Freiverkehr zugelassen bzw. in den Dritten Markt einbezogen sind, die jedoch nicht sämtliche erhöhten Anforderungen des Prime Markets erfüllen, sich allerdings zu den erhöhten Transparenz-, Qualitäts- und Publizitätsbestimmungen des Mid Market verpflichten. Wesentliches Merkmal von Gesellschaften deren Aktien im Mid Market gehandelt werden, ist die Unterstützung durch einen Capital Market Coach. Aktien, die in den Mid Market aufgenommen sind, werden entweder fortlaufend oder nur einmal am Tag (in der untertägigen Auktion) gehandelt.

Das Standard Market Segment umfasst alle Aktien von Gesellschaften, die zur Notierung im Amtlichen Handel oder im Geregelten Freiverkehr zugelassen sind, jedoch nicht die erhöhten Anforderungen des Prime Market oder des Mid Markets erfüllen. Das Standard Market Segment ist unterteilt in den Standard Market Continuous und den Standard Market Auction. Aktien, die im Standard Market Continuous aufgenommen sind, werden fortlaufend in Verbindung mit mehreren Auktionen gehandelt. Aktien, die im Standard Market Auction aufgenommen sind, werden nur einmal am Tag (in der untertägigen Auktion) gehandelt.

Sämtliche an der Wiener Börse gelisteten Stamm- und Vorzugs-Stückaktien der Emittentin werden im Marktsegment „Standard Market Auction“ gehandelt.

Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebenen Jungen Aktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse beantragen. Die Jungen Aktien sind ab 01.01.2017 voll dividendenberechtigt und werden unter der ISIN der bestehenden BTV-Stammaktien (ISIN AT0000625504) gehandelt. Die Antragstellung auf Börsennotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Der frühestmögliche Termin der Notierungsaufnahme ist am oder um den 22.05.2017.

Der Austrian Traded Index („ATX“) ist ein Index, der entsprechend dem kapitalisierten Streubesitz der darin enthaltenen Unternehmen gewichtet ist. Der ATX ist als marktnahe und transparente Benchmark für den österreichischen Aktienhandel konzipiert und wird als Basiswert für standardisierte Derivate und strukturierte Produkte herangezogen. Der ATX umfasst jene Aktien des Prime Market, die zu den liquidesten und höchstkapitalisierten Aktien gehören. Aktuell umfasst er 20 Titel. Die Zusammensetzung des ATX wird regelmäßig im März und September überprüft, wobei maximal drei Aktien ersetzt werden können. Da für die Aktien der Emittentin keine Aufnahme in den Prime Market der Wiener Börse beantragt wird, können dieselben auch nicht in den ATX aufgenommen werden.

Im Jahr 2015 betrug der Jahresumsatz der inländischen an der Wiener Börse gehandelten Aktien rund EUR 58 Mrd. Im Jahr 2016 betrug der Jahresumsatz der inländischen an der Wiener Börse gehandelten Aktien rund EUR 56 Mrd. Am 31.12.2016 waren insgesamt 67 Unternehmen in den Marktsegmenten Prime Market, Standard Market Continuous und Standard Market Auction und Mid Market notiert. Von diesen Unternehmen waren die große Mehrheit österreichische Unternehmen. Zum 31.12.2016 betrug die gesamte Marktkapitalisierung der im „equity market“ (inklusive Mid Market) an der Wiener Börse notierten österreichischen Unternehmen rund EUR 93 Mrd. (31.12.2015: rund EUR 86 Mrd.). (Quelle: Jahresstatistik 2016 der Wiener Börse).

Die Website der Wiener Börse („www.wienerborse.at“) enthält weiterführende Informationen zur Wiener Börse sowie von ihr angebotenen besonderen Dienstleistungen, wie etwa Wertpapierkurse und Ad-hoc-Mitteilungen der gelisteten Unternehmen. Die Website der FMA („www.fma.gv.at“) enthält weiterführende Informationen über die behördlichen Aufgaben und Befugnisse der FMA. Die auf diesen Websites enthaltenen Informationen sind nicht Teil dieses Prospekts.

Handel und Abwicklung

Die Kurse der an der Wiener Börse notierten Aktien und sonstigen Beteiligungswertpapiere werden in Euro je Aktie angegeben. Die notierten Aktien können börslich und außerbörslich (over the counter – „OTC“) gehandelt werden.

Der Handel an der Wiener Börse wird über XETRA® (Exchange Electronic Trading), die vollelektronische pan-europäische Handelsplattform der Deutsche Börse AG, abgewickelt, mit der alle Marktteilnehmer unabhängig von ihrem Standort gleichen Zugang zum Handel an der Wiener Börse haben.

Die Abwicklung aller Geschäfte am Kassamarkt der Wiener Börse erfolgt außerhalb der Wiener Börse über

die CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsegeschäfte GmbH („CCPA“). Ein mehrstufiges Risiko-Managementsystem umfasst eine Bonitätsprüfung, die tägliche Bewertung der Positionen sowie einen zusätzlichen Clearingfonds mit Solidarhaftung, der von allen Teilnehmern getragen wird. Das Saldieren von Handelsgeschäften („Netting“) reduziert die Zahl der zu verarbeitenden Abwicklungstransaktionen, steigert damit die Effizienz des Clearing-Prozesses und senkt gleichzeitig die Transaktionskosten. Die Transaktionen werden in der Regel bei CCP-fähigen Wertpapieren auf Basis einer T+2 Lieferung (am zweiten Börsetag nach dem Geschäftsabschluss) gegen Bezahlung (delivery versus payment – „DvP“) erfüllt, wobei die OeKB im Auftrag der CCPA die zentrale Verwahrungs- und Abrechnungsstelle ist. Die Bedingungen für die Abwicklung von außerbörslichen Transaktionen werden zwischen den beteiligten Handelsteilnehmern vereinbart.

Die Wiener Börse AG kann den Handel einer Aktie aussetzen, wenn der geordnete Börsehandel vorübergehend gefährdet ist oder dies zum Schutz des öffentlichen Interesses geboten scheint. Um unerwünschte starke Preisschwankungen zu vermeiden, sieht das elektronische Handelssystem automatische Volatilitätsunterbrechungen und Market Order Unterbrechungen im Handelsverfahren „Auktion“ sowie automatische Volatilitätsunterbrechungen im Handelsverfahren „Fortlaufender Handel“ vor.

ZUTEILUNG DER JUNGEN AKTIEN

Das Bezugsrechtsangebot erfolgt in der Weise, dass die Oberbank AG die Jungen Aktien gemäß § 153 Abs. 6 AktG mit der Verpflichtung übernimmt, sie den Inhabern von Bezugsrechten im Verhältnis 8:1 innerhalb der Bezugsrechtsangebotsfrist (voraussichtlich vom 24.04.2017 bis einschließlich 08.05.2017 zum Angebotspreis anzubieten. Inhaber von Bezugsrechten haben das bevorzugte Recht, an der Kapitalerhöhung in vollem Umfang teilzunehmen. Bezugsrechte, die nicht wirksam ausgeübt beziehungsweise verkauft werden, verfallen mit Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist wertlos.

Im Folgeangebot (voraussichtlich vom 24.04.2017 bis einschließlich 09.05.2017) werden die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogenen Jungen Aktien an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Republik Österreich öffentlich angeboten. Die Kaufangebote im Rahmen des Folgeangebots werden anhand der voraussichtlichen Investorenerwartungen evaluiert werden. Weiters werden andere Faktoren für die Zuteilung der angebotenen Jungen Aktien herangezogen, so etwa Art und Umfang der Nachfrage nach Jungen Aktien wie auch das Ziel der Erhaltung einer stabilen Aktionärsstruktur.

Die Jungen Aktien aus der Kapitalerhöhung werden nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch am Kassatag, voraussichtlich dem 23.05.2017 lieferbar sein und gegen Zahlung des Angebotspreises wertpapiermäßig auf den Depots der Anleger bei der jeweiligen depotführenden Bank gutgebracht und in einer Zwischensammelurkunde verbrieft, die bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt werden.

VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Außer im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf von Jungen Aktien in der Republik Österreich, bietet die Emittentin die Jungen Aktien nicht öffentlich an und nimmt keine Maßnahmen vor, die ein öffentliches Angebot von Jungen Aktien darstellen würden.

Vereinigte Staaten

Die Jungen Aktien wurden nicht und werden nicht gemäß den Bestimmungen des U.S. Securities Act of 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert. Sie dürfen daher in den Vereinigten Staaten, mit Ausnahme aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act, oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, weder angeboten noch verkauft noch direkt oder indirekt dorthin geliefert werden. Insbesondere stellt dieser Prospekt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf der Jungen Aktien in den Vereinigten Staaten dar und darf dort auch nicht verteilt werden.

Europäischer Wirtschaftsraum

Die Emittentin hat seit dem Tag der Umsetzung (der „Umsetzungstag“) der Prospektrichtlinie 2003/71/EG (die „Prospektrichtlinie“) in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) Junge Aktien weder öffentlich angeboten noch wird die Emittentin Junge Aktien dort öffentlich anbieten, es sei denn, dass vorher ein Prospekt für die Jungen Aktien veröffentlicht worden ist, der durch die zuständige Behörde in diesem Mitgliedsstaat in Einklang mit der Prospektrichtlinie gebilligt worden ist oder in einem anderen Mitgliedsstaat des EWR, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat, gebilligt worden ist und die zuständige Behörde in dem Mitgliedsstaat, in dem das Angebot stattfindet, davon nach Artikel 18 der Prospektrichtlinie unterrichtet worden ist. Abweichend davon ist es zulässig, dass die Emittentin ab dem Umsetzungstag ein öffentliches Angebot der Jungen Aktien durchführt,

(a) das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richtet; oder

(b) das unter anderen Umständen erfolgt, in denen nach Artikel 3 der Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten nicht erforderlich ist.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet „öffentliches Angebot“ in einem Mitgliedsstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die Jungen Aktien enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf dieser Wertpapiere zu entscheiden; für die Auslegung dieser Definition sind die Maßnahmen zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem Mitgliedsstaat, in dem die Jungen Aktien angeboten werden, maßgeblich. „Prospektrichtlinie“ schließt sämtliche einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Mitgliedsstaat ein.

Vereinigtes Königreich

Die Emittentin hat (i) Aufforderungen oder Veranlassungen, Investmentaktivitäten (im Sinne von Artikel 21 des Financial Services Markets Act 2000 in der geltenden Fassung („FSMA“)) nur unter Umständen vorgenommen und wird diese nur unter Umständen vornehmen, die keinen Verstoß gegen Artikel 21 des FSMA darstellen; die Emittentin hat (ii) alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA bei allen Handlungen eingehalten und wird diese künftig einhalten, die sie im Vereinigten Königreich, von dort aus oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Vereinigten Königreich unternommen hat.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Sie ist im Firmenbuch des Landesgerichts Innsbruck zu FN 32942w eingetragen. Die Emittentin führt die Firma „Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft“. Die Emittentin tritt auch unter den kommerziellen Namen „BTV“ oder „BTV VIER LÄNDER BANK“ auf.

Sie wurde in Österreich gegründet und hat ihren Sitz in Innsbruck. Ihre Geschäftsanschrift lautet 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, wo sich auch die Hauptverwaltung befindet. Ihre Telefonnummer lautet +43 / (0)505 / 333, die Faxnummer lautet +43 / (0)505 / 333 1180. Die Website der Gesellschaft ist unter www.btv.at abrufbar. Die dort enthaltenen Informationen sind nicht Inhalt dieses Prospekts, ausgenommen Gegenteiliges geht ausdrücklich aus diesem Prospekt hervor.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Unternehmensgeschichte

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wurde am 8. April 1904 von den beiden Bankiers Hans Sonvico und Ferdinand Brettaufer unter der Firmenbezeichnung „Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft“ gegründet. Der Eintrag in das Handelsregister erfolgte am 18. August 1904. Die Existenzdauer der Emittentin ist unbefristet.

Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss über die Geschäftsjahre 2015 und 2016 der Emittentin wurde durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Niederlassung Innsbruck, 6020 Innsbruck, gezeichnet von Mag. Ulrich Pawlowski, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss über das Geschäftsjahr 2014 der Emittentin wurden durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Niederlassung Innsbruck, 6020 Innsbruck, gezeichnet von Mag. Ulrich Pawlowski und Mag. Peter Humer, CIA, jeweils beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Zulassung zum Handel

Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebenen Jungen Aktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse beantragen. Die Antragstellung auf Börsennotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Die Emittentin wird keinen Börsehandel der Bezugsrechte beantragen. Ab dem 20.04.2019 notieren die BTV-Altaktien „ohne Bezugsrechte“ (ex-Bezugsrechte).

Verwahrstelle, Zahlungsstelle

Verwahrstelle ist die OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien.

Die Zahlstelle ist die BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt

Wertpapierkennnummer (ISIN)

ISIN der Stamm-Stückaktien	AT0000625504
ISIN der Vorzugs-Stückaktien	AT0000625538
ISIN für die Bezugsrechte	AT0000A1VGT1

Handelssymbol

Handelssymbol:	BTS (Stammaktie), BTV (Vorzugsaktie)
Reuters Symbol:	TIRO.VI (Stammaktie), TIRO_p.VI (Vorzugsaktie)
Bloomberg Symbol:	BTUV (Stammaktie), BTUVV (Vorzugsaktie)

Organigramm und Konzernstruktur

Beteiligungen und Tochtergesellschaften

Die Emittentin ist eine unabhängige Aktienbank und übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BTV-Konzerns und als solche von einzelnen Gesellschaften des BTV-Konzerns nicht abhängig. Die Emittentin hält folgende wesentliche Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im In- und Ausland.

Zu den Beteiligungen der Emittentin siehe unter Abschnitt „GESCHÄFTSTÄTIGKEIT“ / „Standorte und Beteiligungen“.

**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.**

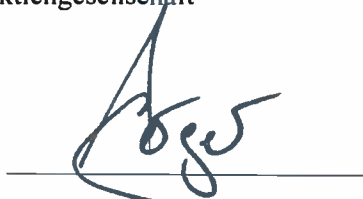
Die Emittentin mit ihrem Sitz in Innsbruck, Österreich, ist für diesen Prospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

als Emittentin



Dir. Gerhard BURTSCHER
(Vorstandsvorsitzender)



Dir. Michael Perger
(Mitglied des Vorstandes)

Innsbruck, am 19.04.2017

Job Nr.: 2017-0145
Prospekt gebilligt

19. April 2017